



Bundesministerium  
des Innern

## ***Fünfter Bericht*** **der Bundesrepublik Deutschland**

gemäß Artikel 15 Absatz 1

der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

**2013**



## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. VORBEMERKUNG .....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>B. AKTUALISIERTE GEOGRAPHISCHE UND DEMOGRAPHISCHE ANGABEN .....</b> | <b>9</b>  |
| <b>C. ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN.....</b>                                | <b>10</b> |
| I. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN BUND UND LÄNDERN .....                 | 10        |
| II. LÄNDERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT.....                            | 11        |
| III. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN .....                                | 11        |
| IV. BROSCHÜRE DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN.....                   | 13        |
| V. SINTI-MUSIKFESTIVAL.....  | 13        |
| VI. SPRACHENKONGRESS .....   | 13        |
| VII. SPRACHENWETTBEWERB.....   | 13        |
| VIII. EUROPEADA.....   | 13        |
| IX. DEBATTE IM DEUTSCHEN BUNDESTAG .....                               | 14        |
| X. MUSIKWETTBEWERB.....  | 15        |
| <b>D. EMPFEHLUNGEN DES MINISTERKOMITEES.....</b>                       | <b>16</b> |
| I. EMPFEHLUNG NR. 1.....   | 16        |
| II. EMPFEHLUNG NR. 2.....  | 16        |
| III. EMPFEHLUNG NR. 3.....   | 17        |
| IV. EMPFEHLUNG NR. 4.....  | 18        |
| V. EMPFEHLUNG NR. 5.....   | 19        |
| VI. EMPFEHLUNG NR. 6.....  | 20        |
| VII. EMPFEHLUNG NR. 7.....   | 20        |
| VIII. EMPFEHLUNG NR. 8.....  | 21        |
| <b>E. BEURTEILUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES .....</b>          | <b>24</b> |
| I. BEURTEILUNGEN IN BEZUG AUF TEIL II DER CHARTA.....                  | 24        |
| 1. <i>Art. 7 Abs. 1c</i> .....   | 24        |
| a. Obersorbisch.....   | 24        |
| b. Niederdeutsch.....  | 24        |
| 2. <i>Art. 7 Abs. 1f</i> .....   | 33        |
| a. Niederdeutsch.....  | 33        |
| b. Saterfriesisch.....   | 34        |
| 3. <i>Art. 7 Abs. 4</i> .....  | 34        |
| a. Romanes.....  | 34        |
| II. BEURTEILUNGEN IN BEZUG AUF TEIL III DER CHARTA.....                | 36        |
| 1. <i>Dänisch in Schleswig-Holstein</i> .....                          | 36        |
| a. Art. 8.....   | 36        |
| b. Art. 10 Abs. 1a v.....  | 36        |
| c. Art. 11 Abs. 1b ii und c ii.....                                    | 36        |

|    |  |    |
|----|--|----|
| d. | Art. 11 Abs. 1d .....                            | 37 |
| 2. | <i>Obersorbisch in Sachsen</i> .....             | 38 |
| a. | Art. 8 Abs. 1b iv.....                           | 38 |
| b. | Art. 8 Abs. 1d iv.....                           | 39 |
| c. | Art. 8 Abs. 1h i.....                            | 39 |
| d. | Art. 8 Abs. 2.....                               | 39 |
| e. | Art. 9 Abs. 1c ii.....                           | 39 |
| f. | Art. 10 Abs. 1a iv.....                          | 40 |
| g. | Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3b.....                  | 40 |
| h. | Art. 10 Abs. 4c.....                             | 41 |
| i. | Art. 11 Abs. 1b ii.....                          | 41 |
| j. | Art. 11 Abs. 1c ii.....                          | 42 |
| k. | Art. 11 Abs. 1f ii.....                          | 42 |
| l. | Art. 13 Abs. 1c.....                             | 42 |
| m. | Art. 13 Abs. 2c.....                             | 43 |
| 3. | <i>Niedersorbisch in Brandenburg</i> .....       | 43 |
| a. | Art. 8 Abs. 1a iv.....                           | 43 |
| b. | Art. 8 Abs. 1b iv.....                           | 43 |
| c. | Art. 8 Abs. 1c iv.....                           | 44 |
| d. | Art. 8 Abs. 1g.....                              | 44 |
| e. | Art. 8 Abs. 1h.....                              | 45 |
| f. | Art. 9 Abs. 1a ii und iii.....                   | 45 |
| g. | Art. 10 Abs. 1a iv.....                          | 45 |
| h. | Art. 10 Abs. 2b und Abs. 3b.....                 | 46 |
| i. | Art. 10 Abs. 4c.....                             | 46 |
| j. | Art. 11 Abs. 1c ii.....                          | 47 |
| k. | Art. 13 Abs. 1d.....                             | 47 |
| 4. | <i>Nordfriesisch in Schleswig-Holstein</i> ..... | 48 |
| a. | Art. 8 Abs. 1a iv.....                           | 48 |
| b. | Art. 8 Abs. 1b iv.....                           | 48 |
| c. | Art. 8 Abs. 1c iv.....                           | 49 |
| d. | Art. 8 Abs. 1h.....                              | 49 |
| e. | Art. 10 Abs. 1a v.....                           | 51 |
| f. | Art. 11 Abs. 1b ii und c ii.....                 | 51 |
| g. | Art. 11 Abs. 1e ii.....                          | 53 |
| h. | Art. 11 Abs. 1f ii.....                          | 53 |
| i. | Art. 12 Abs. 1e.....                             | 54 |
| j. | Art. 14 Abs. 1a.....                             | 54 |
| 5. | <i>Saterfriesisch in Niedersachsen</i> .....     | 54 |

|    |  |    |
|----|--|----|
| a. | Art. 1 Abs. 1a iv.....   | 54 |
| a. | Art. 8 Abs. 1e ii.....   | 54 |
| b. | Art. 8 Abs. 1f iii.....  | 55 |
| c. | Art. 8 Abs. 1g.....  | 55 |
| d. | Art. 8 Abs. 1i.....  | 56 |
| e. | Art. 10 Abs. 1a v und c, Abs. 2c und d.....                            | 56 |
| f. | Art. 10 Abs. 2b.....   | 56 |
| g. | Art. 10 Abs. 2e und f.....   | 57 |
| h. | Art. 10 Abs. 4c.....   | 57 |
| i. | Art. 11 Abs. 1c ii, Abs. 1d und Abs. 1f ii.....                        | 57 |
| j. | Art. 12 Abs. 1d.....   | 58 |
| 6. | <i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen</i> .....             | 58 |
| a. | Art. 8.....  | 58 |
| b. | Art. 8 Abs. 1a iv.....   | 58 |
| c. | Art. 8 Abs. 1b iii.....  | 59 |
| d. | Art. 8 Abs. 1c iii.....  | 59 |
| e. | Art. 8 Abs. 1g.....  | 59 |
| f. | Art. 8 Abs. 1h.....  | 60 |
| g. | Art. 10 Abs. 1a v, Abs. 1c, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 2c und Abs. 2d..... | 60 |
| h. | Art. 11 Abs. 1c ii.....  | 61 |
| i. | Art. 11 Abs. 1d.....   | 62 |
| j. | Art. 11 Abs. 1e ii.....  | 62 |
| k. | Art. 11 Abs. 1g.....   | 63 |
| l. | Art. 12 Abs. 1c.....   | 63 |
| m. | Art. 12 Abs. 1d.....   | 63 |
| n. | Art. 12 Abs. 1f.....   | 64 |
| o. | Art. 13 Abs. 2.....  | 64 |
| 7. | <i>Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg</i> .....        | 64 |
| a. | Art. 8 Abs. 1a iv.....   | 64 |
| b. | Art. 8 Abs. 1c iii.....  | 65 |
| c. | Art. 8 Abs. 1d iii.....  | 65 |
| d. | Art. 8 Abs. 1h.....  | 65 |
| e. | Art. 10 Abs. 1a v und Abs. 1c.....                                     | 66 |
| f. | Art. 10 Abs. 2a.....   | 66 |
| g. | Art. 10 Abs. 2b.....   | 66 |
| h. | Art. 10 Abs. 4.....  | 66 |
| i. | Art. 11 Abs. 1c ii.....  | 67 |
| j. | Art. 11 Abs. 1d.....   | 67 |
| k. | Art. 11 Abs. 1f ii.....  | 68 |

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| l.         | Art. 11 Abs. 1g .....                                      | 68        |
| m.         | Art. 12 Abs. 1d .....                                      | 68        |
| n.         | Art. 12 Abs. 1f.....                                       | 69        |
| o.         | Art. 13 Abs. 1d .....                                      | 69        |
| p.         | Art. 13 Abs. 2c.....                                       | 70        |
| <b>8.</b>  | <b><i>Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern.....</i></b> | <b>70</b> |
| a.         | Art. 8 Abs. 1a iv.....                                     | 70        |
| b.         | Art. 8 Abs. 1 b iii und c iii .....                        | 70        |
| c.         | Art. 8 Abs. 1d iii.....                                    | 71        |
| d.         | Art. 8 Abs. 1e ii.....                                     | 71        |
| e.         | Art. 10 Abs. 1a v .....                                    | 72        |
| f.         | Art. 10 Abs. 1c.....                                       | 72        |
| g.         | Art. 10 Abs. 4c.....                                       | 72        |
| h.         | Art. 11 Abs. 1c ii.....                                    | 72        |
| i.         | Art. 11 Abs. 1f ii.....                                    | 73        |
| j.         | Art. 12 Abs. 1c.....                                       | 73        |
| k.         | Art. 13 Abs. 2c.....                                       | 73        |
| <b>9.</b>  | <b><i>Niederdeutsch in Niedersachsen .....</i></b>         | <b>73</b> |
| a.         | Art. 8 Abs. 1a iv.....                                     | 73        |
| b.         | Art. 8 Abs. 1g.....  | 73        |
| c.         | Art. 10 Abs. 1a v und Abs. 1c.....                         | 74        |
| d.         | Art. 10 Abs. 2a .....                                      | 74        |
| e.         | Art. 10 Abs. 2b, c, d und e.....                           | 74        |
| f.         | Art. 11 Abs. 1c ii.....                                    | 75        |
| g.         | Art. 11 Abs. 1d .....                                      | 75        |
| h.         | Art. 12 Abs. 1b .....                                      | 75        |
| i.         | Art. 12 Abs. 1c.....                                       | 76        |
| <b>10.</b> | <b><i>Niederdeutsch in Schleswig-Holstein .....</i></b>    | <b>76</b> |
| a.         | Art. 8 Abs. 1b iii und c iii .....                         | 76        |
| b.         | Art. 8 Abs. 1h.....  | 76        |
| c.         | Art. 8 Abs. 2.....   | 78        |
| d.         | Art. 10 Abs. 1a v .....                                    | 78        |
| e.         | Art. 10 Abs. 1c.....                                       | 79        |
| f.         | Art. 10 Abs. 2b .....                                      | 79        |
| g.         | Art. 10 Abs. 4c.....                                       | 79        |
| h.         | Art. 11 Abs. 1c ii.....                                    | 79        |
| i.         | Art. 11 Abs. 1d .....                                      | 79        |
| j.         | Art. 12 Abs. 1b und c.....                                 | 80        |
| k.         | Art. 13 Abs. 1d .....                                      | 80        |

|      |   |            |
|------|---|------------|
| I.   | Art. 13 Abs. 2c.....  | 80         |
| 11.  | <i>Romanes in Hessen</i> .....  | 80         |
| a.   | Art. 8 Abs. 1a – e, Abs. 1f iii, Abs. 1h und Abs. 2.....                                    | 80         |
| b.   | Art. 9 Abs. 1b iii und c iii .....  | 82         |
| c.   | Art. 10 Abs. 3c.....  | 82         |
| d.   | Art. 10 Abs. 4c.....  | 82         |
| e.   | Art. 11 Abs. 1b ii und c ii.....  | 82         |
| f.   | Art. 11 Abs. 1d .....   | 83         |
| g.   | Art. 11 Abs. 1e i und ii.....   | 83         |
| h.   | Art. 11 Abs. 1f ii.....   | 83         |
| i.   | Art. 11 Abs. 1g .....   | 83         |
| j.   | Art. 12 Abs. 1a .....   | 84         |
| k.   | Art. 12 Abs. 1d .....   | 84         |
| l.   | Art. 12 Abs. 2.....   | 85         |
| m.   | Art. 13 Abs. 1d .....   | 86         |
| n.   | Art. 14 Abs. 1a .....   | 86         |
| 12.  | <i>Beurteilungen, die den Bund oder alle Länder betreffen</i> .....                         | 87         |
| a.   | Auswärtige Kulturpolitik, Art. 12 Abs. 3.....   | 87         |
| b.   | Effektives Monitoring Verfahren im Bereich der Bildung, Art. 8 Abs. 1i.....                 | 87         |
| III. | ZUSAMMENFASSUNG .....   | 88         |
|      | <b>F. STELLUNGNAHMEN DER VERBÄNDE .....</b>   | <b>89</b>  |
| I.   | STELLUNGNAHME DER SINTI-ALLIANZ DEUTSCHLAND.....  | 89         |
| II.  | STELLUNGNAHME DES ZENTRALRATS UND DES DOKUMENTATIONSZENTRUMS DEUTSCHER SINTI UND ROMA ..... | 90         |
| III. | STELLUNGNAHME DER DOMOWINA – BUND LAUSITZER SORBEN E. V.....                                | 93         |
| IV.  | STELLUNGNAHME DER SPRECHERGRUPPE DES NIEDERDEUTSCHEN.....                                   | 99         |
| V.   | STELLUNGNAHME DES FRIESENRATS SEKTION NORD .....  | 107        |
| VI.  | STELLUNGNAHME DER DÄNISCHEN MINDERHEIT .....  | 110        |
|      | <b>G. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>  | <b>113</b> |

## **A. Vorbemerkung**

Der fünfte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) wurde erstellt durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Bundesverbände der Sprecher der durch die Sprachencharta geschützten Sprachen. Ausgangspunkt der Erstellung war eine Implementierungskonferenz am 26. und 27. April 2012 in Berlin, an der die Beteiligten teilnahmen. Die Bundesverbände erhielten Gelegenheit, zum Stand der Implementierung der Sprachencharta in der Bundesrepublik Deutschland ihre Sichtweise, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind unter F. im Bericht wiedergegeben. Am 13. Dezember 2012 fand eine zweite Implementierungskonferenz zur Finalisierung des Staatenberichts in Berlin statt.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Juli 2010 und Dezember 2012.

Grundlegende Informationen zu den in Deutschland geschützten Regional- und Minderheitensprachen sind im Ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf den Seiten 3 – 28 zu finden. Der Bericht kann unter

[http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/GermanyPR1\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/PeriodicalReports/GermanyPR1_en.pdf)

in englischer und unter

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2000/erster\\_staatenbericht.html?nn=110428](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2000/erster_staatenbericht.html?nn=110428)

in deutscher Sprache abgerufen werden.



## **B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben**

Im Berichtszeitraum wurde das Siedlungsgebiet der Friesen im nordwestlichen Niedersachsen konkreter bestimmt. Nach einer vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen und finanzierten Studie, deren Veröffentlichung geplant ist, umfasst das Siedlungsgebiet die heutigen Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund, die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven sowie einzelne Gebiete der Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch. Spätestens seit dem 18. Jahrhundert wird auf diesem Gebiet Niederdeutsch gesprochen.

## C. Allgemeine Entwicklungen

### I. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Der Sachverständigenausschuss bemerkte in seinem letzten Bericht, dass die Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ein Thema bei der praktischen Umsetzung der Sprachencharta in Deutschland bleibe.

Für die praktische Umsetzung der meisten sich aus der Sprachencharta ergebenden Verpflichtungen sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. Die übernommenen Verpflichtungen ergeben sich aus dem deutschen Ratifizierungsgesetz. Dieses gilt als Bundesrecht. Für die Ausführung von Bundesrecht sind gem. Art. 83 GG grundsätzlich die Länder zuständig. Sie führen Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, das heißt sie sind befugt, den Vollzug der Gesetze in die eigene Hand zu nehmen und tätig zu werden. Damit ist allerdings gleichzeitig eine Pflicht zum Tätigwerden verbunden (BVerfGE 75, 108 (150); 55, 274 (318); 41, 291 (312); 37, 363 (385)), welches die Bereitstellung hinreichender Behörden und Verwaltungsmittel einschließt.

Mit der Zuweisung von Zuständigkeiten für den Vollzug an die Länder wird der Bund insoweit ausgeschlossen. Dies schließt ein Selbsteintrittsrecht des Bundes bei zögerlichem oder fehlerhaftem Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder aus. Der Bund bleibt auf die Weisungs- und Aufsichtsrechte des Art. 84 GG beschränkt.

Die Zuständigkeit für die praktische Umsetzung der Verpflichtungen ist somit durch das Grundgesetz eindeutig geregelt. Das von der Verfassung vorgegebene föderale System bedeutet für die Vertreter der Sprachgruppen, dass sie nicht lediglich einen Ansprechpartner für die Geltendmachung ihrer Belange haben, sondern sich ggf. an mehrere Bundesländer wenden müssen. Dies bedeutet insbesondere für die Vertreter der Niederdeutschsprecher eine Erschwernis, da Niederdeutsch in insgesamt acht Bundesländern gesprochen wird. Zudem führt das föderale System zu unterschiedlichen Standards in den Bundesländern.

Das Bundesministerium des Innern versucht diesen aus Sicht der Interessenvertreter durch das deutsche System bedingten Nachteil auszugleichen. Dazu organisiert es mindestens einmal im Jahr eine sogenannte Implementierungskonferenz. Eingeladen werden dazu Vertreter verschiedener Bundesministerien, der Bundesländer sowie Vertreter der vier in Deutschland lebenden nationalen Minderheiten und der Sprachgruppen. Auf die Tagesordnung der Konferenz können alle Themen aufgenommen werden, die entweder im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehen oder mit der Sprachencharta. Alle Teilnehmer können Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Innerhalb dieses Gremiums besteht mit hin für die Vertreter der Sprachgruppen die Möglichkeit, sich gleichzeitig an alle staatlichen Ansprechpartner zu richten. Darüber hinaus findet jedes Jahr die so genannte Länder-Bund-Referententagung Niederdeutsch statt. Die Besprechung dient dem Austausch der Bundesländer, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, untereinander, aber auch mit dem Bund und den Vertretern der Sprachgruppe.

Zudem werden alle, die jeweilige Sprache betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik in sogenannten Beratenden Ausschüssen verhandelt. Bisher wurden der „Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesministerium des Innern“, der „Beratende Ausschuss für Fragen des sorbischen Volkes beim Bundesministerium

des Innern“, der „Beratende Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe in Deutschland beim Bundesministerium des Innern“ sowie der „Beratende Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Inneren“ eingerichtet. Die Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal jährlich und darüber hinaus, wenn mindestens drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In der Regel findet eine Sitzung pro Jahr und Ausschuss statt. Die Zusammensetzung ergibt sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung und variiert im Detail. Vertreten sind jedoch neben dem BMI immer Angehörige der Sprachgruppe sowie Vertreter der zuständigen Landesbehörden. Auf Anregung eines Mitglieds werden Mitglieder des Deutschen Bundestages, andere Ressorts und Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden durch den Vorsitzenden in Absprache mit den Mitgliedern der Ausschüsse erstellt. Die Ausschusssitzungen bieten den Vertretern der nationalen Minderheiten sowie der Sprachgruppe die Möglichkeit zu direktem Kontakt zur Leitung des BMI sowie Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Dieser direkte Kontakt wird von den Minderheiten und der Sprachgruppe geschätzt und hat daher einen Mehrwert zu den regelmäßig stattfindenden Kontakten auf Arbeitsebene.

## II. Länderübergreifende Zusammenarbeit

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die länderübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen vorzustellen.

Die Regionalsprache Niederdeutsch wird in der Bundesrepublik Deutschland in acht Bundesländern gesprochen (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Dies bedeutet für den Schutz und die Förderung der Sprache eine besondere koordinatorische Herausforderung zwischen dem Bund, den acht betroffenen Bundesländern und den Vertretern der Sprecher des Niederdeutschen. Zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und zum Austausch von Erfahrungen lädt daher seit dem Jahr 2007 jährlich jeweils ein Bundesland zur sogenannten Länder-Bund-Referentenbesprechung Niederdeutsch ein. Teilnehmer der Konferenz sind Vertreter der betroffenen Ressorts sowie der Bundesländer, des Bundesministeriums des Innern sowie Vertreter des Bundesrats für Niederdeutsch, einem Vertretungsorgan der Niederdeutschsprecher. Bisher haben sechs jeweils zweitägige Sitzungen in verschiedenen Bundesländern stattgefunden. Bereits mehrfach bildete der Bereich der Bildung den Schwerpunkt der Tagung. Daneben wurde Niederdeutsch in den Medien, in Verwaltung und Justiz sowie im Alter thematisiert. Die nächste Besprechung wird im Mai 2013 auf Einladung Schleswig-Holsteins in Lübeck stattfinden.

## III. Veränderte Rahmenbedingungen

Folgende Gesetzesänderungen, praktische und tatsächliche Veränderungen im Berichtszeitraum haben Einfluss auf die durch die Sprachencharta geschützten Sprachen:

Im Juli 2012 wurde in der **Freien Hansestadt Bremen** ein neues Landesmediengesetz vom Landesparlament verabschiedet, durch welches u.a. die Vielfaltsvorgaben für private Rundfunkveranstalter geändert wurden. Der neu eingefügte § 13 Absatz 3 enthält einen Appell an die Veranstalterinnen und Veranstalter, Sendungen in niederdeutscher Sprache im privaten Programm in angemessenem Umfang zu senden. Durch den eigenstän-

digen Absatz 3 wird die Förderung der niederdeutschen Sprache hervorgehoben und die Aufforderung zur verstärkten Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache nun gesetzlich festgeschrieben.

Der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** schloss zudem am 17. Juli 2012 mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V. eine Rahmenvereinbarung. Damit würdigt der Senat die Historie der deutschen Sinti und Roma und erkennt ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität an. Zugleich solle die Teilhabe der in Bremen lebenden Sinti und Roma am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten gefördert werden. Im Bereich von Sprache, Kultur und Bildung wolle die Landesregierung unter anderem die Bildungsbeteiligung und den Bildungserfolg von Sinti- und Roma-Kindern durch zielgruppenspezifische Maßnahmen verbessern. Der Senat bekräftigt die aufgrund der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen. Nach Rheinland-Pfalz ist Bremen das zweite Bundesland, das die Partnerschaft mit einer derartigen Rahmenvereinbarung beschließt.

In **Niedersachsen** hat der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch im schulischen Bereich finanzielle Mittel in Höhe von 450.000 Euro zur Verfügung gestellt. Ferner wurden die Mittel für regionale Kulturförderung durch die Landschaften und Landschaftsverbände um 600.000 Euro erhöht, um damit noch gezielter Niederdeutsch und Saterfriesisch vor Ort im Rahmen von Projektförderungen zu unterstützen. Für die Bereiche Wissenschaft und Schule sind insgesamt 1,15 Millionen Euro vorgesehen, um die niederdeutsche und die saterfriesische Sprache dort noch besser zu verankern.

Die **sächsische** Staatsregierung verabschiedete im am 24. April 2012 einen Maßnahmenplan zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache. Der Plan umfasst die drei Handlungsfelder Verbesserung der Sprachkenntnis, Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben sowie Wissen über die sorbische Sprache, Kultur und Überlieferung.

Der Landtag des Landes **Schleswig-Holstein** beschloss am 14. November 2012 einstimmig eine Änderung der Landesverfassung Schleswig-Holsteins. Dadurch wurde auch die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma unter den ausdrücklichen Schutz und die Förderung des Landes gestellt. Nach dem einstimmigen Votum des Landtages, beabsichtigt nun der Landtagspräsident, ein Gremium für die Minderheit einzurichten. Dieses Gremium soll - in Anlehnung an die bestehenden Gremien für die Belange der friesischen Volksgruppe und für die deutsche Minderheit in Nordschleswig - mit Abgeordneten aller Fraktionen und Vertretern der Minderheit besetzt werden.

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt zudem mit, dass das Schulgesetz des Landes (SchulG) vom 24. Januar 2007 am 28. Januar 2011 geändert wurde. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die neue Landesregierung aus SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und SSW in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt hat, zum 1. Januar 2013 das Schulgesetz erneut zu ändern und die Regelungen zu § 124 SchulG „Bedarfsunabhängige Zuschussung, Höhe des Zuschusses“ wieder auf die Grundlage von 2007 zurückzuführen. Es heißt dort: „Wir werden zum 01.01.2013 die hundertprozentige Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler an den dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen auf der Basis des Schulgesetzes von 2007 wiederherstellen. Mit dem Ziel der Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen wird die Lan-

desregierung 2012 prüfen, wie § 114 Schulgesetz entsprechend für die Schülerbeförderung zu den Schulen der dänischen Minderheit umgesetzt werden kann.“

#### **IV. Broschüre des Bundesministeriums des Innern**

Um die Minderheiten, ihre Sprachen sowie die Regionalsprache Niederdeutsch und ihre Sprecher einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das Bundesministerium des Innern im Jahr 2012 eine neue Broschüre zu den Minderheiten sowie den Regional- und Minderheitensprachen verfasst und im Internet auf der Seite des Ministeriums veröffentlicht. Eine Printversion der Publikation wird im Jahr 2013 folgen.

#### **V. Sinti-Musikfestival**

Seit dem Jahr 2001 organisiert der Verein Hildesheimer Sinti und der Verband der Sinti Niedersachsen e.V. (Landesverband Niedersachsen der Sinti Allianz Deutschland e.V.), ein internationales Sinti- Musikfestival. Dieses hat einen internationalen Ruf und führt jedes Jahr Gäste aus ganz Deutschland und Europa nach Hildesheim. Gefördert wird das Festival von der Stadt Hildesheim, dem Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Friedrich Weinhausen Stiftung, dem Landschaftsverband Hildesheim und sowie Sparkasse Hildesheim.

#### **VI. Sprachenkongress**

Zur Förderung und zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen organisierte der Bundesrat für Niederdeutsch in Kooperation mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) im November 2010 in Berlin den Kongress „Mit den Regional- und Minderheitensprachen auf dem Weg nach Europa – Mehrsprachigkeit, Sprachwandel und Sprachenschutz als Herausforderung für die Bildungssysteme“. Das Bundesministerium des Innern unterstützte die Veranstaltung finanziell.

#### **VII. Sprachenwettbewerb**

In den Jahren 2011/ 2012 fand zum zweiten Mal der Sprachenwettbewerb „Serbska rěc jo žywa – Serbska rěč je žiwa – Sprachenfreundliche Kommune“ statt. Er wird unter der Schirmherrschaft der Präsidenten des brandenburger sowie des sächsischen Landtags, den beiden Räten für sorbische/wendische bzw. sorbische Angelegenheiten und der Domowina einmal in jeder Legislaturperiode organisiert. Ziel ist es, die Gemeinden für die sorbischen Sprachen zu sensibilisieren und sie zu ihrem Gebrauch zu ermuntern. Im Zuge des Wettbewerbs ist bei einigen teilnehmenden Gemeinden eine deutliche Erhöhung der Aktivitäten, zum Beispiel bei der Verwendung der Sprachen in der Außendarstellung, zu beobachten.

#### **VIII. Europeada**

Parallel zur Fußball-Europameisterschaft veranstalteten im Juni 2012 die Angehörigen des sorbischen Volkes in der sächsischen Oberlausitz die zweite Fußball-Europameisterschaft der sprachlichen (autochthonen) Minderheiten. Das Turnier bot den Beteiligten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme und zum Austausch sowie dem Kennenlernen der Lausitz und der Sorben. Ausrichter der Veranstaltung war die Domowina, der Dachverband der sorbischen Vereine und Organisationen in der Lausitz. Mitorganisator war die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen. Die Schirmherrschaft übernahm der sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich, der selbst zum sorbischen

Volk gehört. Unterstützer der Europeada 2012 waren unter anderem der Freistaat Sachsen, der Westlausitzer Fußball Verband e.V., das Bundesministerium des Innern sowie der Mitteldeutsche Rundfunk.

## **IX. Debatte im Deutschen Bundestag**

Anlässlich der Zeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Bundesrepublik Deutschland vor 20 Jahren debattierte der Deutsche Bundestag in seiner 211. Sitzung am 29. November 2012 über den Sprachenschutz in Deutschland und beschloss einen Forderungskatalog. Die Bundesregierung und die Länder wurden – jeweils im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten – aufgefordert,

- den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland einmal pro Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Regional- und Minderheitensprachen vorzulegen;
- den vierten wie auch die weiter folgenden Kontrollberichte des Ministerkomitees der Europarats dem zuständigen Innenausschuss des Deutschen Bundestags zur Beratung vorzulegen;
- in Zusammenarbeit mit den Gremien der Repräsentanten der Minderheiten- und der Regionalsprache in der Bundesrepublik Deutschland ein Gesamtkonzept zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen zu erstellen, in dem Ziele für bestimmte Gesellschaftsausschnitte festgelegt und Wege zu deren Erreichung skizziert werden;
- zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die Minderheiten- und die Regionalsprachen als immaterielles Kulturerbe besonders zu schützen;
- in einer mit den Ländern sowie den Repräsentanten der Regional- und Minderheitensprachen abgestimmten nationalen Sprachkonferenz dafür Sorge zu tragen, dass Sprachenschutz und Förderung nicht nur ein Thema der Minderheiten und Volksgruppen bleibt;
- im Rahmen der eingegangenen Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachcharta dafür Sorge zu tragen, dass die Regional- und Minderheitensprachen mehr als bisher im Bereich von Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Verwaltung und Medien zur Geltung kommen;
- die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Deutschland – entsprechend dem vierten Evaluierungsbericht des Sachverständigenausschusses aufzugreifen und umzusetzen;
- Bildungskonzepte zum Erlernen von Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik mittelfristig und sprachspezifisch zu optimieren;
- in Zusammenarbeit mit den sprach- und minderheitenpolitischen Gremien der einzelnen Gruppen Konzepte für die Sicherung der Zukunft von Regional- und Minderheitensprachen zu entwickeln;
- sich für die deutsche Sprachpflege und Sprachbindung bei den deutschen Minderheiten Europas im Rahmen der Hilfenpolitik und auswärtiger Kulturpolitik verstärkt einzusetzen.

Die Bundesregierung und die Länder werden sich – jeweils im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten – um die Umsetzung der Forderungen bemühen.

#### **X. Musikwettbewerb**

Gefördert durch Mittel des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien organisiert der Friesenrat Sektion Nord e.V. einen Musikwettbewerb in friesischer Sprache. Musikgruppen, Gesangssolisten, Chöre und andere Musiker können bis 15. Januar 2013 Beiträge einreichen. Auf einem Konzert im Herbst 2013 werden die Preisträger gekürt. Geplant ist auch die Veröffentlichung einer CD.

## **D. Empfehlungen des Ministerkomitees**

### **I. Empfehlung Nr. 1**

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, spezifische gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert.

Nach dem Gesetz zur Ratifizierung der Sprachencharta vom 9. Juli 1998 gilt die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich der Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Ihre innerstaatliche Beachtung ist damit rechtlich umfassend gewährleistet. Die übernommenen Verpflichtungen aus den Verträgen binden durch den Gesetzesbefehl des Bundesgesetzgebers Justiz und Verwaltung unmittelbar. Weitere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen sind nicht erforderlich.

### **II. Empfehlung Nr. 2**

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden sicherzustellen, dass die Kürzungen von Mitteln für Privatschulen und die Beförderung das derzeitige Niveau der dänischsprachigen Bildung nicht gefährdet.

Durch Kürzungen von Mitteln des Landes Schleswig-Holstein für den Dänischen Schulverein in den Jahren 2011 und 2012 drohten Einschnitte für das dänische Schulsystem in Schleswig-Holstein. Für den Erhalt der dänischen Sprache ist insbesondere das gut ausgebaute dänische Schulsystem von Bedeutung: So besuchen in Schleswig-Holstein etwa 5.700 Schüler die 46 Grund- und Gemeinschaftsschulen des Dänischen Schulvereins. Zwei der Gemeinschaftsschulen haben eine gymnasiale Oberstufe. Als Außenstelle der Gemeinschaftsschule wird zudem eine Nachschule betrieben.

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen für den Bundeshaushalt 2011 wurde im November 2010 der Beschluss gefasst, einen Zuschuss des Bundes in Höhe von 3,5 Mio. € für den Dänischen Schulverein zu leisten. Im November 2011 beschloss der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum Bundeshaushalt 2012, den Dänischen Schulverein auch 2012 mit 3,5 Mio. € zu fördern. Negative Auswirkungen der Einsparungen des Landes auf die dänische Sprache konnten so weitgehend abgewendet werden. Daher ist es nicht zu einer existentiellen Gefährdung der dänischsprachigen Bildung in Schleswig-Holstein gekommen. Es wurde jedoch eine Schule, die Christian-Paulsen-Skolen in Flensburg, geschlossen.

Der jährliche Zuschuss des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein an den Dänischen Schulverein hat sich in den Jahren 2007 bis 2010 wie folgt entwickelt:

2007: 25,57 Mio. Euro bei einer Schülerzahl von 5.635

2008: 27,79 Mio. Euro bei einer Schülerzahl von 5.596

2009: 28,46 Mio. Euro bei einer Schülerzahl von 5.588

2010: 30,23 Mio. Euro bei einer Schülerzahl von 5.568



Im Jahr 2011 sind die Schulen des Dänischen Schulvereins inkl. des Zuschusses des Bundes in Höhe von 3,5 Mio. Euro mit einer Summe von 31,1 Mio. Euro gefördert worden. Mit Hilfe des Bundeszuschusses konnte die Kürzung des Landes zum größten Teil ausgeglichen werden. Im Jahr 2012 betrug diese Förderung 33,45 Mio. Euro, wobei das Förderniveau ohne den Bundeszuschuss - bei in etwa gleichbleibender Schülerzahl - bereits wieder auf demjenigen des Jahres 2010 und damit deutlich höher lag als in den Jahren 2008 und 2009.

Wegen des Problems der Beförderungskosten wird auf die Ausführungen unter E. II. 1. a. verwiesen.

### III. Empfehlung Nr. 3

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen zu verabschieden und umzusetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist.

Zu strukturierten Maßnahmen zur Förderung und zur Bewahrung des Niedersorbischen nimmt das Land **Brandenburg** bei den Erläuterungen zu den Einzelverpflichtungen ausführlich Stellung.

In **Niedersachsen** ist zum 1. August 2011 der Erlass „Die Region und ihre Sprachen“ in Kraft getreten. Auf seiner Grundlage kann eine Grundschule in ausgewählten Fächern der Pflichtstundentafel Unterricht in der Regional- oder der Minderheitensprache erteilen. In der Regel wird der Unterricht für Schülerinnen und Schüler zweisprachig angeboten oder z.B. nach der Immersionsmethode erteilt.

Die Regelungen für die Grundschule gelten im Grundsatz auch für die Schulformen des Sekundarbereichs I und können dort zusätzlich im Wahlpflichtunterricht bzw. in Wahlpflichtfächern (mit Ausnahme der Fremdsprachen) Anwendung finden.

Die Teilnahme an einem Unterricht, der dem Spracherwerb bzw. der Sprachfestigung der Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch dient, setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

Inzwischen hat die niedersächsische Landesschulbehörde 20 Lehrkräfte für Beratungsaufgaben eingestellt. Schulen, die Projekte zur Implementierung von Niederdeutsch und/oder Saterfriesisch durchführen, können Ihren Lehrkräften Ausgleich für die zeitliche Inanspruchnahme für diese besondere Aufgaben und Tätigkeiten gewähren. Zu den Projekten zählen:

- die erweiterte Sprachbegegnung bzw. der Spracherwerb im Unterricht,
- der regelmäßige Einsatz von Niederdeutsch/Saterfriesisch im Unterricht und im Schulalltag auch nach der Immersionsmethode,
- die regelmäßige Teilnahme an Wettbewerben und die Durchführung von Veranstaltungen auch zusammen mit außerschulischen Veranstaltern,
- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften/Projekten in den Bereichen Musik und Theater, die über den normalen Unterricht hinausgehen,
- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften/Projekten in einzelnen Sachfächern mit besonderen regionalen und regionalsprachlichen Bezügen,

- die Erprobung des Einsatzes der Immersionsmethode in verschiedenen Sachfächern der Grundschule bzw. des Sekundarbereichs I,
- die Durchführung von Sprachkursen auch unter Einsatz von Laienpädagogen bzw. außerschulischen Experten mit regionalsprachlicher Kompetenz,
- der Nachweis, dass die Niederdeutsch/Saterfriesisch als „Nahsprache“ eine sinnvolle Ergänzung zum Fremdsprachenunterricht ist,
- die umfassende Einbindung von Region und Regionalsprache in Schulalltag und Unterricht.

Darüber hinaus können die Schulen sich um den Titel „Plattdeutsche/Saterfriesische Schule“ bewerben.

Grundlage für den Friesischunterricht im Land **Schleswig-Holstein** ist der Erlass „Friesisch an Schulen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland“ vom 2. Oktober 2008. Danach müssen Schulen in diesem Sprachgebiet die Eltern darüber informieren, dass sie für ihre Kinder die Teilnahme am Friesischunterricht beantragen können.

Friesischunterricht wird angeboten, wenn eine angemessene Lerngruppe (in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler) eingerichtet werden kann. Dies kann jahrgangs- bzw. schulartübergreifend geschehen.

Neben dem ergänzenden Friesischunterricht an Grundschulen, kann Friesisch in den Jahrgangsklassen fünf und sechs als Wahlfach und ab Jahrgangsstufe sieben im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts angeboten werden.

In der Sekundarstufe II besteht die Möglichkeit, Friesisch als Ersatz für eine Fremdsprache zu wählen, sofern die personellen Voraussetzungen geschaffen werden können. Die Teilnahme am Unterricht ist freiwillig.

Die Schulen mit friesischen Sprachangeboten in Schleswig-Holstein arbeiten intensiv daran, den reinen Sprachunterricht auf eine breitere Basis zu stellen, um so die Attraktivität zu erhöhen und ferner Inhalte und Ergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Exemplarisch sind der Vorlesewettbewerb „Lees frisch, freesk, fering, öömrang, sölring“, der Musikwettbewerb „Bjarnebiike“ - eine Kinderbiike umliegender Schulen in Risum-Lindholm, der Schülerwettbewerb „Christian-Feddersen-Preis“ des Nordfriisk Instituut, Sprachenweihnachten, Tage der offenen Tür mit friesischen Schwerpunkten, friesische Beiträge für den Offenen Kanal Westküste und friesische Filmprojekte.

#### **IV. Empfehlung Nr. 4**

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, sicherzustellen, dass das ober-sorbische Bildungsangebot nicht durch die Veränderungen im Bildungssystem für diese Sprache gefährdet wird.

Das Schulwesen im Freistaat Sachsen ist in seiner Struktur seit Jahren stabil. Anpassungen in den Schulordnungen einzelner Schularten dienten unter anderem zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Schularten bzw. zur Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen. Von den erfolgten Änderungen hat das ober-sorbische Bildungsangebot profitiert, und es wurde nicht dadurch gefährdet. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Erarbeitung, Einführung und Evaluation des Konzepts 2plus zu nennen.

## V. Empfehlung Nr. 5

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans unterrichtet wird, und die Anzahl der Stunden für das Niederdeutsche in den betroffenen Ländern zu erhöhen.

Hierzu haben die jeweils zuständigen Landesregierungen folgendes bemerkt:

Im Land **Brandenburg** ist die Einrichtung von Niederdeutsch als eigenständiges Unterrichtsfach unter Berücksichtigung der sehr geringen Zahl von an der niederdeutschen Sprache interessierten Schülerinnen und Schüler nach wie vor weder für die Grundschule noch für die weiterführenden Schulen geplant.

Niederdeutsch ist in der **Freien Hansestadt Bremen** in den Rahmenplänen für die Grundschule und die weiterführenden Schulen als ein Teilbereich des Faches Deutsch verankert. Inhaltlich wird dabei sowohl Wert auf die Thematik Niederdeutsch als Kulturgut als auch auf strukturelle Besonderheiten (Vergleich Niederdeutsch/Englisch) gelegt. Regionale Varianten und Besonderheiten werden thematisiert. Die Ausgestaltung des Unterrichts wird dabei in die curriculare Verantwortung der Einzelschule gelegt.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** hat 2010 in der Grundschule Niederdeutsch als reguläres Schulfach mit eigenem Rahmenplan eingeführt und in der Stundentafel verankert. Der Unterricht, der auf den Erwerb der niederdeutschen Sprache zielt, wird in den ländlichen Regionen Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande angeboten, die noch zu den niederdeutschen Sprachlandschaften zählen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist das Niederdeutsche Bestandteil des Unterrichtsfaches Deutsch. Diese Einbettung hat sich als Umsetzung des schulgesetzlichen Auftrags, die Pflege der niederdeutschen Sprache zu fördern, bewährt. Es ist nicht vorgesehen, ein eigenständiges Unterrichtsfach Niederdeutsch einzurichten.

Das Land **Niedersachsen** verweist auf seine Antwort zu Empfehlung Nr. 3 in Kapitel D, Abschnitt III und teilt ferner mit, dass aufgrund der durch den Erlass geschaffenen Möglichkeiten zum Spracherwerb im regulären Unterricht ausgewählter Fächer erst die Erfahrungen mit diesem Vorgehen ausgewertet werden, bevor über die Einführung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches Niederdeutsch entschieden wird.

In den Regionen **Nordrhein-Westfalens** ist der Rückgang des Niederdeutschen als Alltagssprache gegenüber dem letzten Berichtszeitraum weiter vorangeschritten. Inwieweit dieser Entwicklung durch administratives Handeln entgegengewirkt werden kann, soll durch einen Schulversuch erprobt werden. Siehe hierzu die Stellungnahme zu Kapitel E, Absatz I.2.a.

Das Land **Sachsen-Anhalt** hat die Sprachencharta nach Teil II gezeichnet und ist bemüht, diese eingegangenen Verpflichtungen in besonderem Maße zu erfüllen. Angedacht ist dabei, gezielt Maßnahmen zur Sprachvermittlung bereits in Kindergärten vorzubereiten und nach Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auch zu realisieren. Im schulischen Bereich werden seit Jahren leider nur mit mäßiger Resonanz Arbeitsgemeinschaften/ Lerngruppen angeboten. Zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 wurden in der Schulstatistik „Arbeitsgemeinschaften in Niederdeutsch“ an 25 Schulen 26 Lerngruppen mit 221 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erfasst. Angesichts dieser noch nicht zufriedenstellenden Zahlen ist das Land bemüht, vermehrt Angebote zu un-

terbreiten, um eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern für den Sprachgebrauch Niederdeutsch zu gewinnen.

Die Landesregierung **Schleswig-Holsteins** plant derzeit keine Einführung des Niederdeutschen als reguläres Unterrichtsfach und hält die in diesem Bereich eingesetzten Unterrichtsstunden für ausreichend.

## **VI. Empfehlung Nr. 6**

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, ein effektives Monitoring-Verfahren im Sinne der Charta im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III fallen, sicherzustellen.

Der Sachverständigenausschuss erkannte in seinen letzten Berichten an, dass das Monitoring durch bestehende Verwaltungsstrukturen übernommen werden könne. Die Überwachung der Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts in Regional- und Minderheitensprachen wird in den deutschen Bundesländern durch die Bildungsministerien und die Schulaufsichtsämter wahrgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland erstattet zudem gegenüber dem Europarat regelmäßig Bericht über die in Bereich der Bildung ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus berichten gegenwärtig die Landesregierungen des Freistaats Sachsen sowie des Landes Schleswig-Holstein gegenüber den Landesparlamenten regelmäßig über die Lage der im jeweiligen Land lebenden Minderheiten und ihre Sprachen. Diese Berichte werden veröffentlicht. Eine parlamentarische Kontrolle besteht zudem in jedem Bundesland: Aufgrund von parlamentarischen Anfragen sind die Landesregierungen regelmäßig zur Berichterstattung verpflichtet. Das Erfordernis der Einführung weiterer Berichtspflichten erkennt die Bundesrepublik Deutschland nicht an. Auch ergibt sich aus deutscher Sicht aus Art. 8 Abs. 1i der Sprachencharta keine Verpflichtung zur Einrichtung einer zentralen Stelle. Eine zentrale Kontrolle der Bundesländer im Bildungsbereich ist mit dem föderalen System der deutschen Verfassung nicht vereinbar. Schließlich sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht durch einen weiteren Zuwachs an Bürokratie weiter minimiert werden.

## **VII. Empfehlung Nr. 7**

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen.

Zunächst ist dazu anzumerken, dass das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vollständig im Einklang mit den Verpflichtungen der Sprachencharta steht.

Im Zusammenhang mit den Sprachen Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch sowie Niederdeutsch hat Deutschland sich verpflichtet, sowohl in zivil- als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den genannten Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden können, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern. Außerdem darf die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund verneint werden, dass sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.

§ 184 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt zwar im Grundsatz, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Die Vorschrift ist indes im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Garantien des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

des Grundgesetzes (GG), der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie dem Justizgewährungsanspruch (Art. 19 Abs. 4, Art 20 Abs. 3 GG) zu sehen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Gerichte, auch Erklärungen in Regional- oder Minderheitensprachen der am Prozess beteiligten Personen einschließlich Urkunden und Beweismittel zur Kenntnis zu nehmen.

Weiterreichende Verpflichtungen wurden durch die Bundesrepublik Deutschland lediglich für die Sprachen Nieder- und Obersorbisch übernommen. Gemäß § 184 S. 2 GVG ist das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht Sorbisch zu sprechen, gewährleistet. Den übernommenen Verpflichtungen wird demnach auch hinsichtlich Nieder- und Obersorbisch genügt.

Für die Einführung einer Strukturpolitik zur Ermöglichung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig.

Aus Sicht der **Freien Hansestadt Bremen** besteht für das Ergreifen von Maßnahmen zur Einführung einer solchen Strukturpolitik mit Blick auf Bremen kein Bedarf. Den Behörden sind keine Fälle bekannt, in denen der Gebrauch der niederdeutschen Sprache an praktischen Hindernissen gescheitert wäre, an denen strukturpolitische Maßnahmen ansetzen könnten.

In **Niedersachsen** ist der Gebrauch des Niederdeutschen und des Saterfriesischen im Verkehr mit der Verwaltung und vor Gericht entsprechend den Vorgaben der Charta möglich. Fragen des grundsätzlichen Gebrauchs dieser beiden Sprachen betreffen vor allem die kommunale Praxis. Beispiele dafür sind Eheschließungen in niederdeutscher/saterfriesischer Sprache oder die Möglichkeit, in Niederdeutsch/ Saterfriesisch abgefasste Urkunden rechtskräftig vorzulegen.

Von Seiten des Landes **Nordrhein-Westfalen** wurden keine Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik ergriffen, um den Gebrauch von Regional- und Minderheitensprachen vor Gericht zu ermöglichen. Derartige Maßnahmen sind derzeit auch nicht beabsichtigt, da ein praktisches Bedürfnis hierfür gegenwärtig nicht erkennbar ist.

### VIII. Empfehlung Nr. 8

Schließlich empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Romanes und Saterfriesisch verfügbar sind.

Wegen der durch das Grundgesetz garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit ist es in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, in die Programmgestaltung der Anbieter einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich zur angemessenen Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen in ihren Programmen aufgefordert werden. Zwangsmittel bestehen weder für den Bund noch die Länder.

Im Juli 2012 wurde das Landesmediengesetz der **Freien Hansestadt Bremen** vom Landesparlament verabschiedet, durch welches u.a. die Vielfaltsvorgaben für private Rundfunkveranstalter geändert wurden. Der neu eingefügte § 13 Absatz 3 enthält einen Appell an die Veranstalterinnen und Veranstalter, Sendungen in **niederdeutscher** Sprache im privaten Programm in angemessenem Umfang zu senden.

Der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** schloss am 17. Juli 2012 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V. Darin bittet der Senat die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Bremische Landesmedienanstalt, die besonderen Belange der Sinti und Roma in ihren Angeboten zu berücksichtigen. Zudem versichert der Senat, dass er die Nutzung des Offenen Kanals zur Informationen über Themen und Anliegen der deutschen Sinti und Roma unterstützt.

Im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen hat sich der damalige **niedersächsische** Ministerpräsident im September 2009 in einem Schreiben an niedersächsische Medienschaffende gewandt und unter anderem deren frühere Bemühungen im Einsatz um die niederdeutsche Sprache in den Medien gewürdigt. Gleichzeitig hat er dafür geworben, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken, da gerade die regionale sprachliche Identität einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt im Lande leisten kann. Im Juni 2010 hat er darüber hinaus im Rahmen seiner Sommer-Tour 2010 den Bürgersender „Ems-Vechte-Welle“ besucht und damit ein medienwirksames Ereignis geschaffen.

Die **niedersächsische** Landesregierung hat sich explizit für eine angemessene Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen durch Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) eingesetzt. Der Niedersächsische Landtag hat diese Änderung im Jahr 2010 verabschiedet. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 NMedienG sollen die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- und Minderheitensprachen im Programm angemessen zur Geltung kommen.

Für **Nordrhein-Westfalen** ist hervorzuheben, dass Niederdeutsch nicht im ganzen Land gesprochen wird und zudem immer weniger Teil der Alltagssprache ist. Daher bereitet die Erstellung von Beiträgen Schwierigkeiten. Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)/ Medienzentrum stehen jedoch in Verhandlungen, das überaus reichhaltige Ton-Archiv des WDR für ein interessiertes Publikum zu öffnen. Dabei sollen aus den Bereichen „Hörspiel“ und „Feature“ die wichtigsten Produktionen aus 60 Jahren per CD der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die komplexen rechtlichen Fragen sind nach Auskunft des LWL-Medienzentrums bereits weitgehend gelöst.

Daneben ist hervorzuheben, dass privatwirtschaftlich in regionalen Zeitungen Niederdeutsch wieder vermehrt in ihrer Verlagsproduktion berücksichtigen und gezielt Rubriken in Niederdeutsch aufmachen. So erscheint z. B. an jedem Samstag ein niederdeutscher Kommentar in den "Westfälischen Nachrichten", Münster, dem auflagenstärksten Blatt im Münsterland. Diese Kolumne wird zeitgleich auf der Internetseite der Westfälischen Nachrichten in Hörfassung veröffentlicht. Darüber hinaus ist über die Internet-Präsenz des Stadtheimatbundes Münster eine Vernetzung zu verschiedenen Plattdeutschseiten geschaffen worden, die laut clickstream intensiv genutzt wird.

Das Kultusministerium des Landes **Sachsen-Anhalt** hat einen Vertreter des Mitteldeutschen Rundfunks - Landesfunkhaus Magdeburg - zu den Sitzungen der auf Ebene des Landes seit etwa zehn Jahren bestehenden AG „Niederdeutsch“ eingeladen. In Vorgesprächen wurden die Argumente für eine Teilnahme vorgetragen. Leider ist der Einladung bislang niemand gefolgt. Das Land wird seine diesbezüglichen Bemühungen fortsetzen. In der letzten Sitzung der AG „Niederdeutsch“ wurde angeregt, einen Radiogottesdienst auf Niederdeutsch ins Leben zu rufen. Hierfür soll das Kulturradio Figaro des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) gewonnen werden.

**Schleswig-Holstein** sieht nur sehr begrenzte Möglichkeiten, durch wirtschaftliche Anreize die Bereitschaft zu einer stärkeren Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und von Minderheitensprachen zu erzeugen. Zu den Details der Repräsentanz der einzelnen Sprachen in **Schleswig-Holstein** wird auf die entsprechenden Empfehlungen im weiteren Berichtstext verwiesen. Das Land Schleswig-Holstein teilte darüber hinaus mit, dass die Landesregierung im Oktober 2012 entschieden hat, die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch in den Hörfunkrat des Deutschlandradios zu entsenden. Dies entspricht dem erklärten Ziel der Landesregierung, den Belangen der Minderheiten und Volksgruppen in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mehr Gehör zu verschaffen.

## E. Beurteilungen des Sachverständigenausschusses

### I. Beurteilungen in Bezug auf Teil II der Charta

#### 1. Art. 7 Abs. 1c

##### a. Obersorbisch

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die sächsischen Behörden, ihm im nächsten Staatenbericht weitere Informationen über die Strategie zur Förderung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben zur Verfügung zu stellen (Rn 34 – 36).

Die oben erwähnte Strategie wurde anlässlich einer Kabinettsitzung am 24. April 2012 als „Maßnahmenplan zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Koalitionsvertrag über die Bildung der Staatsregierung für die fünfte Legislaturperiode des Sächsischen Landtags wurde dieser Auftrag formuliert. So ist „die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur auf hohem Niveau weiterzuführen. Die sorbische Sprache ist unverzichtbar zur Stärkung und Sicherung des sorbischen Lebens im Alltag.“

Die erarbeiteten Maßnahmen sind gegründet auf Anregungen beteiligter Ressorts der Sächsischen Staatsregierung, der Sorbenbeauftragten der Landkreise Bautzen und Görlitz, der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. sowie des Bereichs „Angelegenheiten der Sorben“ im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Konzeption sieht Maßnahmen vor, die den Erwerb der sorbischen Sprache fördern, den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben steigern und Kenntnisse über die sorbische Sprache und Kultur vermitteln sollen. Einige Maßnahmen befinden sich bereits in der Phase der Umsetzung, andere bedürfen noch einer konkreteren Entwicklung und der Sensibilisierung möglicher Partner.

Der Maßnahmenplan ist unter dem Link <http://www.sorben.sachsen.de/> auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

##### b. Niederdeutsch

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, im folgenden Staatenbericht Informationen beizubringen über die konkreten Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Gebrauch des Niederdeutschen in der Bildung, darunter auch an Universitäten, zu erhöhen (Rn 37 – 38).

Im Land **Brandenburg** wird Niederdeutsch an einigen Grundschulen innerhalb der nördlichen Schulamtsbereiche Eberswalde und Perleberg im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften angeboten. Wie der Name bereits signalisiert, handelt es sich dabei nicht um Unterricht, sondern um ein schulisches Angebot, an denen die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler freiwillig ist. Der Durchführung von Niederdeutsch als Arbeitsgemeinschaft liegt kein Rahmenplan zugrunde und die erbrachten Leistungen werden nicht auf der Grundlage der für den Unterricht geltenden Bestimmungen bewertet. Die Durchführung kann sowohl von Lehrkräften als auch von nichtschulischem Personal (Eltern, Vereinen, Muttersprachlern etc.) realisiert werden.



In der **Freien Hansestadt Bremen** hat es über den bereits im letzten Staatenbericht erwähnten Kooperationsvertrag zwischen dem Institut für Niederdeutsche Sprache und der Universität Bremen hinaus keine Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache an der Universität Bremen gegeben. Im Übrigen verweist das Land auf seine Ausführungen unter E. II. 6. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen unter E. II. 7. Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** verweist auf die Ausführungen unter E. II. 8. Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern.

**Niedersachsen** verweist auf seine Ausführungen zu Empfehlung Nr. 3 in Kapitel D, Abschnitt III und teilt des Weiteren mit, dass durch den Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ zum 1. August 2011 neben Regelungen zum Spracherwerb auch folgende Neuerungen verbindlich wurden:

Schulen, die sich nachhaltig und in besonderer Weise nicht nur um die Sprachbegegnung, sondern auch um die Förderung, d.h. den Erwerb des Niederdeutschen bzw. Saterfriesischen verdient machen und sie z.B. auch als Teil des Schulprofils sehen, kann der Titel „Plattdeutsche Schule“ bzw. „Saterfriesische Schule“ verliehen werden.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde steht für die Beratung und Unterstützung ein Stundenkontingent von 265 Anrechnungstunden (Stand 1. Februar 2012) zur Verfügung. Die Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch bzw. Saterfriesisch haben neben der Beratung der Schulen und Fachkonferenzen unter anderem die Aufgabe, bei regionalen und landesweiten Wettbewerben mitzuwirken, die Bildung regionaler Netzwerke von Fachkräften für Niederdeutsch und Weiterbildungsmaßnahmen zu initiieren und zu organisieren, den Kontakt mit den Landschaften und Landschaftsverbänden zu pflegen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

In Einstellungsverfahren von Lehrkräften wurde die Möglichkeit geschaffen, neben den gewünschten Unterrichtsfächern auch die Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher/saterfriesischer Sprache“ auszuschreiben. Die Niedersächsische Landesschulbehörde ist aufgefordert, die Schulen entsprechend zu beraten und Stellen mit dieser Zusatzqualifikation auszuschreiben.

Die Umsetzung der im Rahmen der Charta eingegangenen Verpflichtungen Niedersachsens im Bildungsbereich wird durch ein Aufsichtsgremium überprüft. Das Gremium setzt sich aus Vertretern der Landesverwaltung, der Landschaften und Landschaftsverbände sowie des Niedersächsischen Heimatbundes zusammen. Grundlage der Prüfung bildet der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Dieser gibt Auskunft über die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater, über die Verwendung des Stundenkontingents und über Maßnahmen zur Förderung der Regional- und der Minderheitensprache im Sinne der Charta im abgelaufenen Jahr.

Das Niedersächsische Kultusministerium und die Ostfriesische Landschaft haben im Juli 2012 eine Kooperation im Rahmen eines Bildungsprojekts zum Erwerb der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch als frühe Zweitsprache vereinbart. Deren Ziele sind die Ausarbeitung von Handreichungen für kompetenzorientierten mehrsprachigen Unterricht am Beispiel Niederdeutsch und Saterfriesisch (Lehrplanarbeit), die Entwicklung curricularer Vorgaben für den Immersionsunterricht mit Niederdeutsch/Saterfriesisch in der Grundschule (Lehrplanarbeit), die Einführung

und/oder Ausbau der immersiven Methode mit dem Ziel, Spracherwerb zu ermöglichen, die Erhöhung und Intensivierung des Niederdeutschangebots in den Schulen und die Erarbeitung eines qualitativ hochwertigen, zertifizierungswürdigen Lehrerfortbildungsangebots für Niederdeutsch und Saterfriesisch in der (Grund-) Schule.

Seit dem Jahr 2009 werden auf der Grundlage der Kerncurricula Fortbildungen durchgeführt, die sowohl die Sprachbegegnung als auch den Spracherwerb berücksichtigen. Diese Kurse bestehen aus zwei Teilen und richten sich vor allem an Grundschullehrkräfte mit keinen oder geringen Sprachkenntnissen in Niederdeutsch. Die durchschnittliche Kursgröße liegt bei ca. 35 Teilnehmern und Teilnehmerinnen.

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wurde die Universitätsprofessur für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/ Niederdeutsch“ befristet für den Zeitraum vom 16. Dezember 2007 bis 15. Dezember 2012 besetzt. Die Berufung erfolgte zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Inzwischen wurde das Versteigungsverfahren der Professur eingeleitet und im September 2012 zum Abschluss gebracht. Die Höhe der Landesmittel an die Universität Oldenburg wurde im Jahr 2012 zur Stärkung des Niederdeutschen um 100.000 Euro erhöht und wird ab dem Jahr 2013 dauerhaft jährlich um 150.000 Euro erhöht werden. Das Präsidium der Universität hat daraus resultierend eine halbe Stelle für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in sowie eine halbe Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben jeweils unbefristet ausgeschrieben. Darüber hinaus wurde eine befristete halbe Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben nunmehr verstetigt.

Die letzten dreieinhalb akademischen Jahre wurden dazu genutzt, verschiedene Lehrveranstaltungstypen im Bereich Niederdeutsch und Saterfriesisch zu erproben, wobei für die Veranstaltungen im Rahmen der Professur die Verknüpfung niederdeutscher und saterfriesischer Themen mit Themen von allgemeiner Relevanz für die germanistische Ausbildung im Vordergrund stand. Die Erprobungsphase endet mit dem Sommersemester 2012. Im Anschluss soll aus den vorhandenen Bausteinen ein Studienprogramm entwickelt werden, das es für jede Studierendengruppe erlaubt, im Rahmen des Bachelor-Studiums das Schwerpunktstudium mit unterschiedlicher Ausrichtung durchzuführen. Das Angebot im Master-Studium ist bisher auf Studierende des Fachmasters und des Lehramts für Gymnasium im Masterstudium ausgerichtet. Geplante Studienreformen im Bereich anderer Studienabschlüsse werden eine Verbreiterung des Lehrangebots im Masterstudium nach sich ziehen. Zum Niederdeutschen wurden jedes Semester Sprachpraxiskurse für Anfängerinnen und Anfänger und für Fortgeschrittene im Umfang von je vier Semesterwochenstunden angeboten sowie einmal pro Jahr ein Erweiterungskurs. Die Ausbildung in diesen Kursen orientiert sich an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Mit Beginn des Schwerpunktstudiums wurde ein Zertifikat Niederdeutsch eingeführt, das den erfolgreichen Besuch fachspezifischer Lehrveranstaltungen, Übungen zur Sprachpraxis und eine auf das Niederdeutsche bezogene Abschlussarbeit erfordert. Das Zertifikat dürfte für die Einstellungspraxis an den niedersächsischen Schulen, die eine Profilbildung im Bereich Niederdeutsch anstreben, zunehmende Relevanz gewinnen. Der Schwerpunkt strebt an, in den kommenden Jahren ein Programm für die Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrer an der Universität Oldenburg zu etablieren. Auf Anregung des Landes soll in Oldenburg ein zertifiziertes Ausbildungsprogramm entwickelt werden, das mit Hilfe von auswärtigen Lehrkräften und mit Unterstützung des Schwerpunkts durchgeführt wird. Hauptaufgabe des Schwerpunkts wird sein, zusammen mit kompeten-

ten Fachkräften aus Schulen und Landschaftsverbänden sowie in Absprache mit der Landesschulbehörde ein Curriculum zunächst für Grundschullehrerinnen und -lehrer, später auch für andere Lehrergruppen zu entwickeln, das den Ansprüchen für eine Zertifizierung genügt. Angedacht ist ferner die Entwicklung einer Lehrbuchreihe für Niederdeutsch in der Grundschule und in weiterführenden Schulen, die zunächst für eine ausgewählte Sprachregion entwickelt wird und anschließend für andere Sprachregionen adaptiert werden kann.

Im Rahmen einer Forschungsgruppe wurde ein Projekt bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zum nordniedersächsischen und westfälischen Niederdeutsch beantragt.

Das Projekt „Laiengestützte Tondokumentation des Niederdeutschen im Bersenbrücker Land“ hat die Entwicklung eines standardisierten Erhebungsverfahrens für die laiengestützte Tondokumentation, die als Vorbild für weitere Projekte in anderen Regionen des niederdeutschen Sprachraumes dienen kann, zum Ziel. Das resultierende Tonarchiv soll nicht nur den vorhandenen Bestand an dialektalen Tondateien ergänzen, sondern auch für den universitären Unterricht und für Abschlussarbeiten zur Verfügung stehen und eine konkrete Umsetzung der in den Kerncurricula geforderten ‚Sprachbegegnung‘ mit dem Niederdeutschen im schulischen Unterricht ermöglichen. Hierzu werden die Daten im Internet interaktiv verfügbar gemacht, und es wird ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Schulformen entwickelt. Mittlerweile liegen aus 16 Erhebungsstellen nahezu vollständige Datensätze von bisher 77 Sprechern vor. Ferner wurde auf der Seite <http://www.niederdeutsch.uni-oldenburg.de/55984.html> eine interaktive Karte eingerichtet, in der für illustrative Zwecke ausgewählte Daten aus den 16 Erhebungsstellen abrufbar sind. Diese Karte wird laufend ergänzt.

Ein erheblicher Teil der Forschungskapazitäten wurde dem 2006 an der Universität Nijmegen begonnenen Projekt Intonation in varieties of Dutch der Niederländischen Organisation für Wissenschaftliche Forschung gewidmet, das nach dem Umzug nach Oldenburg auf den Ort Weener in Ostfriesland ausgeweitet wurde, um auch das Niederdeutsche und das lokale Hochdeutsch in dieser Region zu erfassen.

Die Universität Oldenburg tritt mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch als Kooperationspartner in folgenden weiteren Projekten auf, bei denen Aspekte der Sprachförderung, des Sprachenschutzes und der Kulturarbeit überwiegen:

- Plattdeutsch-hochdeutsches Online-Wörterbuch für Ostfriesland (Kooperationsprojekt der Universität mit der Ostfriesischen Landschaft)
- Immersionsunterricht am Gymnasium Warstade-Hemmoor (Externes Dissertationsprojekt)
- Plattdeutsch in Niedersachsen (Kooperation mit der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), Hannover)

Zu den wichtigsten Zielen der nächsten Jahre gehören:

- die Stabilisierung der studentischen Nachfrage nach dem Schwerpunktstudium Niederdeutsch auf dem zuletzt erreichten Niveau im BA-Studium sowie eine sukzessive Erhöhung der Nachfrage im MA-Studium
- die Einrichtung eines zertifizierten Programms für die Lehrerweiterbildung im Bereich Niederdeutsch an der Universität Oldenburg

- eine Steigerung des Outputs im Bereich der Forschung zum Niederdeutschen und Saterfriesischen, aber auch zum Hochdeutschen. Die vergangenen Jahre waren durch den Aufbau des Schwerpunktstudiums sowie die Vernetzung des Schwerpunkts in der Region geprägt. Der Ausbau der Forschung am Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch wird als eine der wichtigsten Aufgaben in den nächsten Jahren betrachtet. Damit ist unter anderem das Ziel verbunden, zur Stärkung des Niederdeutschen als universitärer Fachrichtung beizutragen. Zum einen soll die Forschung zu den niederdeutschen Grundlagen des Hochdeutschen im Bereich der Phonetik, Phonologie und Prosodie dazu beitragen, die Rolle des Niederdeutschen innerhalb der germanistischen Ausbildung zu stärken. Zum anderen soll eine experimentell ausgerichtete Forschung in den genannten Bereichen die Präsenz des Niederdeutschen in der internationalen Forschung erhöhen.

Die NHL Hogeschool Leeuwarden ist führend im Bereich der Ausbildung für den mehrsprachigen Unterricht Niederländisch – Friesisch – Englisch an Schulen in der niederländischen Provinz Friesland. Mit Dozenten vom Instituut Educatie en Communicatie, Afdeling Talen, wurden 2011 gemeinsame schulorientierte Lehrveranstaltungen im Bereich Niederdeutsch/Saterfriesisch/Westfriesisch vereinbart.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** berichtet, dass im Bereich der schulischen Bildung für das Münsterland weiterhin die Niederdeutschen Schülerwettbewerbe für Grundschulkin- der von zentraler Bedeutung sind. Diese werden zumeist im ländlichen Raum des Regierungsbezirks unter dem Rubrum „Landesprogramm Kultur und Schule“ in einem Zwei- jahresrhythmus veranstaltet.

Für Münster hat sich ferner ergeben, dass ein neu im Amt befindlicher Stadtheimatpfle- ger ein Modell „Vom Plattdeutschen Wettbewerb zum Projekt Niederdeutsch“ erarbeitet hat, mit dem erfahrene Niederdeutsch sprechende Pädagogen und Künstler Angebote für Schulen leisten. Mit Unterstützung der Bezirksregierung ist dieses Projekt in die Grundschulen der Stadt Münster getragen und nunmehr auch den weiterführenden Schulen empfohlen worden.

Im Schulbereich soll zudem die Neuformulierung einer Handreichung „Niederdeutsch im Unterricht“ mit der zeitgleich laufenden Initiative „Regionale-Projekte Plattdeutsch“ koor- diniert werden. Hierbei ist in Abstimmung mit der Regionale-Agentur geplant, nieder- deutsche Texte, Gespräche und Dokumente in Bild und Ton in das Netz zu stellen, um so Gesprächs- und Arbeitsanlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen.

Zu einem geplanten Schulversuch siehe die Stellungnahme zu Kapitel E Absatz I.2.a.

Im Bereich der universitären Bildung und Ausbildung ist für das Land Nordrhein- Westfalen zu vermerken, dass an der Universität Münster die „Professur Niederdeutsch“ als W-2-Stelle aufgewertet wurde. Herr Prof. Spiekermann hat im Sommersemester 2012 seine Tätigkeit mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch aufgenommen. Damit sind auch in Münster Promotions- und Habilitationsverfahren im Fach Niederdeutsch wieder möglich. Im Berichtszeitraum sind in der Abteilung „Niederdeutsche Sprache und Litera- tur“ folgende Aktivitäten zu erwähnen: Das Projekt „Mittelniederdeutsches Glossarienkopus“, welches das Ziel verfolgt, den Wortschatz, der in lateinisch- mittelniederdeutschen und in mittelniederdeutsch-lateinischen Vokabularhandschriften des späten Mittelalters überliefert ist, zu sammeln und zu veröffentlichen sowie der „At- las frühmittelniederdeutscher Schreibsprachen“, welcher in Form einer kartografischen

Darstellung die regionalen niederdeutschen Schreibsprachen des 14. Jahrhunderts beschreiben soll. Neu hinzugekommen ist das Projekt „Niederdeutsch in Westfalen“, in welchem ein digitales Textarchiv mittelalterlicher Urkunden, Chroniken, Inschriften und geistlicher Literatur aufgebaut wird.

Da im Jahr 2012 der 150. Geburtstag von Augustin Wibbelt, dem wohl wichtigsten Schriftsteller im Münsterländer Platt, gefeiert wurde, haben die Universität Münster und die Augustin Wibbel-Gesellschaft ein Konzept erstellt, diesen Geburtstag zum Anlass einer westfalenweiten Kampagne u. a. in Schulen und Kulturvereinen zu machen.

An der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld wird die Tätigkeit des in den Ruhestand getretenen Herrn Prof. Wirrer kommissarisch von Herrn Prof. Seelbach fortgesetzt. Herr Prof. Wirrer betreute zudem noch bis Ende 2012 das auslaufende Forschungsprojekt Sprachvariationen in Norddeutschland zur Erforschung des Niederdeutschen. Das gemeinsame Projekt mit der Universität Münster „Niederdeutsch in Westfalen. Historisches Digitales Textarchiv“ läuft seit 2009 mit Erfolg an beiden Standorten und wurde im Berichtszeitraum mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gefördert. Zudem ist das Projekt „Repertorium der mittelalterlichen Autoritäten“ abgeschlossen, alle niederdeutschen Texte sind abrufbar. An der Universität Bielefeld werden ferner im Rahmen von Bachelor- und Master-Arbeiten Schreibungen von Mundart-Autoren einer Region in Beziehung zu Texten aus dem 15. und 16. Jahrhundert gesetzt. Es finden regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bereich des Mittelniederdeutschen statt. Geplant ist, mit den Qualitätsverbesserungsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen das Lehrangebot der Germanistik um Sprachkurse im Niederdeutschen zu erweitern. Abschließend besteht seit Kurzem eine Kooperation mit der Universität Tallinn zu Themen der niederdeutschen Sprache und Literatur in Reval (Mundart-Tagebücher und Dichtungen im 17. Jahrhundert).

An der Universität Paderborn wurde im Jahr 2010 der Lehrstuhl für Germanistische und Allgemeine Sprachwissenschaft mit Frau Prof. Tophinke besetzt, welche bei der DFG ein Projekt zur niederdeutschen Syntax beantragt hat. Zugleich wurde ein Lehrauftrag für Niederdeutsch ab dem Wintersemester 2011/12 eingerichtet, der von Herrn Dr. Nagel aus Münster verantwortet wird.

Darüber hinaus werden an allen drei Hochschulen Lehrveranstaltungen und Seminare zum Thema Niederdeutsch angeboten, die auch über die eigentliche Fachwissenschaft hinaus auf Interesse stoßen. So ist die Universität Münster in das übergreifende Projekt „Sprachvarianten in Norddeutschland“ eingebunden. Derzeit entstehen mehrere Untersuchungen zur sprachlichen Realität in Westfalen.

Im kulturellen Bildungsbereich haben sich die Aktivitäten Niederdeutscher Bühnen im Berichtsgebiet in den letzten zwei Jahren gesteigert. Nach Mitteilung der Fachstelle Niederdeutsch vom Westfälischen Heimatbund geht man von etwa 200 Theatergruppen in Westfalen aus. Diese lokalen Bühnen arbeiten selbstgesteuert und eigenfinanziert und bieten die derzeit breiteste Möglichkeit, Niederdeutsch zu lernen, zu sprechen und im Spiel vorzutragen. Erfreulich ist, dass die Niederdeutschen Bühnen erstaunliche Besucherzahlen aufweisen können, große Erfolge in ihren Orten erzielen und oft hervorragende Ergebnisse bieten.

Die aus der Vielzahl der selbstgesteuerten und eigenfinanzierten Theatergruppen herausragende Niederdeutsche Bühne an den Städtischen Bühnen in Münster hat die Pro-

duktion des niederdeutschen „Spiells van Dr. Faustus“ aus der Spielzeit 2006/07 professionell aufgezeichnet und eine DVD produziert, deren Produktionskosten das Land Nordrhein-Westfalen mit 3.000 € gefördert hat. Speziell in den Schulen des Westmünsterlandes steht diese sprachlich wertvolle Produktion gezielt zur Verfügung.

Unter dem Titel „Zukunftsland Westmünsterland“ wird in den Jahren 2015/16 eine so genannte „Regionale“ stattfinden. Hierzu soll nach Abstimmung zwischen Vertretern der beteiligten Institutionen ein Sprachprojekt zur Qualifizierung eingereicht werden, das den Phänomenen des Niederdeutschen im Bezirk nachzuspüren versucht.

Im Übrigen ist es auf Initiative der Bezirksregierung Münster im Herbst 2011 erstmals gelungen, alle im niederdeutschen Sprachfeld arbeitenden Institutionen an einen Tisch zu bringen, damit im Umfeld der Bund-Länder-Referententagung im April 2012 ein Kulturprogramm aufgestellt werden konnte, das im ganzen Münsterland beworben wurde, gut besucht war und ein lebhaftes Medienecho hervorrief.

Zu nennen sind außerdem zahlreiche wissenschaftliche Aktivitäten der bei dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe angesiedelten Kommission für Mundart und Namensforschung Westfalens, einer Einrichtung für die Dokumentation und Erforschung des Niederdeutschen in Westfalen-Lippe.

Im Land **Sachsen-Anhalt** wurden in den Jahren 2010 bis 2012 sowohl in den Sommer- als auch in den Wintersemestern der Kurs „Frühkindlicher Spracherwerb Niederdeutsch“ als Modul des BA Studiengangs Kulturwissenschaft/Germanistik angeboten. Im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen realisierten Studierende Projekte zur Förderung des frühkindlichen Spracherwerbs Niederdeutsch (Arbeitsmaterialien, pädagogische Spiele, Bilderbücher usw.), die zum Einsatz in ausgewählten Kindertagesstätten und Grundschulen kamen.

Im Masterstudiengang Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität ist das in der letzten Stellungnahme des Landes angekündigte Wahlpflichtmodul „Niederdeutsch zwischen Oralität und Schriftlichkeit“ realisiert worden.

Die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bietet gemeinsam mit dem Landesheimatbund regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Niederdeutschen für Lehrkräfte und Erziehungspersonal an.

Im Jahr 2010 wurde eine Neuauflage des Lehrwerks „Unsere plattdeutsche Fibel - Wir lernen Plattdeutsch in Sachsen-Anhalt 1. – 6. Schuljahr“ realisiert und bisher über den Landesheimatbund auf Nachfrage an 41 Schulen (jeweils als Klassensatz) ausgeliefert.

Das Land fördert ein Projekt des Landesheimatbundes zur frühkindlichen Bildung im Bereich Niederdeutsch, das in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Niederdeutsch in den Jahren 2011 und 2012 umgesetzt wurde. Im Jahr 2012 wurden zwei Lehrkräftefortbildungen zu diesem Thema durchgeführt und eine CD als Lehrmaterial erstellt.

In den Jahren 2010 und 2011 wurde je eine Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema für Grundschullehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher an der Magdeburger Universität durchgeführt.

An dem jährlich stattfindenden Vorlesewettbewerb „Schülerinnen und Schüler lesen PLATT“, der vom Ostdeutschen Sparkassenverband finanziert wird und unter der Schirmherrschaft des Kultusministers des Landes Sachsen-Anhalt steht, nahmen 2010 37 Schulen und im Jahr 2011 33 Schulen teil. Im Jahr 2011 wurde eine neue Wettbewerbsbroschüre mit kindgerechten Texten erarbeitet und gedruckt.

Weitere Veranstaltungen im Bildungsbereich:

- 2011: Niederdeutscher Theaterwettbewerb für Kinder
- 2011: Niederdeutsche Theaterwerkstatt des Landesheimatbundes für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem Puppentheater Magdeburg
- 2012: Niederdeutscher Theaterwettbewerb für Kinder
- 2012: Durchführung eines Projekttages Niederdeutsch an einer Magdeburger Grundschule.

Im Land **Schleswig-Holstein** regelt der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“, dass Plattdeutsch durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen in Schleswig-Holstein ist. Daneben wird die Möglichkeit eingeräumt, Arbeitsgemeinschaften einzurichten. Niederdeutsch ist damit weiterhin zwar kein eigenes Unterrichtsfach, jedoch ist es eine verpflichtende Aufgabe von Schule, Kenntnisse der niederdeutschen Sprache und Kultur zu vermitteln.

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins unternimmt weiterhin alle Anstrengungen, um den Gebrauch des Niederdeutschen im Bildungsbereich zu erhöhen. Als konkrete Maßnahmen 2012 zur Stärkung und Förderung des Niederdeutschen werden genannt:

- Schule mit Modellcharakter im Bereich Niederdeutsch

Seit dem 01. August 2012 ist die Regionalschule in Niebüll (Nordfriesland) die erste Schule Schleswig-Holsteins mit Modellcharakter im Bereich Niederdeutsch. Diese Schule wird durch zusätzliche finanzielle Mittel der Landesregierung unterstützt, die für unterrichtliche Entwicklungsarbeit, Dokumentation, Fortbildungen und eine wissenschaftliche Begleitung eingesetzt werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Unterrichtsvorhaben in Niebüll ist der Spracherwerb. Die Kompetenzen der Universität Flensburg und der Niederdeutschzentren in Schleswig-Holstein werden zur Unterstützung genutzt, ebenso der fachliche Rat des Instituts für niederdeutsche Sprache.

Zielsetzung dieses Modellvorhabens ist, die in Niebüll entwickelte Expertise anderen Schulen Schleswig-Holsteins zur Verfügung zu stellen und so das Niederdeutsche im Bildungsbereich zu stärken.

- "Plattdüütsch-Emmi"

Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das Ministerium für Bildung und Wissenschaft sowie der Schleswig-Holsteinische Heimatbund haben gemeinsam den neuen Preis zur Förderung des Niederdeutschen in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Jugendgruppen ins Leben gerufen: „Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen“.

Sie wird in Nachfolge für das Niederdeutsche Schul-Siegel und für "Do mol wat op Platt" vergeben. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages verleiht sie einmal jährlich gemeinsam mit der Ministerin für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund.

An der Universität Flensburg ist das Fachgebiet Niederdeutsch am Institut für Germanistik angesiedelt. Alle Studierenden des Teilfaches Deutsch müssen im ersten Semester wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder in das Friesische belegen. Im dritten Studienjahr haben die Studierenden des Faches Deutsch die Möglichkeit, einen "Studienschwerpunkt Niederdeutsch" zu wählen. Mit diesem Studienschwerpunkt kön-

nen sie ihre Niederdeutschkenntnisse durch zwei Module (sechs Lehrveranstaltungen) vertiefen. Neben dem regulären Abschluss im Bachelor of Arts-Teilfach Deutsch erteilt die Universität nach erfolgreichem Abschluss der Module zusätzlich ein "Niederdeutsch-Zertifikat". Die Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes Niederdeutsch stehen auch den Germanistikstudierenden offen, die nicht diesen Schwerpunkt gewählt haben. In der Lehre, in Sprechstunden und bei Informationsveranstaltungen wird regelmäßig auf das Studienangebot zum Niederdeutschen hingewiesen.

Im Juni 2012 wurde die Universität Flensburg auf der Grundlage der gelungenen Bachelorarbeit einer Schwerpunktstudentin für ihre Arbeit im Bereich des Niederdeutschen mit dem Preis "Emmi för Plattdüütsch in Sleswig-Holsteen" ausgezeichnet.

Insgesamt sind drei Dozenten im Bereich des Niederdeutschen tätig. Im Wintersemester 2012/2013 bietet die Universität Flensburg zehn Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen an. Zum Wintersemester 2013/2014 passt die Universität Flensburg die Lehramtsausbildung an die schleswig-holsteinischen Schulformen (Grundschule, Regional- und Gemeinschaftsschule) an und erweitert dabei den bislang zweisemestrigen Masterstudiengang auf vier Semester. In diesem Zusammenhang prüft die Hochschule, dem Bereich „Niederdeutsch“ ein noch stärkeres Gewicht zu verleihen.

Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) ist die Niederdeutsche Abteilung (Lehrstuhl für Deutsche Sprachwissenschaft, insbesondere für niederdeutsche Sprache und Literatur) fest verankert. Studierende des Faches Deutsch haben in vielen Modulen des Bachelor- und des Masterstudiums die Möglichkeit, Kurse mit einem niederdeutschen Schwerpunkt zu wählen. Zudem haben sowohl Germanistikstudenten als auch Studierende anderer Fächer über die dritte Säule eines nicht lehramtsbezogenen Studiums ("Profilbereich Fachergänzung") die Möglichkeit, Module mit niederdeutscher Thematik zu wählen, um sich besonders in der niederdeutschen Philologie zu qualifizieren. Lehramtsstudierende aller Fächer können "Niederdeutsch als Ergänzungsfach" im Rahmen eines Lehramtsstudiums oder im Anschluss an ein Lehramtsstudium wählen.

Neuerdings besteht im Bereich des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Deutsch mit der Abschlussoption Master of Arts weiterhin die Möglichkeit, einen Schwerpunkt "Deutsch: Niederdeutsch" zu wählen, der die Kenntnisse im Bereich der niederdeutschen Philologie vertieft. Auf alle genannten Studienmöglichkeiten der CAU wird in besonderen Informationsveranstaltungen, in der Lehre und in den Sprechstunden der Lehrenden regelmäßig hingewiesen. Im Wintersemester 2012/2013 bietet die CAU 13 Lehrveranstaltungen mit niederdeutscher Thematik an.

Die Niederdeutsche Abteilung des Germanistischen Seminars der CAU schloss außerdem einen Kooperationsvertrag mit dem Fachbereich Niederdeutsch am Institut für Germanistik der Universität Flensburg ab. Auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages können die Hochschulen einerseits Niederdeutsch-Dozenten austauschen, andererseits können Studierende Veranstaltungen zum Niederdeutschen an beiden Hochschulen besuchen. Diese Veranstaltungen erkennen die Hochschulen wechselseitig an; sie stimmen das jeweilige Niederdeutsch-Lehrangebot hierfür semesterweise inhaltlich ab.

Die CAU bietet zwei Spracherwerbskurse zum Niederdeutschen an, die auch von Studierenden anderer Fächer wahrgenommen werden können. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen des Moduls "Niederdeutsch Spracherwerb" mit den beiden Kursen "Wi lehrt



Platt (Plattdeutsch für Anfänger)" und "Nedderdütsch in'n Düütschünnerricht (zugl. Plattdeutsch für Fortgeschrittene)" im Profildbereich Fachergänzung. Das Belegen der Kurse ohne das Studium des gesamten Lehramtsergänzungsfaches wäre nach Absprache möglich, wenn genügend Seminarplätze vorhanden sind.

Zudem legte der Sachverständigenausschuss den Behörden Schleswig-Holsteins nahe, ihre Pläne für einen vollständigen Abbruch der Förderung für das Institut für Niederdeutsche Sprache zu überdenken. (Rn 39)

Im Rahmen der Verhandlungen für den Doppelhaushalt 2011/12 und der festgesetzten Einsparvorgaben hat die Landesregierung geprüft, welche Möglichkeiten für einen Rückzug des Landes aus der Finanzierungsbeteiligung am Institut für Niederdeutsche Sprache (INS) vorhanden waren. Zum Zeitpunkt der Kündigung ging die Landesregierung davon aus, dass die Kündigung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung die einzige mögliche Option war.

Nach erfolgreichen Verhandlungen auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens mit dem Ziel, den Wirtschaftsplan zur weiteren Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache zu überarbeiten, erfolgte die Rücknahme der Kündigung. Die Zuschüsse für das INS sinken ab 2012, so dass das Land seine finanzielle Beteiligung senken kann. Damit bleibt Schleswig-Holstein Mitglied im INS.

Zugleich hat die Landesregierung gemeinsam mit dem Beirat Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag bei den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt für eine finanzielle Unterstützung des INS geworben.

## 2. Art. 7 Abs. 1f

### a. Niederdeutsch

In seinem letzten Bericht riet der Sachverständigenausschuss den Behörden Sachsen-Anhalts, Brandenburgs und Nordrhein-Westfalens Niederdeutsch an Vorschulen als freiwilligen Kurs und als reguläres, eigenständiges Wahlfach an Grund- und Sekundarschulen anzubieten und gleichzeitig für eine ausreichende Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen (Rn 45 – 46).

Zum Angebot von Niederdeutsch an Grundschulen im Land **Brandenburg** wird auf die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1c verwiesen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass in Brandenburg die Schulämter mit ihren Beraterinnen und Beratern im Rahmen der regionalen Struktur der Lehrkräftefortbildung die Möglichkeit haben, bei entsprechendem Bedarf und Vorhandensein sprachkompetenter Personen, Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Sofern externe Fortbildungsträger Angebote unterbreiten können, ist eine Anerkennung als Lehrkräftefortbildung möglich.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung **Nordrhein-Westfalen** prüft zurzeit die Möglichkeit der Durchführung eines Schulversuchs „Niederdeutsch“. Der zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren anzulegende Schulversuch soll an sechs bis zehn Grundschulen in Anknüpfung an den Bereich des Kernlehrplans „Sprache und Sprachgebrauch untersuchen“ für das Fach Deutsch angesiedelt werden und in die originäre unterrichtliche Arbeit einfließen. Gegenwärtig sind die üblicherweise vor dem Eintritt in einen Schulversuch anstehenden Fragen, z. B. hinsichtlich des didaktischen Konzepts, eines Fortbildungsangebots, der Projektkoordinierung, der Bereitschaft zur Mitarbeit schulischer Akteure wie außerschulischer Partner (Universität, Verlage) und letztlich der

Finanzierung zu klären. Mittelfristig dient der Schulversuch dazu, zu prüfen, ob ein eigenständiges Unterrichtsfach „Niederdeutsch“ mit der möglichen Weiterführung in die Sekundarstufe I geschaffen werden kann. Abschließend ist anzumerken, dass in Nordrhein-Westfalen keine Vorschulen im eigentlichen Sinne existieren.

Auch das Land **Sachsen-Anhalt** verweist auf seine Bemühungen den Verpflichtungen aus Teil II der Sprachencharta nachzukommen, die bereits als Reaktion auf Empfehlung 5 des Ministerrats dargestellt wurden. Die im Übrigen im einzelnen dargestellten Maßnahmen, die zu Art. 7 Abs. 1c beschrieben sind, zeigen die vielfältigen Aktivitäten, die das Land unternimmt, um die Sprachvermittlung Niederdeutsch an den Vorschulen und Grundschulen voran zu bringen.

Gleichzeitig rief der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden auf, strukturierte Maßnahmen zur Verbesserung der niederdeutschen Bildung an Grund- und Sekundarschulen zu ergreifen. (Rn 47)

**Niedersachsen** verweist auf seine Ausführungen zu Artikel 7 Abs. 1c in Kapitel E, Abschnitt I, Unterabschnitt 1, Buchstabe b.

### **b. Saterfriesisch**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, strukturelle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere in der Lehrerausbildung, um das Projekt des zweisprachigen Unterrichts in Kindergärten und Grundschulen im Saterland langfristig zu etablieren (Rn 48 – 49).

Das Land Niedersachsen teilt mit, dass es sich bei einer der am Projekt zur frühen Mehrsprachigkeit teilnehmenden Schulen um eine Grundschule des Saterlandes handelt, das heißt seit Januar 2012 lernen im Saterland Grundschul Kinder regulär Saterfriesisch.

Außerdem wurde im August 2011 seitens der Universität Oldenburg ein erstes Projekt zum Sprachkontakt zwischen dem Saterfriesischen, Niederdeutschen und Hochdeutschen im Saterland bei der DFG beantragt, das im März 2012 bewilligt wurde.

Die Universität Oldenburg tritt mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch als Kooperationspartner in folgenden weiteren Projekten auf, bei denen Aspekte der Sprachförderung, des Sprachenschutzes und der Kulturarbeit überwiegen:

- Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit (Projekt in Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft und der Ostfriesischen Landschaft)
- Fertigstellung des Saterfriesischen Wörterbuches (Unterstützung mit Landesmitteln)
- Sprachkurs Saterfriesisch (Unterstützung einer saterfriesischen Muttersprachlerin bei der Lehrbucherstellung in Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft).

## **3. Art. 7 Abs. 4**

### **a. Romanes**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, bei der Förderung des Romanes die Bedürfnisse und Wünsche aller Gruppen in Deutschland, die Romanes verwenden, zu berücksichtigen (Rn 56 – 58).

Die Landesregierung **Nordrhein-Westfalen** fördert weiterhin die Beratungsstelle für Sinti und Roma, welche die Angehörigen der Minderheit berät, zwischen Minderheit, Mehrheit und deren Institutionen und Einrichtungen vermittelt und unter anderem die schulische und außerschulische Bildung fördert. In Ergänzung dazu fördert das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes **Nordrhein-Westfalen** seit Januar 2012 eine Sozialarbeiterin in Wuppertal, die im Auftrag der sozialen Beratungsstelle des Landesverbands Kinder, Jugendliche und Familien in Romanes berät und unterstützt. Mit der Sinti-Allianz hat es in den letzten Jahren in **Nordrhein-Westfalen** keine Zusammenarbeit gegeben, da von dort keine Anfragen hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung gestellt worden sind.

Das Land **Rheinland-Pfalz** fördert weiterhin den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma) und die Sinti-Union Rheinland-Pfalz e.V. (Mitglied in der Sinti Allianz Deutschland e.V.).

Die Förderung der in **Schleswig-Holstein** lebenden Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit erfolgt über den Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, der keiner Dachorganisation angehört, und die Interessen aller Sinti und Roma in Schleswig-Holstein gleichermaßen vertritt.

## **II. Beurteilungen in Bezug auf Teil III der Charta**

### **1. Dänisch in Schleswig-Holstein**

#### **a. Art. 8**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass die Haushaltskürzungen in Schleswig-Holstein nicht das derzeitige Niveau der dänischsprachigen Bildung gefährden. (Rn 61 – 65) Außerdem forderte er eine langfristige Lösung für das Problem der Beförderungskosten für Schüler an dänischen Schulen zu finden (Rn 66 – 67).

Es wird auf die Ausführungen zu Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees verwiesen.

In den Jahren 2009 bis 2011 hat das Land Schleswig-Holstein rückwirkend für die Jahre 2008 bis 2010 als eine freiwillige Leistung den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland sowie Rendsburg-Eckernförde die Hälfte der an den Dänischen Schulverein für die Kosten der Schülerbeförderung freiwillig zugewendeten Mittel erstattet. Insgesamt wurden Mittel in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro geleistet. Der Koalitionsvertrag des Regierungsbündnisses aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW ist zur Frage der Schülerbeförderung folgendes ausgeführt:

„Mit dem Ziel der Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen wird die Landesregierung 2012 prüfen, wie § 114 Schulgesetz entsprechend für die Schülerbeförderung zu den Schulen der dänischen Minderheit umgesetzt werden kann.“

§ 114 SchulG regelt die Schülerbeförderung zu öffentlichen Schulen als pflichtige Aufgabe der (kommunalen) Schulträger.

#### **b. Art. 10 Abs. 1a v**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, dafür zu sorgen, dass es in der Praxis möglich ist, den Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen (Rn 74 – 76).

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den vorangegangenen Berichten wird festgestellt, dass die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a v der Charta aus Sicht der Landesregierung Schleswig-Holsteins erfüllt ist. Es ist, wie die Charta fordert, sichergestellt, dass Personen dänisch abgefasste Urkunden mit einer deutschen Übersetzung rechtsgültig vorlegen können. Auf Wunsch der dänischen Minderheit wird die Landesregierung jedoch zu diesem Punkt im ersten Halbjahr 2013 konkretisierende Gespräche führen.

#### **c. Art. 11 Abs. 1b ii und c ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radio- und Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn 77 – 83).

Laut dem Koalitionsvertrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-

Holstein sowie dem Südschleswigschen Wählerverband für die Jahre 2012 - 2017 plant die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein innerhalb der laufenden Legislaturperiode sich in den Gremien des Norddeutschen Rundfunks dafür einzusetzen, dass sich die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes im öffentlich-rechtlichen Programm widerspiegelt.

Gegenwärtig gehören zur Berichterstattung über die dänische Minderheit auf der NDR 1 Welle Nord regelmäßig Nachrichten und Berichte aus aktuellen Anlässen, ausführliche Beiträge in der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ sowie - zu besonderen Anlässen - einstündige Produktionen. Immer wieder werden dabei auch Interviewausschnitte in dänischer Sprache gesendet und zuvor übersetzt und erklärt – also nicht übersprochen.

Am grenzübergreifenden Konzept zur Bewerbung der dänischen Stadt Sønderborg als Kulturhauptstadt Europas 2017 waren auch Kreise in Schleswig-Holstein und die Stadt Flensburg beteiligt. Aus diesem Anlass erarbeiten Journalisten der NDR 1 Welle Nord und von Danmarks Radio P4 Syd gemeinsam eine einstündige deutsch-dänische Radiosendung über die Bewerbung, die im August 2012 auf der NDR 1 Welle Nord im Ostseemagazin ausgestrahlt wurde.

Europas größtes Brückenbauwerk, die Fehmarnbelt-Querung, wird zu einer weiteren engen Zusammenarbeit des NDR mit den dänischen Kolleginnen und Kollegen führen. Bereits jetzt laufen gemeinsame Recherchen darüber, wie diese Brücke das Leben beiderseits des Belts verändern wird. Die Ergebnisse werden ausgetauscht und in die Berichterstattung einfließen.

Besondere Bedeutung in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit kommt dem NDR Studio in Flensburg zu. Durch den grenzüberschreitend engen Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen in Dänemark ist sichergestellt, dass dänische und/oder grenzübergreifende Themen sowohl im Schleswig-Holstein Magazin als auch in der Sendung Schleswig-Holstein 18:00 regelmäßig aufgegriffen werden. Die deutsch-dänische Kooperation und die gegenseitige Berichterstattung dienen der Verständigung zwischen Deutschen und Dänen und ihren anerkannten Minderheiten auf beiden Seiten. Die Beiträge werden in der Regel in hochdeutsch gesprochen, dänische Originaltöne wahlweise untertitelt oder übersprochen.

Radio Schleswig-Holstein (R.SH) produziert in Kooperation mit der dänischsprachigen Zeitung „Flensburg Avis“ Sendungen und Beiträge in dänischer Sprache. Diese werden wochentags mehrfach täglich ausgestrahlt und sind im Schwerpunkt als Nachrichten aus der Region gestaltet. Zu besonderen Anlässen wie Wahlen werden zudem regionale Fenster ausgestrahlt.

#### **d. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in dänischer Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern (Rn 84 – 86).

In der Außenstelle Flensburg des Offenen Kanals (OK) Schleswig-Holstein werden regelmäßig dänische Sendungen produziert und ausgestrahlt, die von Angehörigen der dänischen Minderheit im Sendegebiet (Flensburg, Schleswig, Niebüll, Kappeln) empfangen werden können. Eine besondere Rolle spielt auch die Kooperation der OK Flensburg mit AI-TV, einem gemeinnützigen TV-Sender in Apenrade/DK.

## 2. Obersorbisch in Sachsen

### a. Art. 8 Abs. 1b iv

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dazu auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die praktische Umsetzung des 2plus-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler gewährleistet (Rn 105 – 112 und 113 - 119).

Hierzu teilt der Freistaat Sachsen mit, dass die Evaluation des zweisprachigen Schulmodells 2plus erfolgreich abgeschlossen wurde. Die verfolgten Ziele wurden erreicht:

- Erlangung empirischer Ergebnisse zur bestmöglichen Förderung einer aktiven Zweisprachigkeit, zur optimalen Entwicklung, Förderung und Revitalisierung der sorbischen Sprache, Kultur und Identität.
- Entwicklung und Erprobung differenzieller Ansätze zur Zwei- und Mehrsprachigkeitsförderung zur Erlangung einer konzeptionellen Antwort auf die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen.

Die wissenschaftliche Begleitung übernahmen Experten aus dem Bereich der Zwei- und Mehrsprachigkeitsforschung. Eingebunden wurden außerdem Wissenschaftler der Universität Leipzig, Institut für Sorabistik.

Seit Beginn des Schuljahres 2002/03 wurde die wissenschaftliche Evaluation des Konzeptes 2plus unter Beteiligung aller sechs Sorbischen Grundschulen, der Grundschule Schleife, der vier Sorbischen Mittelschulen, der Mittelschule Schleife und des Sorbischen Gymnasiums durchgeführt. Es wurden zweisprachige Klassen gebildet, unabhängig von den unterschiedlichen sprachlichen Lernvoraussetzungen der Kinder. Schulische und außerschulische Bildungsprozesse wurden durchgängig zweisprachig gestaltet.

In die wissenschaftliche Evaluation einbezogen waren 109 Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich, beginnend ab der Klasse eins, und in den Klassen fünf und sechs noch 91 Schüler. Zusätzlich wurden in den Klassenstufen fünf und sechs als einsprachige deutsche Kontrollgruppe 41 Schülerinnen und Schüler untersucht, die nicht nach 2plus unterrichtet wurden.

Beginnend mit der Klasse 1 wurden jährliche Sprachstandserhebungen in beiden Sprachen wissenschaftlich ausgewertet. Dazu adaptierte man standardisierte Analyseinstrumente für die integrative Beobachtung der Sprachentwicklung im Kontext bilingualer Unterrichtsansätze auf das Sprachenpaar Sorbisch/Deutsch. Ausgewertet wurden weiterhin Ausgangsanalysen der Schulen und ausführliche Lehrer- und Elternfragebögen.

Unter Federführung jedes Schulkoordinators für Zweisprachigkeit dokumentierten die Projektschulen sämtliche Aktivitäten zur konkreten Projektumsetzung im Schulalltag, die Unterrichtsformen und Methoden in den zweisprachigen Klassen, die schulischen und außerschulischen Rahmenbedingungen, den Einsatz der speziell erarbeiteten bilingualen Arbeitsmaterialien für den Sachfachunterricht, die spezifische Elternarbeit und die auf Zweisprachigkeit ausgerichtete Schulprogrammarbeit.

Die Untersuchungen bestätigen, dass mit dem Konzept 2plus sehr beachtliche Fortschritte in der Sprachentwicklung aller Schüler erreicht werden. Es konnte ein besserer Zugang und eine positivere Einstellung zur sorbischen Sprache nachgewiesen werden. Für die bildungssprachlich relevante textsortenspezifische schriftsprachliche Kompetenz konnte eine starke Entwicklung in beiden Sprachen in allen Sprachgruppen diagnosti-

ziert werden. Mit 2plus wurde eine kontextuell und situativ funktionale Zwei- und Mehrsprachigkeit erreicht, die es den Schülern ermöglicht, situationsentsprechend ihre Kompetenzen einzusetzen.

**b. Art. 8 Abs. 1d iv**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, proaktiv Bereiche zu ermitteln, in denen eine Berufsausbildung auf Obersorbisch angeboten werden könnte (Rn 120 – 124).

Das in der Randnotiz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses erwähnte Projekt der Domowina ist der zuständigen Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen nicht bekannt bzw. die Behörde war in ein solches nicht involviert. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass bei der in der sowohl inhaltlichen als auch in der Fläche breit gefächerten Berufsausbildung ein solches Angebot gegenwärtig realistisch nicht umzusetzen wäre. Es wird vielmehr die Aufrechterhaltung des Sorbischangebots an der Sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik unterstützt.

**c. Art. 8 Abs. 1h i**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die sächsischen Behörden um weitere Informationen zur Umsetzung der Einstellungsvereinbarung, welche sorbischsprachigen Absolventen eine Stelle garantiert (Rn 125 – 126).

Die Einstellungsvereinbarung für Abiturientinnen und Abiturienten des Sorbischen Gymnasiums kann weiterhin jährlich abgeschlossen werden. Dies betrifft jene Abiturientinnen und Abiturienten, welche die Absicht der Aufnahme eines Lehramtsstudiums erklären. Dem gehen jährlich stattfindende Informationsveranstaltungen der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen gemeinsam mit sorbischen Institutionen voraus. Für die Phase des Vorbereitungsdienstes stehen den betreffenden Studierenden Plätze zur Verfügung. Probleme traten in sehr wenigen Einzelfällen dann auf, wenn die Betroffenen nicht über die Vereinbarung verfügten, schlechte Studienleistungen aufwiesen und sich nicht rechtzeitig mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen in Verbindung gesetzt haben. Allerdings konnte in den erwähnten Fällen Abhilfe geschaffen werden, sofern die Betroffenen dies wollten. Durch den Koordinator für sorbische Angelegenheiten bei der Regionalstelle Bautzen werden mittlerweile alle bekannten sorbischsprachigen Lehramtsstudenten gebeten, jährlich über den Fortgang des Studiums zu berichten, um erwähnte Probleme zu minimieren.

**d. Art. 8 Abs. 2**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den sächsischen Behörden nahe, obersorbische Bildung pro aktiv in den Gebieten zur Verfügung zu stellen, in denen die Anzahl der Sprecher ein derartiges Angebot rechtfertigt (Rn 132 – 135).

Aus Sicht der sächsischen Behörden ist diese Forderung erfüllt. Angebote werden bereit gestellt bzw. können organisiert werden, wenn der entsprechende Bedarf tatsächlich vorhanden ist und signalisiert wird.

**e. Art. 9 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die sächsischen Behörden an, die Möglichkeit des Gebrauchs der obersorbischen Sprache in Gerichtsverfahren in der Praxis zu verbessern (Rn 136 – 139).

Das in § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 9 des Gesetzes über die Sorben im Freistaat Sachsen (SächsSorbG) verbürgte Recht der Sorben, sich in ihren Heimatkreisen vor Gericht der sorbischen Sprache bedienen zu dürfen, ist in der Praxis uneingeschränkt gewährleistet. Sorbische Bürger können ihre Anliegen gleichermaßen in sorbischer wie in deutscher Sprache vorbringen. Insbesondere in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Laufbahnen zur Verfügung, welche der sorbischen Sprache sehr gut mächtig sind und die sorbischen Bürgerinnen und Bürger insoweit unterstützen können. Das Recht zum Gebrauch der sorbischen Sprache vor Gericht ist unter der sorbischen Bevölkerung bereits allgemein bekannt. Außerdem werden die Parteien weit überwiegend auch vor den Amtsgerichten und dem Arbeitsgericht Bautzen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertreten, denen die Rechte der Sorben ebenfalls bekannt sind.

Darüber hinaus wird zusätzlich bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Rahmen des Rechtskundeunterrichts an Gymnasien, darauf hingewiesen, dass in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung Anträge bei Gericht auch in sorbischer Sprache gestellt sowie mündliche Verhandlungen in sorbischer Sprache durchgeführt werden können.

**f. Art. 10 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die sächsischen Behörden an, im nächsten Staatenbericht konkrete Informationen beizubringen zu der Möglichkeit, Anträge bei kommunalen und regionalen Behörden in anderen Teilen des obersorbischen Sprachraums außerhalb des Kerngebiets auf Obersorbisch einzureichen (Rn 140 – 141).

Mit § 9 SächsSorbG ist der Freistaat Sachsen wieder zum reinen Territorialprinzip bei der Amtssprachenregelung zurückgekehrt. § 9 SächsSorbG regelt den Amtsgebrauch des Sorbischen. Die Bürger haben im sorbischen Siedlungsgebiet (§ 3 SächsSorbG) das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, so hat dies dieselbe Wirkung, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. Die Behörden können auf sorbische Eingaben auch in sorbischer Sprache reagieren und entscheiden. Allerdings sind nur im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Ansprechpartner vorgesehen. Außerhalb dieses nach § 3 SächsSorbG gekennzeichneten Gebiets müssen von Landesverwaltungen keine sorbisch verfassten Briefe bearbeitet und entgegen genommen werden.

**g. Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3b**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die Sprecher des Obersorbischen zum Gebrauch des Obersorbischen im Verkehr mit der Verwaltung in der Praxis zu ermutigen (Rn 142 – 145) und sicherzustellen, dass Antworten öffentlicher Stellen auf Obersorbisch gegeben werden (Rn 146 – 148).

Die Landesverwaltungen, ihre Untergliederungen und kommunalen Behörden können auf in Sorbisch bzw. obersorbischer Sprache verfasste Schreiben auch in sorbischer Sprache antworten und entscheiden. Nach § 9 SächsSorbG müssen sie es aber nicht zwingend. Im Regelfall ist aber sichergestellt, dass, falls beantragt, das Entscheidungs-



ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass in sorbischer Sprache geantwortet wird. Das Ermessen der Behörden ist in diesen Fällen im Grunde auf Null reduziert.

Bei den Landesverwaltungen und den Landkreisen im sorbischen Siedlungsgebiet gibt es gemäß der jeweiligen Satzung einen Sorbenbeauftragten (z.B. § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Görlitz). In der Praxis sieht der Verwaltungsablauf folgendermaßen aus: Eingehende Schreiben werden zum Sorbenbeauftragten gegeben, der eine Übersetzung in die deutsche Sprache unverzüglich ermöglicht. Die Sachbearbeitung sieht eine Beantwortung in deutscher Sprache vor. Lediglich bei Wunsch des Antragstellers erfolgt eine Beantwortung in sorbischer Sprache.

Eine aktuelle Umfrage im Landkreis Görlitz hat ergeben, dass von 2000 Kreisbediensteten 27 Mitarbeiter der sorbischen Sprache mächtig sind. Dies erscheint niedrig, erweist sich jedoch als ausreichend. Bislang gab es nach Auskunft der Landkreise keine Beschwerden wegen verzögerter und ungenügender Sachbearbeitung in sorbischer Sprache.

#### **h. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse des Obersorbischen verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird (Rn 149 – 151).

Der Sächsischen Staatsregierung ist der Einsatz von sorbischsprachigen Mitarbeitern im öffentlichen Dienst innerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets ein wichtiges Anliegen. Dieses Anliegen wird als Ziel 1.1 „Mehr Sorbischkenntnisse im öffentlichen Dienst“ im „Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache“ formuliert und dient auch der Umsetzung der unter g. bis h. zu Artikel 10 erbetenen Maßnahmen.

Dieses Ziel „Mehr Sorbischkenntnisse im öffentlichen Dienst“ soll konkret durch zwei Maßnahmen (Maßnahme 1.1.1 bzw. Maßnahme 1.1.2) umgesetzt werden. So soll zum einen bei Stellenausschreibungen für Neueinstellungen die Qualifikation „Sorbischkenntnisse“ berücksichtigt werden. Zum anderen sollen Behörden für bereits Beschäftigte den Erwerb dienstlich benötigter Kenntnisse der sorbischen Sprache, z. B. durch Angebote der Volkshochschulen im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten.

Erhebungen über die Zahl von Anträgen von Beschäftigten auf Umsetzung ins sorbischsprachige Gebiet existieren jedoch nicht.

#### **i. Art. 11 Abs. 1b ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die Ausstrahlung obersorbischer Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern (Rn 152 – 156).

Der private Rundfunk in Sachsen soll gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Privatrundfunkgesetz (SächsPRG) die Auffassungen von Minderheiten berücksichtigen. Gemäß § 29 Abs. 1 SächsPRG stellen die Verbände der Sorben ein Mitglied in der Mitgliederversammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM). Dem sorbischsprachigen Programm hat sich nach wie vor insbesondere der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal - eine gemeinnützige GmbH der SLM - in Bautzen angenommen.

**j. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern (Rn 157 – 162).

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) hat gemäß § 6 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag die Aufgabe, den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Deshalb und aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben strahlt der MDR in seinen Programmen neben den Sendungen in Deutsch auch sorbischsprachige Sendungen aus. Verantwortlich dafür ist das Regionalstudio in Bautzen. Seit dem Jahr 2009 gibt es bezüglich des sorbischsprachigen Programms des MDR nur geringfügige Veränderungen bei den Fernsehsendungen. Das Programm gestaltet sich wie folgt:

Das Obersorbische Fernseh-Magazin "Wuhladko" wird jeden ersten Samstag im Monat, 12:25 Uhr, im MDR-Regionalprogramm gesendet und jeweils am darauffolgenden Dienstag, 09:15 Uhr, MDR-weit wiederholt. Das Magazin ist auch per Livestream im Internet zu empfangen. Außerdem kann man sich die Sendung nach Erstausstrahlung zwei Monate lang in der MDR-Mediathek (Internet) ansehen.

Das niedersorbischsprachige Fernseh-Magazin "Łužyca" wird vom Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB) übernommen und wird jeweils eine Woche nach der Erstausstrahlung im RBB, 13:20 Uhr, im MDR-Regionalprogramm als Wiederholung gesendet. In der Regel ist das am 4. Samstag im Monat.

**k. Art. 11 Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, im nächsten Bericht über die Anwendung bestehender Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Obersorbisch zu informieren (Rn 163 – 165).

Obwohl durch den Abschluss des Zweiten Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk vom 10. Juli 2009 die jährlichen Zuwendungen an die Stiftung für das sorbische Volk gesichert sind, kann auf Grund der Absicherung des institutionellen Förderbereichs einer Erhöhung der Mittel für den Filmförderbereich nicht entsprochen werden. Aus diesem Grunde wurde im o. g. Zeitraum die Aufmerksamkeit des Landes Sachsen ausschließlich auf Filmprojekte für Kinder und Jugendliche in beiden sorbischen Sprachen gelegt. Die Entwicklung eigener Filmproduktionen ist sehr kostenintensiv. Eine mögliche Alternative für ein sorbisch-sprachiges Angebot sind Synchronisationen bereits veröffentlichter Filme. Des Weiteren musste auf die technische Entwicklung im audiovisuellen Bereich reagiert werden. So konnten in den Jahren 2009 bis 2011 acht Projekte mit Unterstützung des Landes realisiert werden, wobei die Fertigstellung eines Projekts nicht immer innerhalb eines Kalenderjahres möglich ist.

Der Bund förderte durch das Bundesministerium des Innern im Jahr 2012 eine Filmproduktion der Domowina in Vorbereitung des X. Internationalen Folklorefestivals Łužyca/Lausitz 2013.

**l. Art. 13 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, verstärkt gegen Praktiken vorzugehen, die den Gebrauch der obersorbischen Sprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen (Rn 174 – 176).

Von Seiten der sächsischen Behörden wurden seit dem letzten Bericht keine neuen Maßnahmen ergriffen.

#### **m. Art. 13 Abs. 2c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können (Rn 177 – 182).

Im Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache ist unter Ziel 2.5 „Gebrauch der sorbischen Sprache in sozialen Einrichtungen (Pflegeheime, Krankenpflege) im sorbischen Siedlungsgebiet“ die Maßnahme 2.5.1 „Vertiefung der Kontakte zu den Trägern von Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungsheimen im sorbischen Siedlungsgebiet“ vorgesehen. Soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime sollen verstärkt sensibilisiert und gewonnen werden, die Möglichkeit anzubieten, sorbischsprachige Personen, die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Fürsorge bedürfen, in sorbischer Sprache zu betreuen.

Über den Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache hinaus verweist das Sächsische Staatsministerium für Soziales auf seinen Beitrag zum vierten Bericht, wonach die sorbischsprachige Betreuung in Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen in der obersorbischen Region gewährleistet ist.

Die Auswahl des Personals in Einrichtungen, die in freier Trägerschaft geführt werden, obliegt allein dem Träger. Staatliche Vorgaben sind nur vorgesehen, soweit sie die Qualifikation der Beschäftigten betreffen. Die Einrichtungen unterliegen zwar der Heimaufsicht, deren Kompetenzen reichen aber nicht so weit, einer Einrichtung vorschreiben zu können, dass sie auch sorbischsprachiges Personal einstellen müsse. Die Vertragsparteien sind nach Art. 13 Abs. 2 der Charta nur verpflichtet, „insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind“. Eine Zuständigkeit staatlicher Stellen ist in diesem Bereich aber gerade nicht gegeben.

### **3. Niedersorbisch in Brandenburg**

#### **a. Art. 8 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die für die Bereitstellung vorschulischer Erziehung in Niedersorbisch notwendigen Ressourcen bereitzustellen (Rn 186 – 191).

In insgesamt zehn Kindertagesstätten des Landes Brandenburg werden Kinder in sorbischer Sprache betreut. Diese befinden sich in verschiedenen Trägerschaften, es engagieren sich kommunale Träger ebenso wie Träger der Freien Jugendhilfe. Die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen liegt in der Eigenverantwortung der Träger.

#### **b. Art. 8 Abs. 1b iv**

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen zu verabschieden und umzusetzen, insbesondere sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Grundschulbildung systematisch verfügbar ist (Rn 192 – 195).

Im Schulamtsbereich Cottbus bieten 20 staatliche Schulen sowie eine kirchliche Unterricht in sorbischer Sprache in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe an. Außerdem wird in der Grundschule in Drebkau Sorbisch im Schuljahr 2011/12 zum ersten Mal in der Jahrgangsstufe sechs unterrichtet. Darüber hinaus wird das Witaj-Projekt (Sachfachunterricht in niedersorbischer Sprache) in fünf Schulen durchgeführt. Im Schuljahr 2011/12 besuchten im Bereich Cottbus insgesamt 906 Schülerinnen und Schüler die sorbischen Unterrichtsangebote im Primarbereich und 239 Schülerinnen und Schüler die WITAJ-Angebote.

Im Schulamtsbereich Wünsdorf wird an zwei Grundschulen Sorbisch unterrichtet, davon an einer Grundschule zusätzlich das WITAJ-Projekt. Die Schulen bieten den Unterricht in sorbischer Sprache in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe an. Im Schuljahr 2011/12 besuchten 53 Schülerinnen und Schüler im Bereich Wünsdorf die sorbischen Unterrichtsangebote. 45 Schülerinnen und Schüler nutzten das WITAJ-Angebot.

#### **c. Art. 8 Abs. 1c iv**

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen zu verabschieden und umzusetzen, insbesondere sicherstellen, dass in dieser Sprache eine Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist (Rn 197 – 203).

Das Niedersorbische Gymnasium, das Oberstufenzentrum in Cottbus sowie drei Oberschulen bieten entsprechende Angebote der Sekundarstufe an.

Bei dem Sorbischunterricht handelt es sich im Allgemeinen um ein fakultatives Unterrichtsangebot, mit Ausnahme des Unterrichts am Niedersorbischen Gymnasium, an dem für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung besteht, am Sorbischunterricht als zweiter Fremdsprache teilzunehmen.

#### **d. Art. 8 Abs. 1g**

Der Sachverständigenausschuss forderte die deutschen Behörden in seinem letzten Bericht auf, im nächsten Staatenbericht weitere Informationen über die Ausbildung in Geschichte und Kultur der Sorben an Hochschulen beizubringen (Rn 204 – 206).

Seit dem Wintersemester 2007/08 gibt es an der Universität Potsdam in jedem Semester ein Wahlpflichtangebot im sozialwissenschaftlichen Bereich des Lehramtsstudiums. Unabhängig vom konkreten angestrebten Lehramtsabschluss (Schulstufe, Fächer) haben Studierende die Möglichkeit, freiwillig das entsprechende Seminarangebot zum Themenkomplex Nationale Minderheiten/Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland/Sorben/Wenden in Brandenburg zu wählen. Bisher haben in elf Seminaren 210 Studierende davon Gebrauch gemacht und positive Rückmeldungen bzgl. der Bedeutung des Themas gegeben. Es handelt sich um ein Angebot auf der Basis eines Lehrauftrages, der vom Zentrum für Lehrerbildung finanziert und vom Lehrstuhl für politische Bildung organisiert sowie von einem ehemaligen Mitarbeiter der Universität Potsdam durchgeführt wird. Zu den o.g. Angeboten kommen noch Einzelveranstaltungen beispielsweise in der Germanistik hinzu, wo auf Initiative der beteiligten Lehrenden entsprechende Informationen über Sorben/Wenden in Lehrveranstaltungen zum Thema Niederdeutsch integriert werden.

**e. Art. 8 Abs. 1h**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, in Zusammenarbeit mit den Niedersorbisch-Sprechern strukturierte Maßnahmen für die Lehrerausbildung zu ergreifen (Rn 207 – 211).

Die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus bietet unter Federführung der Universität Potsdam und dem "Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich" ein zweijähriges Weiterbildungsstudium für Lehrerinnen und Lehrer an mit dem Ziel der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lehren und Lernen – Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache im Unterricht der Primarstufe bzw. in einem Sachfach der Sekundarstufe I/II“. Bei den Sachfächern handelt es sich um die Unterrichtsfächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Sport, Geschichte, Mathematik und Musik. In vier Durchgängen wurden bisher etwa 33 Lehrkräfte erfolgreich qualifiziert. Derzeit besteht keine weitere Qualifizierungsnachfrage; dennoch bleibt diese Maßnahme zur Sicherung des Sorbischunterrichts und dessen Qualität auch in Zukunft im Qualifizierungsangebot der Arbeitsstelle bestehen.

Daneben besteht das bereits im letzten Bericht erwähnte Weiterbildungs-Masterstudium Niedersorbisch an der Universität Leipzig. Im Berichtszeitraum schlossen fünf Studierende das Studium ab. Eine Fortführung des Angebots wurde prinzipiell zugesagt.

Auf der Basis eines aktuellen Bedarfs der Schulleitungen werden Einzelprojekte der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften gefördert. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten bestehen bei den Volkshochschulen.

Am Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam wurden vier pädagogische Handreichungen zu sorbischen (wendischen) Themen erarbeitet, die kostenlos über das Internet zugänglich sind.

**f. Art. 9 Abs. 1a ii und iii**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch von Niedersorbisch vor Gericht praktisch zu ermöglichen (Rn 217 – 219).

In Strafverfahren wird dem Angeklagten eingeräumt, die niedersorbische Sprache vor Gericht zu gebrauchen und es wird dafür gesorgt, dass Anträge und Beweismittel in niedersorbischer Sprache abgefasst werden können. Auch in den Verfahren der Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ist es zulässig, Urkunden und Beweismittel in niedersorbischer Sprache vorzulegen. Bei der Beachtung dieser Verpflichtungen durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden der Justizverwaltung sind bislang keinerlei Schwierigkeiten aufgetreten.

**g. Art. 10 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, sicherzustellen, dass in der Praxis bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können (Rn 220 – 224).

Gemäß § 4 des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) dürfen Bürger, welche die Minderheitensprache gebrauchen, in dieser Sprache mündliche und schriftliche Anträge bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben

stellen oder in dieser Sprache abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen.

§ 4 VwVfGBbg schreibt vor, dass § 23 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) innerhalb des Siedlungsgebiets der Sorben mit der Maßgabe gilt, dass von sorbischen Verfahrensbeteiligten Kosten für Dolmetscher oder Übersetzer im Verwaltungsverfahren nicht erhoben werden. Zudem beginnt innerhalb des Siedlungsgebiets der Sorben abweichend von § 23 Abs. 3 VwVfG der Lauf einer Frist auch dann, wenn eine Anzeige, ein Antrag oder eine Willenserklärung in niedersorbischer Sprache bei der Behörde eingeht.

#### **h. Art. 10 Abs. 2b und Abs. 3b**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden dazu auf, die Niedersorbisch-Sprecher zum Stellen mündlicher und schriftlicher Anträge bei den Behörden zu ermutigen (Rn 229 – 231) und ihm im nächsten Staatenbericht genauere Informationen über die Möglichkeit zukommen zu lassen, im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen der Verwaltung oder ihrer Beauftragten (das heißt Post, Krankenhäuser, Strom, öffentlicher Personennahverkehr) Anträge auf Niedersorbisch einzureichen und eine niedersorbische Antwort zu erhalten (Rn 225 – 228).

Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache stellen im sorbischen Siedlungsgebiet für die betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbände wichtige Aspekte bei der Umsetzung der politischen und kulturellen Arbeit dar. Dies schließt die Ermutigung der Sprecher des Niedersorbischen zum Stellen mündlicher und schriftlicher Anträge in sorbischer Sprache ein. Viele Gemeinden und Gemeindeverbände im sorbischen Siedlungsgebiet tragen ihren Namen in deutscher und in niedersorbischer Sprache. In Behördenschreiben werden überwiegend zweisprachige Kopfbögen verwendet. Veröffentlichungen werden zunehmend zweisprachig gestaltet und zweisprachige Projekte in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstützt und gefördert. Die Beschilderung zu und in den Behörden ist zumeist in deutscher und niedersorbischer Sprache gestaltet. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden im sorbischen Siedlungsgebiet gibt es Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden, die zum Teil hauptamtlich tätig sind und die Belange der sorbischen Mitbürger und Mitbürgerinnen vertreten. Sie sind Ansprechpartner, auch für den Fall von Übersetzungen, und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Sorben und der nichtsorbischen Bevölkerung. Es zeigt sich aber, dass von der Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich in niedersorbischer Sprache an Behörden zu wenden, kaum Gebrauch gemacht wird, obwohl die Voraussetzungen für eine Bearbeitung und Beantwortung derartiger Anliegen gegeben sind.

#### **i. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niedersorbisch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird (Rn 232 – 234).

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat sich wiederholt an die anderen Landesministerien sowie an die Gemeinden und Gemeindeverbände im sorbischen Siedlungsgebiet gewandt und empfohlen, dass die Beherrschung der niedersorbischen Sprache bei Stellenbesetzungen positiv berücksichtigt wird, wenn dies im Rahmen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nützlich sein kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, der u.a. seinen Niederschlag in

§ 12 des Landesbeamtengesetzes gefunden hat, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften verpflichtet sind, über den Zugang zu Anstellungsverhältnissen auf der Grundlage von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden, so dass die Beherrschung der sorbischen Sprache nicht generell als Befähigungskriterium für den Zugang zu Ämtern gelten kann. Die Beherrschung der niedersorbischen Sprache spielt bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen immer dann eine Rolle, wenn das Anforderungsprofil einer zu besetzenden Stelle dies explizit erfordert. Die in den vergangenen Jahren am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus zu besetzenden Stellen wurden mehrsprachig ausgeschrieben. Hier waren die Sprachkenntnisse eine Voraussetzung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Dabei wurden die gewünschten sprachlichen Kompetenzen hinsichtlich der jeweiligen Aufgaben bzw. Funktionsstellen qualitativ differenziert dargestellt. Im Bereich der Primarstufe werden Stellenausschreibungen mehrsprachig im Amtsblatt des Landesministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht, wenn die Stelle für eine Einrichtung ausgeschrieben wird, in der Niedersorbisch als Unterrichtsfach angeboten wird. Dies gilt insbesondere für Grundschulen, die sich am Witaj-Projekt (bilingualer Unterricht) beteiligen. In diesen Stellenausschreibungen sind Kenntnisse der niedersorbischen Sprache in Wort und Schrift als Kriterium für die Auswahl festgelegt. Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten wird von den Ergebnissen des Auswahlverfahrens in Kenntnis gesetzt. Auch bei einer RichterIn in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die ein sorbisches Gymnasium besucht hatte, sind die sorbischen Sprachkenntnisse bei der Einstellungsentscheidung positiv berücksichtigt worden.

**j. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn 240 – 242).

Brandenburg hält unverändert an seiner bereits in früheren Staatenberichten vertretenen Auffassung fest, dass die Behörden nicht berechtigt sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. Dies ist mit der Unabhängigkeit der Medien nicht vereinbar. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne haben die Länder keinen Einfluss auf die inhaltliche Umsetzung im Programm selbst. Dem Staat ist jeder Einfluss auf die Programme der Rundfunkveranstalter versagt. Die Entscheidung über den Inhalt der Programme muss allein beim Veranstalter liegen. Das Land Brandenburg kann demzufolge aus rundfunkrechtlicher Sicht weder dem öffentlich-rechtlichen Sender Rundfunk Berlin-Brandenburg noch den privaten Rundfunkveranstaltern vorschreiben, Fernsehsendungen in niedersorbischer Sprache auszustrahlen.

**k. Art. 13 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern (Rn 251 – 253).

Zu diesem Punkt können die Behörden keine Informationen über neue Maßnahmen vorlegen.

#### 4. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

##### a. Art. 8 Abs. 1a iv

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, wenigstens einen wesentlichen Teil der vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen (Rn 257 – 261).

Zum Aufgabengebiet von Kindertageseinrichtungen gehört es, inhaltliche Anregungen zu geben u. a. auch zur Sprachförderung. Das schließt auch die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertageseinrichtungen ein. Eine direkte finanzielle Unterstützung durch das Land ist aber wegen der Überleitung der Landesmittel in das Finanzausgleichsgesetz (FAG) derzeit nicht möglich.

Mit der Änderung des FAG wurde den Kreisen und kreisfreien Städten eine größere Selbständigkeit in der Mittelverwendung gegeben. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein friesisches oder niederdeutsches Sprachangebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln. Für die Finanzierung von niederdeutschen oder friesischen Sprachangeboten ändert sich lediglich der Ansprechpartner, da die Kommunen die Landesmittel zur eigenständigen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen erhalten.

Wegen der Bedeutung der Minderheiten- und Regionalsprachen des Landes Schleswig-Holsteins wird die Landesregierung jedoch prüfen, inwieweit zukünftig eine ergänzende Förderung möglich ist.

Von 1993 bis 1996 wurde auf Initiative des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag an den Standorten Söleraanj/Süderende auf der Insel Feer/Föhr und Risem-Lonham/Risum-Lindholm im Kindergartenbereich erprobt, ob sich die friesische Sprache bereits im Kindergartenalter nachhaltig revitalisieren lässt. Aufgrund der erzielten Ergebnisse des Modellversuchs wurde die friesische Sprache inzwischen auch an weiteren Kindergärten eingeführt. Zurzeit wird sie in unterschiedlichem Umfang in 17 Kindergärten angeboten. Die Sprachangebote sind abhängig davon, welche Friesisch sprechende Person für welchen Zeitraum zur Verfügung steht. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung.

##### b. Art. 8 Abs. 1b iv

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten (Rn 262 – 266).

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins plant derzeit nicht, Friesisch als reguläres Unterrichtsfach einzuführen, insoweit existiert auch kein Lehrplan. Es gibt allerdings Handreichungen des Lehrerfortbildungsinstitutes (IQSH), die ähnlich wie ein Lehrplan strukturiert sind.

Im Schuljahr 2012/13 belegten insgesamt 802 Schülerinnen und Schüler an 17 Schulen, davon neun Grundschulen, das Fach Friesisch. Das Land setzt dafür 21 Lehrkräfte mit derzeit 92 Lehrerwochenstunden ein. Vor dem Hintergrund des demografischen Wan-



dels (Die Zahl der Grundschülerinnen und -schüler in Schleswig-Holstein geht derzeit kontinuierlich zurück.) entspricht dieser Rückgang der Schülerzahl der allgemeinen Entwicklung an den schleswig-holsteinischen Schulen.

Um die Nachhaltigkeit und Akzeptanz des Friesischunterrichts zu verbessern, wird derzeit an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm (Grundschule) ab der dritten Jahrgangsstufe neben dem friesischen Sprachunterricht zusätzlich Friesisch nach der Immersionsmethode im Heimat- und Sachkundeunterricht erprobt. Die friesische Sprache wird so bei der Vermittlung von Fachwissen erworben. Zusätzlich eröffnet die friesische Sprache den Schülerinnen und Schülern auch den Zugang zu kulturellen Werten der Region.

#### **c. Art. 8 Abs. 1c iv**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten (Rn 267 – 271).

Der Friesischunterricht steht weiterhin in Konkurrenz vor allem zu Englisch in der Grundschule und den klassischen Fremdsprachen der Sekundarstufe I und II. Schließlich zeigt sich, dass dort, wo Friesisch im Alltag nicht gesprochen wird, auch nur eine geringe Motivation besteht, diese Sprache in der Schule zu erlernen.

Zurzeit wird in der Sekundarstufe am Gymnasium in Wyk auf Föhr, an der Regionalschule auf Amrum, an drei Schulen der dänischen Minderheit (Risum Skole/Risem Schölj, Bredsted Danske Skole und Vesterland-Kejtum Danske Skole) und auf Helgoland Friesisch im Sekundarbereich unterrichtet.

#### **d. Art. 8 Abs. 1h**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrern auf allen Bildungstufen zu erhöhen (Rn 272 – 275).

Die Lehrerversorgung für den Friesischunterricht in Schleswig-Holstein ist weitgehend gesichert. Trotz der weiterhin geringen Nachfrage wird das Fach Friesisch im universitären Studium über einen Zertifikatsstudiengang als Ergänzungsprüfung mit acht Wochenstunden angeboten.

Der Vorbereitungsdienst wird üblicherweise in den Fächern absolviert, in denen das 1. Staatsexamen bzw. ein Master abgelegt worden ist. Da dies für Friesisch nicht erfüllt werden kann, hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins für Friesisch im Vorbereitungsdienst die folgenden Ausnahmeregelungen getroffen:

- Während des Vorbereitungsdienstes kann Friesisch als zusätzliches Modul belegt werden. Wenn mindestens 40 Modulstunden absolviert werden, wird ein Zertifikat erworben. Das Ergebnis dieser Zusatzausbildung wird bei der Gesamtnote des zweiten Staatsexamens berücksichtigt.
- Bei der Zusatzausbildung in Friesisch hospitieren die angehenden Lehrkräfte an Schulen, die Friesischunterricht erteilen und unterrichten dabei auch selbst unter Anleitung.

- Lehrkräfte mit abgeschlossenem Zertifikatsstudiengang Friesisch können auch als Ausbildungslehrkräfte eingesetzt werden.

So ist sichergestellt, dass auch zukünftig ausreichend Lehrkräfte für das Fach Friesisch zur Verfügung stehen.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) wurden die gestuften Studiengänge zum Wintersemester 2007/08 eingeführt. Das Fach Friesische Philologie bietet seitdem einen Bachelorstudiengang und einen Masterstudiengang im Zwei-Fächer-Modell an. Außerdem kann Friesisch im Lehramtsstudium für den gymnasialen Bereich als Ergänzungsfach studiert werden.

Für die Lehrveranstaltungen Friesisch als Ergänzungsfach haben sich jedoch im Wintersemester 2009/10, im Wintersemester 2010/11 und im Wintersemester 2011/12 keine Studierenden eingeschrieben. Im Lehramtsstudium Deutsch bietet die CAU Friesisch als Wahlpflichtlehrveranstaltung an; eine Prüfungsleistung ist obligatorisch vorgesehen.

Neben Studieninformationsblättern nutzt die CAU Studieninformationstage, um das Fach Friesische Philologie in seiner ganzen Breite vorzustellen. Darüber hinaus informiert sie Schüler des Gymnasiums in Wyk auf Föhr, das Friesisch als einziges Gymnasium unterrichtet, über Studienmöglichkeiten für dieses Fach.

Letztlich wird sich auf Grund der geringen Nachfrage an Gymnasiallehrern für das Fach Friesisch in Nordfriesland (beschränkte Berufsperspektiven) das Interesse jedoch in Grenzen halten.

An der Universität Flensburg wird Friesisch zur Zeit im Rahmen des polyvalenten Bachelorstudienganges Vermittlungswissenschaften unterrichtet, der u. a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen dient. In diesem Studiengang wird als Zugangsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Fach Niederdeutsch oder Friesisch gefordert. Daneben haben die Studierenden die Möglichkeit, den Teilstudiengang Deutsch mit dem Schwerpunkt Friesisch zu belegen. Dies umfasst dann ein Modul „Friesisch Basis“ sowie ein Modul „Friesisch Vertiefung“. Der Workload umfasst damit insgesamt (einschließlich der Einführungsveranstaltung) deutlich über 600 Workload-Stunden.

In den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist auf Grund der geringen Nachfrage, der kapazitären Situation sowie der eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten entsprechend ausgebildeter Lehrkräfte mit diesem Fach kein Teilstudiengang Friesisch eingerichtet worden. Um der Bedeutung dieser Minderheitensprache Rechnung zu tragen, bietet das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Flensburg seit dem Wintersemester 2008/09 einen Zertifizierungskurs Frisistik an, den sowohl Lehramtsstudierende als auch Gaststudierende an der Universität Flensburg und Lehrkräfte belegen können. Der Kurs baut auf die entsprechenden Module im Bachelorstudiengang Vermittlungswissenschaften auf und führt bei erfolgreichem Abschluss zur Lehrbefähigung im Fach Friesisch an Schulen in Schleswig-Holstein. Bis Januar 2012 haben elf Personen das Masterstudium an der Universität Flensburg mit der Lehrbefähigung für Friesisch erfolgreich absolviert; weitere drei Studierende belegen derzeit diesen Kurs.

Zum Wintersemester 2013/14 passt die Universität Flensburg die Lehramtsausbildung an die schleswig-holsteinischen Schulformen (Grundschule, Regional- und Gemeinschaftsschule) an und erweitert dabei den bislang zweisemestrigen Masterstudiengang

auf vier Semester. In diesem Zusammenhang prüft die Hochschule, dem Bereich Friesisch ein noch stärkeres Gewicht zu verleihen.

Dies zeigt, dass weder das Land noch die Hochschulen die Bemühungen um die Stärkung des Niederdeutschen und des Friesischen aufgeben.

**e. Art. 10 Abs. 1a v**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, in den nächsten Staatenbericht genaue Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die in der Praxis sicherstellen, dass Unterlagen rechtsgültig auf Nordfriesisch eingereicht werden können (Rn 280 – 282).

Es wurden seit Erstellung des letzten Berichts keine neuen Maßnahmen ergriffen.

**f. Art. 11 Abs. 1b ii und c ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radio- und Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn 283 – 290).

Im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern im November 2011, an der neben Vertretern des Bundesministeriums Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Vertreter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Vertreter der friesischen Volksgruppe teilnahmen, wurde die Problematik erörtert. Unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien richtete der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten daraufhin ein Schreiben an den Vorsitzenden des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Darin bat er diesen, die Förderung von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen in friesischer Sprache zu verstärken.

Zudem plant die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein laut dem Koalitionsvertrag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein, der Partei Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Schleswig-Holstein sowie dem Südschleswigschen Wählerverband für die Jahre 2012 - 2017 innerhalb der laufenden Legislaturperiode sich in den Gremien des Norddeutschen Rundfunks dafür einzusetzen, dass sich die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes im öffentlich-rechtlichen Programm widerspiegelt.

Gegenwärtig stellt sich die Situation wie folgt dar: Seit September 2010 sendet aus einem festen Studio in Alkersum/ Föhr werktags von 8 Uhr bis 9 Uhr der FriiskFunk in einer Kooperation mit dem Offenen Kanal (OK) Schleswig-Holstein, der Ferring-Stiftung und dem Friesenrat. Es werden friesischsprachige Sendungen produziert und über die Frequenzen des OK Westküste verbreitet. Damit ist der FriiskFunk von Niebüll bis Meldorf entlang der schleswig-holsteinischen Westküste zu hören, ausgenommen ist die nördliche Hälfte der Insel Sylt. Er deckt so einen Teil des nordfriesischen Sprachgebiets ab.

Außer der terrestrischen UKW-Ausstrahlung wird das Programm als Internetstream verbreitet. Die friesischsprachigen Beiträge können nach den Sendungen im Internet abgerufen werden ([www.friiskfunk.de](http://www.friiskfunk.de)). Inzwischen existiert dort ein mehrere hundert Beiträge umfassendes Archiv friesischer Radiobeiträge.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) strahlt sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen friesischsprachige Beiträge aus. So bietet die NDR 1 Welle Nord als Landesprogramm für Schleswig-Holstein den Angehörigen der friesischen Sprechergruppe eine vielfältige Berichterstattung über die Menschen, die Region und ihre Kultur - sowohl in deutscher als auch in friesischer Sprache im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, in Sendereihen und in einstündigen Sondersendungen.

Einen festen Programmplatz hat die Sendung „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), in der unterhaltende wie politische Themen behandelt werden. Wenn es sich thematisch anbietet, kommen auch in deutschsprachigen Beiträgen der Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ friesische Interviewpartner in ihrer Muttersprache zu Wort. Damit wird ein Beitrag geleistet, dass die friesische Sprache eigenständig und selbstverständlich im Programm zu hören ist.

In unregelmäßiger Folge produziert die NDR 1 Welle Nord außerdem einstündige wortgeprägte Sendungen in friesischer Sprache. 2009 wurde eine aufwändige Produktion über das Leben friesischer Auswanderer in New York realisiert, die im friesischen Sprachgebiet in friesischer und im Rest des Sendegebiets in deutscher Sprache zu hören war. Die Produktion von Autorin Elin Rosteck wurde beim 8. RADIOJournal-Rundfunkpreis mit einem Sonderpreis ausgezeichnet.

Seit 2001 richtet die NDR 1 Welle Nord gemeinsam mit dem Nordfriisk Instituut im zweijährigen Rhythmus den Schreib- und Erzählwettbewerb „Ferteel iinjens“ aus. Gesucht werden Kurzgeschichten zu unterschiedlichen Themen, geschrieben auf Fräisch, Freesch, Halunder, Ömrang oder Sölring. Die fünf besten Geschichten bietet die NDR 1 Welle Nord zum Nachhören im Internet an.

Verdienst des Wettbewerbs ist es, eine große Zahl von Menschen dazu anzuregen, nicht nur friesisch zu sprechen, sondern auch in der friesischen Sprache zu schreiben. „Ferteel iinjens“ trägt damit zur Festigung und Weiterentwicklung des Friesischen bei. Der Wettbewerb wird in den Programmen von Hörfunk und Fernsehen intensiv begleitet. Die Höhepunkte der Abschlussveranstaltung präsentiert die NDR 1 Welle Nord in einem einstündigen Programm. Thema des Wettbewerbs 2012 ist „Ferteel iinjens - wat for da Bjarne, Jongen, Künner“ („Erzähl doch mal - etwas für die Kinder“). Insgesamt hat der Wettbewerb inzwischen auch die Funktion einer wirksamen Autoren- und Literaturförderung bekommen.

Ergänzend zu einer langjährigen Kooperation mit dem OK Westküste unterstützt der NDR auch den FriiskFunk auf Föhr. Gezielt fördert er die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des FriiskFunk. Zudem stellt er dem Programm wöchentlich seine aktuellen Beiträge in friesischer Sprache sowie die reichhaltigen Archivbestände zur kostenfreien Verwendung zur Verfügung.

Regelmäßig bietet die NDR 1 Welle Nord Friesisch-Studentinnen und -Studenten eine Ausbildung an. Dieses Projekt hat sich als erfolgreich erwiesen. Praktikantinnen und Praktikanten konnten schon mehrfach anschließend als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für NDR Hörfunk und Fernsehen arbeiten. Durch die Fortbildung freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, vor allem in der Region Nordfriesland/ Flensburg, konnten vermehrt Beiträge in Friesisch (mit Untertiteln) ins Programm genommen werden. Neben Berichten über friesische Kultur, Traditionen und Institutionen kommt der Förderung der friesischen Sprache an Schulen, in der Wissenschaft und in den Medien besondere Bedeutung zu.

Im Bereich Fernsehen senden die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Landesprogramme - das Schleswig-Holstein Magazin und Schleswig-Holstein 18:00 - Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Um den Originalklang der friesischen Sprache nicht zu beeinträchtigen und weil die Zahl der Menschen in Schleswig-Holstein, die Friesisch verstehen können, begrenzt ist, werden die Beiträge in der Regel hochdeutsch untertitelt oder Beiträge auf Hochdeutsch mit friesischen Originaltönen realisiert.

Das NDR Fernsehen widmete dem Friesischen am 8. Oktober 2011 eine „Friesische Nacht“ mit im friesischen Sprachraum vertonten Dokumentationen über Helgoland, Nord- und Ostfriesland.

Unter [www.wellenord.de](http://www.wellenord.de) findet sich auf der Programmseite der NDR 1 Welle Nord der Link „Friesisch“, der zu einem umfangreichen Angebot zum Thema Friesisch führt. Hier findet man unter anderem alle Informationen zur Sendereihe „Frasch for enarken“ (Friesisch für alle), abrufbar in Deutsch, Fering und Frsch. Außerdem findet man Zugang zu einem umfangreichen Audio-Archiv, das ständig rund 50 friesische Radiobeiträge zum Nachhören anbietet, sowie vertiefende Informationen und Angebote zum Erzähl- und Schreibwettbewerb „Ferteel iinjens“. Ausführlich werden die verschiedenen friesischen Dialekte erklärt. Im Angebot ist zudem ein friesischer Sprachkurs.

Im Radio Schleswig-Holstein (R.SH) sind keine festen Programmplätze für Friesisch vorgesehen. Nach Angaben des Veranstalters werden die Regional- und Minderheitensprachen gelegentlich in das Programmgeschehen eingebunden, z.B. im Rahmen von Regionálnachrichten, Veranstaltungshinweisen oder Spielaktionen.

#### **g. Art. 11 Abs. 1e ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn 295 – 297).

Das Land Schleswig-Holstein verweist in Reaktion auf diese Empfehlung erneut auf die in Deutschland geltende Pressefreiheit, die eine Einflussnahme des Staates auf Veröffentlichungen in der Presse verbietet.

#### **h. Art. 11 Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, im nächsten Staatenbericht Informationen über audiovisuelle Produktionen in nordfriesischer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein unterstützt wurden (Rn 298 – 301).

Im Bereich der Förderung, der Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH gibt es keine Bevorzugung des Nordfriesischen. Förderungen erfolgen ausschließlich nach qualitativen Kriterien.

Es hat im Berichtszeitraum keine Förderung von friesischen Filmwerken gegeben, da keine Förderanträge vorgelegt worden sind.

**i. Art. 12 Abs. 1e**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihm im nächsten Staatenbericht genaue Informationen über Maßnahmen zukommen zu lassen, die sicherstellen, dass die neben den friesischen Organisationen für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die friesische Sprache beherrscht (Rn 302 – 303).

Das Land Schleswig-Holstein hat seit Erstellung des Vierten Staatenbericht keinen neuen Maßnahmen in diesem Bereich erlassen.

**j. Art. 14 Abs. 1a**

In seinem letzten Bericht resümierte der Sachverständigenausschuss, dass von den deutschen Behörden keine von der Verpflichtung geforderten internationalen Übereinkünfte getroffen wurden und auch keine Verhandlungen geführt wurden (Rn 308 – 309).

Im Berichtszeitraum wurden keine Maßnahmen ergriffen.

**5. Saterfriesisch in Niedersachsen****a. Art. 1 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, mehr Informationen über die Ergebnisse von Vorhaben im Bereich der vorschulischen Erziehung in Saterfriesisch beizubringen (Rn 313 – 316).

Die Verantwortung für das pädagogische Konzept einer Kindertageseinrichtung liegt in der Zuständigkeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Diese müssen sich vor Ort und in enger Abstimmung mit Vertretern von Eltern entscheiden, ob und wie die Pflege des Saterfriesischen zum Profil einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen gehören kann. Es gibt keine Vorgaben der Landesregierung, Saterfriesisch in Kindertagesstätten zu vermitteln. Für den Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“ führt der Orientierungsplan aus: „In den Regionen, in denen eine Regionalsprache gesprochen wird (z. B. Plattdeutsch) ist Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern.“ Das im Orientierungsplan Gesagte gilt neben Niederdeutsch auch für das Saterfriesische.

**a. Art. 8 Abs. 1e ii**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden um Informationen über die weitere Entwicklung und die Dauerhaftigkeit des aktuellen Studienangebots in Saterfriesisch an Universitäten und anderen Hochschulen (Rn 317 – 319).

Der Schwerpunkt Niederdeutsch im Rahmen der Germanistik-Professur an der Universität Oldenburg wurde im Laufe der letzten Jahre zu einem Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch erweitert. Seit dem Sommersemester 2009 findet einmal pro Studienjahr ein Sprachpraxiskurs Saterfriesisch statt, der von einer saterfriesischen Muttersprachlerin durchgeführt wird. Er richtet sich an alle Studierenden und Nachwuchswissenschaftler, die im Hinblick auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Niederdeutschen und Saterfriesischen oder aus einem allgemeinen dialektologischen oder typologischen Interesse von Kenntnissen dieser Sprache profitieren wollen. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Urkunde des Seelter Buundes, dem Heimatverein der Saterfriesen. Dieses Angebot wurde in der Vergangen-

heit auch von Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb des Schwerpunkts genutzt.

Der Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch hat den Anstoß für das Projekt Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit gegeben, das in Kooperation mit dem Projekt Ostfriesland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit seit Mitte 2011 ein mehrjähriges Weiterbildungsprogramm für Erzieherinnen und Grundschullehrerinnen im Saterland durchführt (Projektzeitraum 2011 bis 2015). Hiermit soll die Erweiterung des Angebots an immersivem Sprachunterricht an Kindertagesstätten und Grundschulen im Saterland ermöglicht werden. Sollte die geplante Verlagerung von Anteilen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an die Universität Oldenburg in den nächsten Jahren verwirklicht werden können, wird sich der Schwerpunkt ebenfalls an dieser Ausbildung im Bereich Niederdeutsch beteiligen, wobei die Themenbereiche Frühe Mehrsprachigkeit und Sprachliche Immersion von besonderer Relevanz sind.

Der Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch ist eng mit außeruniversitären Einrichtungen vernetzt. Hervorzuheben ist insbesondere die Kooperation mit der Oldenburgischen Landschaft, der Ostfriesischen Landschaft, dem Niedersächsischen Heimatbund und dem Seelter Buund.

In Arbeit ist mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen die Neuauflage des Saterfriesischen Wörterbuchs von Dr. Fort. Ferner hat der Schwerpunkt Niederdeutsch und Saterfriesisch 2011 die Erstellung des Lehrbuchs Friesischer Sprachkurs: Seeltersk von Frau Johanna Evers (Ramsloh) unterstützt. Diese Arbeiten wurden finanziell durch die Oldenburgische Landschaft gefördert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 7 Absatz 1c in Kapitel E, Abschnitt I, Unterabschnitt 1, Buchstabe b verwiesen.

#### **b. Art. 8 Abs. 1f iii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den niedersächsischen Behörden nahe, für die erneute Einführung eines Angebots für Saterfriesisch in der Erwachsenenbildung zu sorgen (Rn 320 – 321).

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen, die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) gefördert werden, bieten regelmäßig Veranstaltungen über die niederdeutsche Sprache und Kultur an. Dazu zählen unter anderem auch Sprachkurse zum Erlernen der saterfriesischen Sprache, die primär in der Region des Saterlandes angeboten werden. Da in der Gemeinde Saterland aufgrund ihrer geringen Größe und Einwohnerzahl (ca. 124 km<sup>2</sup>, ca. 13.136 Einwohner) nur eine begrenzte Anzahl von Sprachkursen stattfindet, werden diese nicht gesondert erfasst.

Eine direkte Einflussnahme auf die Programmgestaltung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung – und damit auf eine Erweiterung der Angebote im Bereich Saterfriesisch – ist über das NEBG derzeit nicht möglich.

Derzeit werden im zuständigen Ressort Überlegungen angestellt, durch Bereitstellung von Finanzmitteln für Workshops oder ähnliche Inputveranstaltungen vor Ort das Angebotsspektrum im Bereich der saterfriesischen Sprache zu erweitern.

#### **c. Art. 8 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in Geschichte und Kultur

der Saterfriesen in der Praxis gewährleistet wird, und zwar nicht nur in der Bildung der Saterfriesen, sondern auch der allgemeinen Bildung in der Region (Rn 322 – 324).

Im Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ wird festgelegt, dass bei der Thematisierung regionaler Inhalte immer auch der Bezug zur Sprache der Region hergestellt werden sollte. Dies erfolgt zum einen verpflichtend im Fachunterricht, zum anderen auch zusätzlich im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften, bei Projekten und durch Angebote im Ganztags schulbetrieb. Die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer sehen für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor. Sie sind insbesondere von den Fachkonferenzen der Fächer Biologie, Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Politik, Religion, Sachunterricht und Wirtschaft sowie der Fächer Musik und Kunst in den schuleigenen Arbeitsplänen zu berücksichtigen.

Zum Erhalt der saterfriesischen Sprache wurden seitens des Landes diverse Projekte, die auch über die Region hinaus wirken, gefördert. Dazu gehören die Arbeiten zur Fertigstellung des saterfriesischen Wörterbuches von Dr. Marron Fort, das Projekt „Erhalt des Kulturgutes saterfriesische Sprache für künftige Generationen“ des Seelter Buundes und die Projekte „Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“ sowie der „Sprachkurs Saterfriesisch“ der Oldenburgischen Landschaft.

#### **d. Art. 8 Abs. 1i**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden um weitere Informationen über die Ergebnisse der Überarbeitung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ (Rn 325 – 328).

Auf die Ausführungen zu Artikel 7 Abs. 1c in Kapitel E, Abschnitt I, Unterabschnitt 1, Buchstabe b wird verwiesen.

#### **e. Art. 10 Abs. 1a v und c, Abs. 2c und d**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Saterfriesischen rechtsgültig Dokumente auf Saterfriesisch einreichen können, und den Verwaltungen zu erlauben, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen (Rn 329 – 333) sowie zur Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken der regionalen und örtlichen Behörden in Saterfriesisch zu ermutigen (Rn 337 – 342).

Die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen entfaltet einen unmittelbaren Rechtscharakter. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Regelung, die den Verwaltungen erlaubt, Dokumente auf Saterfriesisch zu verfassen. Ebenso bleibt es den Sprechern des Saterfriesischen unbenommen, Dokumente auf Saterfriesisch einzureichen.

#### **f. Art. 10 Abs. 2b**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch von Saterfriesisch im Verkehr mit der Verwaltung praktisch zu ermöglichen (Rn 334 – 336).

Auf die Ausführungen zu Artikel 10 Abs. 1 a v und c in Kapitel E, Abschnitt II, Unterabschnitt 5, Buchstabe f wird verwiesen.

Vorgaben des Landes zum Gebrauch des Saterfriesischen in der Kommunalverwaltung wären angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen nicht zulässig. Da die



Charta zum Schutz der Minderheiten- oder Regionalsprachen Gesetzesrang genießt, sind die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleichwohl an die Bestimmungen der Charta gebunden.

Die kommunalen Behörden sind sensibilisiert, Bürgern den Gebrauch des Saterfriesischen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen.

**g. Art. 10 Abs. 2e und f**

In seinem letzten Bericht verwies der Sachverständigenausschuss darauf, dass zumindest symbolisch zur Verwendung von Saterfriesisch in Ratsversammlungen der regionalen und örtlichen Behörden ermutigt werden soll (Rn 343 – 345).

Die regionalen und örtlichen Behörden sind sensibilisiert, in Ratsversammlungen – soweit möglich – das Saterfriesische zu verwenden.

**h. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Saterfriesisch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird (Rn 349 – 352).

Auch beim Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Wunsch äußern, im saterfriesischen Sprachraum eingesetzt zu werden, sind die kommunalen Selbstverwaltungsrechte zu beachten. Im Rahmen der Personalhoheit steht es den Kommunen selbst zu, über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entscheiden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Sprachkompetenz bei Einstellungen oder Versetzungsaufnahmegesuchen berücksichtigt wird.

**i. Art. 11 Abs. 1c ii, Abs. 1d und Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, positive Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen (Rn 356 – 359) und Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken (Rn 360 – 362) in der saterfriesischen Sprache zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern und finanzielle Mittel für die audiovisuelle Produktion auf Saterfriesisch zu vergeben (Rn 366 – 368).

Im Rahmen der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern im November 2011, an der neben Vertretern des Bundesministeriums Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Vertreter der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Vertreter der friesischen Volksgruppe teilnahmen, wurde die Problematik erörtert. Unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Medien richtete der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten daraufhin ein Schreiben an den Vorsitzenden des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Darin bat er diesen, die Förderung von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen in friesischer Sprache zu verstärken.

Außerdem sei darauf verwiesen, dass der (Hörfunk-)Bürgersender „Ems-Vechte-Welle“ inzwischen im 14-tägigen Rhythmus sonntags in der Zeit von 11.03 Uhr bis 13 Uhr, unterbrochen von Nachrichten die Sendung „Middeeges“ auf Saterfriesisch und Plattdeutsch ausstrahlt. Ergänzend werden vom Norddeutschen Rundfunk unregelmäßig

Sendungen über die saterfriesische Sprache und das Saterland ausgestrahlt, in denen auch saterfriesisch gesprochen wird.

Bereits in der Vergangenheit wurde dargelegt, dass Anträge auf eine Förderung von Sendungen in der Minderheitensprache Saterfriesisch nach Maßgabe der Richtlinie der Niedersächsischen Landesmedienanstalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürgerrundfunk gestellt werden können.

Wie jede Form staatlicher Leistungen ist auch die Förderung der saterfriesischen Sprache im Rundfunk antragsgebunden und setzt daher Eigeninitiative voraus. Das Land Niedersachsen steht geeigneten Anträgen grundsätzlich offen gegenüber. Es ist wünschenswert, dass die Interessenvertretung der Saterfriesen die aufgezeigten Fördermöglichkeiten entsprechend bewirbt.

#### **j. Art. 12 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die niedersächsischen Behörden auf, genauere Informationen über die Auswirkungen der Aufgabenübertragung für das Saterfriesische an die Oldenburger Landschaft e.V. zu übermitteln (Rn 369 – 370).

Nachdem bei der Oldenburgischen Landschaft zunächst eine Volontariatsstelle unter anderem zur Unterstützung der Belange der Saterfriesen geschaffen wurde, konnte sie in 2012 in eine feste Stelle umgewandelt werden. Die Finanzierung dieser Stelle für 2012 und 2013 erfolgt durch das Land Niedersachsen. Dazu wurde die institutionelle Förderung der Oldenburgischen Landschaft entsprechend erhöht. Ab 2014 übernimmt die Oldenburgische Landschaft die Finanzierung. Die Festanstellung hat bereits deutliche Auswirkungen auf die Begleitung der Saterfriesen gezeigt, wie die nachstehenden Projekte deutlich machen: Saterfriesischer Sprachkurs mit CD, Buch-Veröffentlichungen auf Saterfriesisch „Der kleine Prinz“ und „Struwelpeter“, Projekt „Das Saterland als Modellregion für frühe Mehrsprachigkeit“, Fortbildung von Erzieherinnen in saterfriesischer Sprache, Erstellung eines Logos, Immersionsunterricht an den Grundschulen und in den Kindertagesstätten, saterfriesischer Postkartenwettbewerb, Dachsanierung des saterfriesischen Kulturhauses. In Arbeit sind ein Antrag der Gemeinde Saterland für den Einbau einer Akustikdecke und die Erstellung von Hörstationen in saterfriesischer Sprache im Informationszentrum der Kapelle Bokelesch beim Land Niedersachsen sowie ein Antrag beim Bundesministerium des Innern zur Verwirklichung eines kulturtouristischen Projekts.

### **6. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen**

#### **a. Art. 8**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die Bemühungen um einen systematischen Ansatz für die niederdeutsche Bildung fortzusetzen (Rn 379 – 380).

Niederdeutsch ist weiterhin in den Bildungsplänen für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen in Bremen verankert. Die Ausgestaltung liegt bei den Schulen.

#### **b. Art. 8 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um weitere Informationen darüber, inwieweit Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung ver-

wendet wird und um Entwicklung eines systematischen Ansatzes in diesem Bereich (Rn 381 – 383).

Niederdeutsch wird weiterhin insbesondere in Kindertageseinrichtungen an den Landesgrenzen zu Niedersachsen durch das Lernen von Reimen und dem gemeinsamen Singen entsprechenden Liedgutes gefördert. Eine gesteigerte Nachfrage nach Niederdeutsch im Bereich der frühkindlichen Bildung im vorschulischen Bereich besteht bei den Eltern für ihre Kinder zurzeit nicht.

**c. Art. 8 Abs. 1b iii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden der Freien Hansestadt Bremen dringend einen strukturierten Ansatz nahe, um an Grundschulen einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch mit regelmäßigen Unterrichtsstunden für dieses Fach zu gewährleisten (Rn 384 – 386).

Unterricht in Niederdeutsch wird, fußend auf den Bestimmungen des Bildungsplans Grundschule Deutsch, sowohl im Fach Deutsch als auch fächerübergreifend angeboten. Niederdeutsche Gedichte und Lieder gehören regulär zum Unterricht an den Grundschulen, an einigen Grundschulen finden zudem Arbeitsgemeinschaften Niederdeutsch statt (sieben Grundschulen in Bremen, vier in Bremerhaven). Auch in den Sachunterricht fließen niederdeutsche Unterrichtssequenzen ein.

Jährlich wird ein niederdeutscher Vorlesewettbewerb für Schüler im Land Bremen organisiert. Im Jahr 2012 waren 42 Grundschülerinnen und –schüler aus Bremen und 30 aus Bremerhaven an den Stadtentscheiden und 35 Schülerinnen und Schüler am Landesentscheid beteiligt.

**d. Art. 8 Abs. 1c iii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden dringend nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich systematischer zu gestalten, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden (Rn 388 – 390).

Der Unterricht in Niederdeutsch findet in der Oberschule und im Gymnasium fächerübergreifend statt (z.B. in Verbindung mit Musik). Der Bildungsplan Deutsch weist auf das Ziel hin, durch die Unterrichtung von Niederdeutsch kulturelle Identität aufzubauen. Im Unterricht werden sowohl regional-, umgangs- und standardsprachliche Ausdrucksweisen unterschieden als auch regionaltypische Varianten sprachlichen Ausdrucks exemplarisch dargestellt. Verwandtschaften zwischen dem Niederdeutschen und dem Englischen werden aufgezeigt und thematisiert.

Es obliegt der Einzelschule, die Gewichtung des Unterrichts in niederdeutscher Sprache in den gesamtcurrikularen Zusammenhang zu stellen. An zwei weiterführenden Schulen im Land Bremen gibt es Arbeitsgemeinschaften Niederdeutsch.

Zwei weiterführende Schulen aus Bremen und Bremerhaven beteiligten sich im Jahr 2012 am niederdeutschen Vorlesewettbewerb.

**e. Art. 8 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur sicherzustellen (Rn 391 – 394).

Durch die fächerübergreifende Auseinandersetzung mit dem Niederdeutschen ist dies intendiert. So finden sich Sequenzen in Niederdeutsch auch im Sachunterricht der Grundschule und im Welt-Umweltkunde- bzw. Geschichtsunterricht der weiterführenden Schulen.

**f. Art. 8 Abs. 1h**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, Lehrern für das Niederdeutsche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten (Rn 395 – 397).

In der Bundesrepublik Deutschland stellt das Studium den zeitlich umfassendsten Bestandteil der Lehrerausbildung dar. In Bremen beträgt die Regelstudienzeit mittlerweile in allen Lehrämtern insgesamt fünf Jahre, während der Vorbereitungsdienst nur 18 Monate dauert. Im Rahmen des Studiums werden Ausbildungsmöglichkeiten in der niederdeutschen Sprache angeboten.

Im Landesinstitut für Schule wurde im Wahlpflichtbereich der Referendarsausbildung ein Kurs in Niederdeutsch angeboten, der jedoch aufgrund fehlender Resonanz nicht zustande kam. Zwei Gründe konnten dafür gefunden werden: Entweder konnten die Lehramtsstudierenden bereits Niederdeutsch oder das Erlernen dieser Sprache hatte für sie keine Priorität.

**g. Art. 10 Abs. 1a v, Abs. 1c, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 2c und Abs. 2d**

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden,

- entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Niederdeutsch im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen (Rn 398 – 400),
- der Verwaltungen nicht bloß zu erlauben, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 401 – 403),
- die Verwendung des Niederdeutschen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden nicht bloß zuzulassen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 404- 406),
- nicht bloß das Stellen von mündlichen oder schriftlichen Anträgen in Niederdeutsch zu ermöglichen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 407 – 409) sowie
- zur Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken der regionalen und örtlichen Behörden in Niederdeutsch zu ermutigen (Rn 410 – 412).

Die Freie Hansestadt Bremen hält an ihrer Auffassung fest, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Charta in Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellt. Außerdem ist das Land der Auffassung, dass es keiner weitergehenden Maßnahmen zur Umsetzung der vier zuletzt genannten Verpflichtungen bedarf, da die Charta insoweit gerade kein positives Tun fordert, sondern lediglich das Verbot des Sprachgebrauchs verbietet.

Unbeschadet dessen hat der Senator für Inneres und Sport im April 2011, die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses in seinem letzten Prüfbericht aufgreifend, die

Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs durch ein an alle Beschäftigten gerichtetes Anschreiben nochmals auf die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Anliegen auf Niederdeutsch vorbringen, offen zu begegnen und das Gespräch nach Möglichkeit auf Niederdeutsch zu führen oder gegebenenfalls an eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der der niederdeutschen Sprache mächtig ist, zu verweisen. Die Dienststellenleitungen wurden aufgefordert, für ihren Bereich die Einrichtung eines Ansprechpartners für die niederdeutsche Sprache zu prüfen.

Außerdem wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, ihre Dienststellenleitung jeweils darauf aufmerksam zu machen, wenn Informationsschriften oder andere Dokumente des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches geeignet erschienen, auch in einer niederdeutschen Version abgefasst zu werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden ausdrücklich ermutigt, im innerdienstlichen Gespräch die niederdeutsche Sprache zu pflegen und Gespräche oder Besprechungen auf Niederdeutsch zu führen, soweit sichergestellt ist, dass alle Gesprächsteilnehmer die niederdeutsche Sprache beherrschen und es nicht zur Ausgrenzung anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kommt. Dementsprechend findet das Niederdeutsche in diversen Dienststellen Verwendung.

#### **h. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch, etwa durch finanzielle Anreize, zu ermutigen (Rn 413 – 416).

Wegen der durch das deutsche Grundgesetz festgeschriebenen Rundfunk- und Pressefreiheit muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es staatlicherseits nicht möglich ist, in die Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. der privaten Anbieter einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. In Anbetracht dessen wurde die Vorschrift im Landesmediengesetz zu Vielfaltsvorgaben dahingehend geändert, dass nun angemessene Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache gesetzlich festgeschrieben ist. Obwohl die Bestimmung zur Förderung der niederdeutschen Sprache bisher nur einen appellatorischen Charakter hatte, haben die öffentlich-rechtlichen und die privaten Veranstalter niederdeutsche Themen und die niederdeutsche Sprache regelmäßig in ihrem Programm berücksichtigt.

Im aktuellen Fernsehprogramm des öffentlich-rechtlichen Fernsehens von Radio Bremen wird eine niederdeutsch sprechende Moderatorin beschäftigt, so dass tagesaktuell über niederdeutsche Themen in Niederdeutsch berichtet bzw. moderiert wird. Darüber hinaus gab es im Mai 2012 eine monothematische Sendung „buten un binnen“ zum Niederdeutschen.

Die privaten Sender Sat1regional und RTLregional strahlen tagesaktuell und ereignisabhängig Fernsehbeiträge (Nachrichten, Reportagen u.a.) auf Niederdeutsch aus. Je nach Berichtslage werden Themen der niederdeutschen Sprache berücksichtigt sowie Berichte in Niederdeutsch gesendet. Im Programm von center.tv Bremen wird das wöchentliche Format „NORDreporter“ ausgestrahlt, hier werden Menschen und ihre Geschichten aus der Region unter Berücksichtigung der niederdeutschen Sprache vorgestellt. Zudem wird es im Programm von center.tv Bremen ab Herbst 2012 eine Serie „Spuren der nie-

derdeutschen Sprache und Erlernen dieser“ geben. Diese soll innerhalb des täglichen Regionalmagazins von center.tv ausgestrahlt werden.

Im Bürgerrundfunk Bremen (Radio Weser.TV) wurde über die Hörfunksendung „De Plattsnuten“ ein eigener Fernsehbeitrag produziert, der im Fernsehprogramm des Bürgerrundfunks zu sehen sein wird. Des Weiteren werden vereinzelt plattdeutsche Theaterstücke gesendet.

#### **i. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern (Rn 417 – 419).

In den öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen von Radio Bremen wird tagesaktuell über Themen der niederdeutschen Sprache berichtet bzw. werden Beiträge in Niederdeutsch gesendet. Zum Beispiel werden bei „Bremen Eins“ täglich von Montag bis Freitag um 10.30 Uhr die Niederdeutschen Nachrichten ausgestrahlt. Im Programm vom „Nordwestradio“, ein Programm von Radio Bremen und dem Norddeutschen Rundfunk, werden regelmäßig niederdeutsche Medien vorgestellt. In der Sendereihe „Gesprächszeit“ werden u. a. niederdeutsch sprechende Gäste zum Thema Niederdeutsch eingeladen. In der Live-Sendung „Nordwestradio unterwegs“ wird bei aktuellem Anlass über niederdeutsche Themen vor Ort berichtet, z. B. zum Thema „Plattdeutschunterricht an Schulen“.

In den Hörfunkprogrammen der privaten Anbieter werden niederdeutsche Themen ebenso vielfältig berücksichtigt. Der Moderator des Programms „Moin!“ von ENERGY Bremen spricht Niederdeutsch und hat von der Bremer Bürgerschaftswahl 2011 auf Niederdeutsch berichtet. Anzumerken ist, dass ENERGY Bremen für die Pflege und Erhaltung der niederdeutschen Sprache vom Verein „Deutsche Sprache e. V.“ geehrt und zum offiziellen Paten des Wortes „Moin!“ ernannt wurde. Zudem wird die niederdeutschsprachige Hip-Hop-Band „De Fofftig Penns“ unterstützt, indem regelmäßig die Songs und Videos der Band vorgestellt werden. In den Veranstaltungstipps wird zudem regelmäßig auf niederdeutsche Veranstaltungen im Sendegebiet hingewiesen.

Durch den Bürgerrundfunk Bremen ist es interessierten Bürgerinnen und Bürgern möglich, niederdeutschsprachige Sendungen zu produzieren. Des Weiteren wird Niederdeutsch im Programm des Radio Weser.TV regelmäßig berücksichtigt, niederdeutschsprachige Sendungen wie „De Plattsnuten“, „Plattdütsch to’n Koffie“ sowie plattdeutsche Nachrichten und Theaterstücke werden regelmäßig ausgestrahlt. Zudem besteht zwischen dem Bürgerrundfunk Bremen und dem Institut für Niederdeutsche Sprache ein enger Informationsaustausch hinsichtlich der niederdeutschen Sprache.

#### **j. Art. 11 Abs. 1e ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in niederdeutscher Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn 420 – 422).

Das Institut für Niederdeutsche Sprache (INS), eine staatlich geförderte Einrichtung mit Sitz in Bremen, betreibt mit der ins-presse einen norddeutschlandweit aktiven Pressedienst, über den regelmäßig Meldungen zu niederdeutschen Themen verbreitet werden.

Auf der Internetseite des öffentlich-rechtlichen Senders Radio Bremen werden täglich plattdeutsche Nachrichten und niederdeutsche Beiträge bzw. Interviews eingestellt. Zudem wurde ein Programm für Smartphones, die „Plattdeutsch-App“, entwickelt, die kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Sowohl im Internet als auch über die Plattdeutsch-App können Anwender aktuelle niederdeutsche Nachrichten empfangen und die niederdeutsche Sprache anhand eines Sprachkurses erlernen. Für den Sprachkurs erscheint wöchentlich eine neue Folge.

#### **k. Art. 11 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden in den nächsten Staatenbericht genauere Informationen über die Unterstützung der Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern in Niederdeutsch aufzunehmen (Rn 423 – 425).

Die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten ist in Deutschland nicht staatlich geregelt, sondern findet überwiegend in privaten Schulen und Medienunternehmen statt. Eine staatliche Einflussnahme auf die Ausbildungsinhalte findet nicht statt, da sie im Widerspruch zum Grundgesetz stünde. In den Einzelfällen, in denen Studierende an staatlichen Universitäten das Berufsfeld Journalismus wählen, können sie im Rahmen ihres Studiums, nicht aber der Journalismusausbildung im eigentlichen Sinne, die Lehrangebote der Universität Bremen im Niederdeutschen nutzen.

#### **l. Art. 12 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den Behörden, den Zugang zu Werken in Niederdeutsch weiterhin zu fördern (Rn 426 – 428).

Werden unter „Werken“ nicht nur literarische Arbeiten, sondern auch andere Produkte sprachschöpferischer Tätigkeiten verstanden, kann Bremen auf eine 35-jährige Geschichte des Übersetzens „Plattdeutscher Nachrichten“ zurückblicken. Täglich werden von Radio Bremen die aktuellen Tagesnachrichten sowie der Wetterbericht von der hochdeutschen in die niederdeutsche Sprache übersetzt und im Land ausgestrahlt. Dabei müssen viele neue Begriffe entwickelt werden, da z. T. keine niederdeutschen Synonyme existieren. Diese Übersetzertätigkeit trägt nicht nur zum Erhalt der Sprache, sondern auch zu ihrer Weiterentwicklung bei. Die entwickelten Begriffe werden vom Institut für Niederdeutsche Sprache katalogisiert und über das Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### **m. Art. 12 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien dafür sorgen, dass die niederdeutsche Sprache und Kultur bei den Veranstaltungen berücksichtigt werden (Rn 429 – 431).

Nach intensiver Auseinandersetzung über die Stellung des Niederdeutschen im Land Bremen hat die Bremische Bürgerschaft am 18. Oktober 2012 die Einrichtung eines „Beirats Platt“ beim Präsidenten der Bürgerschaft beschlossen. In diesem Beirat sind alle das Niederdeutsch betreffenden Bereiche repräsentativ vertreten: die Fraktionen der Bürgerschaft, das Institut für Niederdeutsche Sprache, die niederdeutschen Dachorganisationen der beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven, Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Schule, Wissenschaft, Medien, Theater, Kirche etc. sowie die Ver-

waltung. Neben dem konstanten Austausch zum Nutzen der niederdeutschen Sprache wurde damit ein Gremium geschaffen, das die Beteiligung der Sprachengruppe in allen kulturellen Angelegenheiten sichert.

#### **n. Art. 12 Abs. 1f**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden dazu auf, Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Planungen kultureller Aktivitäten direkt teilzuhaben (Rn 432 – 434).

Die Freie Hansestadt Bremen erfüllt diese Verpflichtung mittelbar durch die Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache. Das Land fördert das Institut institutionell sowohl durch den Länder- als auch durch einen zusätzlichen Sitzlandanteil.

Das Institut fungiert als Informations- und Vernetzungsstelle für Kulturträger, Gruppen und Einzelpersonen. Es unterstützt und ermutigt all diejenigen, die Niederdeutsch sprechen oder die Sprache und ihre Kultur fördern wollen. Es wirkt darauf hin, dass sich mehr Menschen für die Regionalsprache und ihre Kultur interessieren und einsetzen.

#### **o. Art. 13 Abs. 2**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden (Rn 439 – 442).

In der Freien Hansestadt Bremen sind in vielen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Niederdeutschkenntnissen beschäftigt. Die Aufnahme und Behandlung in niederdeutscher Sprache kann somit grundsätzlich sichergestellt werden. Die Möglichkeit weiterer Maßnahmen wird nicht gesehen, da der überwiegende Teil der sozialen Einrichtungen in der Hand von privaten Trägern ist, denen der Staat keine Vorgaben zur Personalauswahl machen kann. Niederdeutsch als zwingende Einstellungsvoraussetzung vorzugeben, wird von den staatlichen Stellen auch deshalb kritisch gesehen, weil der Nachfrage nach Fachkräften angesichts des quantitativen Ausbaus des Platzangebotes in den kommenden Jahren ohnehin nur schwer entsprochen werden kann.

## **7. Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg**

### **a. Art. 8 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, im folgenden Bericht Informationen über die praktische Umsetzung der Richtlinie „Pflege der niederdeutschen Sprache“ an Vorschulen beizubringen. Insbesondere bat er um Klärung der Frage, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen unterrichtet wird (Rn 446 - 448).

Die Freie und Hansestadt Hamburg regelt in der „Richtlinie für die Bildung und Erziehung in Vorschulklassen“, dass für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Sprachförderung eine „Vielfalt von Sprachlernsituationen zu schaffen (ist), die den Erwerb der grundlegenden Mittel und Handlungskompetenzen ermöglichen“. Dies gilt auch für das Niederdeutsche, insofern es als Zweitsprache gesprochen wird. Der Umfang des Unterrichts der Regionalsprache ist dabei abhängig von der jeweiligen Lerngruppe und deren Ausgangsvoraussetzungen.



Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die keine aktiven Sprecher des Niederdeutschen sind, sollen insbesondere durch Reime und Gedichte mit dem Niederdeutschen vertraut gemacht werden. Neue Impulse für den Unterricht in der Vorschule wurden mit dem „Hamburger Plattdüütsch Pries“ gesetzt, der seit 2010 von dem Verein „Plattdüütsch in Hamborg“ in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg vergeben wird. Der Wettbewerb richtet sich an (Vor-)Schulen und Kindertagesstätten, die kontinuierlich Wege beschreiten, die niederdeutsche Sprache an die betreuten Kinder weiterzugeben.

Im Rahmen des vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung durchgeführten Sprachförderprojekts „Family Literacy“, das Eltern von Vorschulkindern aktiv in die Unterstützung beim Schriftspracherwerb ihrer Kinder einbezieht, wurden 2011 von Eltern niederdeutsche Geschichten für ihre Kinder zu Familienfotos geschrieben und in der mehrsprachigen Reihe der Minibücher veröffentlicht.

#### **b. Art. 8 Abs. 1c iii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzuführen, den Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich als integralen Bestandteil des Lehrplans vorzusehen (Rn 453 – 455).

In der Freien und Hansestadt Hamburg bieten Schulen Unterricht in Niederdeutsch im Wahlbereich an. In der geltenden Verordnung ist geregelt, dass Schulen Schwerpunkte setzen können, indem sie insbesondere Niederdeutsch unterrichten (vgl. § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)).

#### **c. Art. 8 Abs. 1d iii**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans für die technische und berufliche Ausbildung aufzunehmen (Rn 456 – 458).

An einzelnen berufsbildenden Schulen werden im Unterricht Elemente der niederdeutschen Kultur und Sprache verwendet bzw. hierzu Bezüge hergestellt. Da die Kernaufgaben der berufsbildenden Schulen in der Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen sowie der Stärkung der Kompetenzen in den Fächern Mathematik, Sprache und Kommunikation (Deutsch) und Fachenglisch liegen, ist eine flächendeckende Verankerung in den Bildungsplänen nicht vorgesehen.

#### **d. Art. 8 Abs. 1h**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um mehr Informationen über die Reformen im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrer für Niederdeutsch (Rn 459 – 461).

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Unterrichtsfach Niederdeutsch für Lehrkräfte der Grundschulen an. So wurden im Rahmen der Schulanfangstagung 2012 zwei Veranstaltungen „Niederdeutsch in der Grundschule – Einführung in die Sprache, Lieder und Tänze“ angeboten.

Seit 2010 findet am Landesinstitut für Lehrerbildung alle zwei Jahre ein Niederdeutsch-Forum statt. Neben Schulleitungen und Lehrkräften sind Studierende mit Schwerpunkt Niederdeutsch, ehrenamtlich in Schulen Tätige, Medienvertreter sowie Künstler und Inte-

ressenverbände eingeladen. Ziel des Forums ist die Förderung des Austausches unter den Teilnehmenden sowie die Pflege eines den Unterricht unterstützenden Netzwerks.

**e. Art. 10 Abs. 1a v und Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht wiederholte der Sachverständigenausschuss, dass die Behörden proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen sowie der Verwaltungen nicht bloß zu erlauben, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 466 – 471).

Den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind keine Fälle bekannt, in denen ein Dokument auf Niederdeutsch eingereicht bzw. nachgefragt wurde, ob die Möglichkeit hierzu bestehe. Aus diesem Grund wird eine Notwendigkeit, proaktive Maßnahmen einzuleiten – auch vor dem Hintergrund eines erhöhten und nicht kostenneutralen Aufwandes – nicht gesehen.

**f. Art. 10 Abs. 2a**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, die Verwendung des Niederdeutschen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörden nicht bloß zuzulassen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 472- 474).

Im Hamburger Staatsarchiv gibt es Beispiele, dass Gespräche zunächst auf Hochdeutsch begannen und während des Gesprächs von beiden Seiten ins Niederdeutsche gewechselt wurde. Die Reaktion der Bürgerinnen und Bürger war immer sehr positiv. Dies geschieht meistens bei älteren Kunden, bei denen die Mitarbeiter die entsprechenden Sprachkenntnisse vermuten und auf diese Weise Schwellenängste abbauen möchten.

Darüber hinaus wird kein Bedarf für die Ergreifung von Maßnahmen gesehen, vgl. Stellungnahme zu Art. 10 Abs. 1 v und Abs. 1c.

**g. Art. 10 Abs. 2b**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nicht bloß das Stellen von mündlichen oder schriftlichen Anträgen in Niederdeutsch zu ermöglichen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 475 – 477).

In einzelnen Ämtern wird den Bürgern angeboten, wenn es gewünscht wird, Anträge mündlich oder schriftlich in Niederdeutsch stellen zu können. Für eine Beurkundung bedürfte es dann aber gegebenenfalls einer Übersetzung.

Darüber hinaus wird kein Bedarf für die Ergreifung von Maßnahmen gesehen, vgl. Stellungnahme zu Art. 10 Abs. 1 v und Abs. 1c.

**h. Art. 10 Abs. 4**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niederdeutsch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird (Rn 478 – 481).

Nach Auskunft der zuständigen Stellen sind keine Anfragen von Beschäftigten in dieser Sache bekannt.

**i. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen auf Niederdeutsch zu ermutigen (Rn 482 – 485).

Der NDR als öffentlich-rechtlicher Sender setzt sich für die niederdeutsche Sprache, Kultur und Literatur ein. Dieses Angebot ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden. Dazu zählt neben dem programmlichen Angebot auch das gesellschaftliche Engagement für das Niederdeutsche, z.B. durch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Kuratorien, die sich mit der niederdeutschen Sprache beschäftigen.

In den abendlichen Regionalmagazinen aus den vier Ländern des Sendgebietes wird aktuell und ereignisbezogen über niederdeutsche Themen in niederdeutscher Sprache berichtet. Das Spektrum der Inhalte reicht von Landes- und Kommunalpolitik, über Kultur- und Bildungsthemen bis zu Berichten aus Wissenschaft und Gesellschaft.

Des Weiteren strahlt der NDR regelmäßig wiederkehrende Sendungen in niederdeutscher Sprache aus, wie z.B.

- „Plattdüütsch“ mit Aktuellem aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur,
- „Die Welt op Platt“ mit Beiträgen zur Traditionspflege deutschstämmiger Menschen im Ausland und
- „Neues aus Büttenwarder op Platt“ als regionale Kult-Comedy mit bekannten Hauptdarstellern.

Der NDR bietet dazu ein spezielles Niederdeutsch-Online-Angebot an, in dem alle Audio- und Videoangebote mit niederdeutschen Inhalten präsentiert werden.

Der private Fernsehsender Hamburg 1 nimmt von Zeit zu Zeit Elemente der niederdeutschen Sprache in sein Programm auf. Ihm liegt jedoch keine Statistik über den Umfang solcher Sendbeiträge vor.

In diesem Zusammenhang ist auf das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Staatsferne des Rundfunks hinzuweisen, wonach für Fernseh- und Radiosender eine weitgehende Selbstverwaltung gilt. Die Ziele der Charta können in diesem Bereich nicht „staatlich verordnet“, sondern nur praktisch gemeinsam angestrebt und erreicht werden.

**j. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern (Rn 486 – 488).

Im Bereich der Förderung der Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH gibt es keine Bevorzugung des Niederdeutschen. Förderungen erfolgen nach qualitativ-fachlichen Kriterien.

Am 20. Mai 2011 wurde – auch mit öffentlichen Mitteln - der Verein „Plattolio e.V.“ gegründet; dieses mit dem Ziel, die jüngere Generation frühzeitig für das Niederdeutsche zu interessieren. Dazu nutzt der Verein die Internetseite [www.plattolio.de](http://www.plattolio.de), die sich u.a.

an Sponsoren und an Multiplikatoren in Schulen und kulturellen Einrichtungen im niederdeutschen Sprachgebiet wendet und den niederdeutschen Sprachunterricht durch entsprechende Materialien nachhaltig unterstützt.

#### **k. Art. 11 Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch anzuwenden (Rn 489 – 491).

Bestehende Finanzierungsinstrumente (Filmförderung) für audiovisuelle Produktionen existieren zwar, sehen aber keine Bevorzugung des Niederdeutschen vor. Förderungen erfolgen nach qualitativ-fachlichen Kriterien.

#### **l. Art. 11 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die Ausbildung von Journalisten und anderen Mitarbeitern der Medien, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen (Rn 492 – 493).

An der Universität Hamburg werden Lehrveranstaltungen zur niederdeutschen Sprache und Literatur in den Curricula der Fächer „Deutsche Sprache und Literatur“ (Bachelor-Studiengang), „Germanistische Linguistik“ (Master-Studiengang) und „Deutsch“ (Lehramtsstudium Bachelor und Master) angeboten. Die Veranstaltungen werden von dem Fachbereich Sprache, Literatur, Medien verantwortet. In den Studiengängen des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaften sind keine expliziten Veranstaltungen zur niederdeutschen Sprache vorgesehen. Die Studierenden haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des freien Wahlbereichs Veranstaltungen anderer Fächer zu wählen, sodass hier auch Veranstaltungen zum Niederdeutschen besucht werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit im fakultätsübergreifenden Fachsprachenzentrum Niederdeutsch-Sprachkurse zu belegen. Angebote zur Förderung der niederdeutschen Sprache, die sich ausschließlich an Journalistinnen und Journalisten richten, bestehen an der Universität Hamburg derzeit nicht.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ermöglicht eine journalistische Ausbildung in Form eines Programm-Volontariats für die redaktionelle Tätigkeit bei Hörfunk, Fernsehen und begleitend Online. Zu dieser Volontärsausbildung gehören drei Aufenthalte in einem NDR-Regionalstudio, sodass die Volontärinnen und Volontäre mit der plattdeutschen Sprache, den Inhalten und Themen in Berührung kommen, sofern dies Teil der Berichterstattung ist. Ein spezielles bzw. verpflichtendes Förderangebot bietet der NDR in plattdeutscher Sprache nicht an.

Die Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein steht in einem Austausch mit der Universität Hamburg, sodass ein Redakteur der Zentralredaktion im Wintersemester 2012/13 einen Lehrauftrag an der Universität Hamburg mit dem Thema „Vom ‚Theater im Dunkeln‘ zum Podcast – Aspekte des Niederdeutschen Hörspiels“ übernimmt.

#### **m. Art. 12 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten

verantwortlichen Gremien dafür sorgen, dass die niederdeutsche Sprache und Kultur bei den Veranstaltungen berücksichtigt werden (Rn 494 – 495).

Das Ohnsorg-Theater, das seit August 2011 im neuen, größerem und technisch aufgerüsteten Haus am Heidi-Kabel-Platz 1 seine Arbeit aufgenommen hat, wird mit 1.880.000 € jährlich gefördert. In der letzten Spielzeit wurden 303 Abendveranstaltungen und 90 Nachmittagsveranstaltungen in niederdeutscher Sprache gezeigt. Rund 141.000 Zuschauer haben die Vorstellungen besucht. Darüber hinaus gab es 130 Vorstellungen im Rahmen von Gastspielen. Hier liegt der besondere Schwerpunkt auf Veranstaltungen am Stadtrand.

Ab der Spielzeit 2012/13 wird die neue Studiobühne dafür genutzt, auch Kindertheater in niederdeutscher Sprache zu zeigen. Das erste Stück (Lütt Aant – Ente, Tod und Tulpe) wird zweisprachig aufgeführt, so dass die jungen Zuschauer problemlos der Geschichte folgen und auf diese Weise spielerisch Kontakt zur plattdeutschen Sprache aufnehmen können. Die Inszenierung wird durch theaterpädagogische Angebote begleitet.

Das Angebot bildet in der Spielzeit 2012/2013 den Auftakt für eine Kooperation zwischen dem Ohnsorg-Theater und dem Oldenburgischen Staatstheater (Gastspiel „Die Wanze“, ein „Insektenkrimi“ auf Hoch- und Plattdeutsch).

Neben dem Ohnsorg-Theater setzt sich auch der 1946 gegründete Verein „Die Wendeltreppe“ für Kabarett, Musik, Literatur und Kleinkunst auch in niederdeutscher Sprache mit regelmäßigen Veranstaltungen ein. Die Kulturbehörde unterstützt den Verein mit einem kleinen jährlichen Werbeetat.

Auch das mit insgesamt 50.000 € geförderte Privattheater „Hamburger Engelsaal“ hat zeitweise niederdeutsche Veranstaltungen auf seinem Spielplan, ebenso wie eine Reihe von Amateurtheatern, die die niederdeutsche Sprache pflegen, wie z.B. die Lohbrügger Bürgerbühne, die Henneberg Bühne, De Nedderdütche, die Volksbühne Rissen, das Amateurtheater Duvenstedt, die Volksbühne Jenfeld, die Hans Sachs Bühne u. a.

#### **n. Art. 12 Abs. 1f**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden dazu auf, Vertreter der Sprecher des Niederdeutschen zu ermutigen, bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Planungen kultureller Aktivitäten direkt teilzuhaben (Rn 496 – 498).

Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Behördenvertretungen und den Vertretungen der Sprecher des Niederdeutschen im Hinblick auf Einrichtungen und Planungen kultureller Aktivitäten statt.

#### **o. Art. 13 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um genaue Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen im wirtschaftlichen und sozialen Leben ermutigen und/oder ihn erleichtern (Rn 503 – 504).

Im April 2012 startete der Hamburger Verkehrsverbund, HVV, eine Werbeaktion in plattdeutscher Sprache auf Plakaten, in Zeitungen und als Busbeklebung, um auf die Vorteile des Öffentlichen Personennahverkehrs aufmerksam zu machen. Auf den Plakaten wurde ein „QR-Code“ installiert, der von Smartphones erkannt werden kann und zu einer Internetseite mit der Übersetzung ins Hochdeutsche führte.

**p. Art. 13 Abs. 2c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden (Rn 505 – 508).

In den sozialen Einrichtungen der Stadt wurden keine strukturellen Maßnahmen ergriffen, die Bürger in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufzunehmen und zu behandeln. Niederdeutsch wird im Verkehr mit Klienten kaum benutzt.

## **8. Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern**

**a. Art. 8 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um Klärung der Frage, in welchem Umfang Niederdeutsch an Vorschulen in der Praxis unterrichtet wird, im nächsten Staatenbericht. Ferner bat er um weitere Informationen darüber, ob es ein strukturiertes System gibt, das Eltern systematisch die Möglichkeit gibt, sich für eine ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen auf Niederdeutsch abgehaltene vorschulische Erziehung zu entscheiden (Rn 512 – 516).

Als Konsequenz aus dem dritten Evaluierungsbericht konzentrierte sich die Arbeit der Niederdeutschbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern ab dem Schuljahr 2009/10 auf die vorschulische Bildung. Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe „Niederdeutsch in der Schule und in der frühkindlichen Bildung“ wurde ein Modellprojekt entwickelt, um eine systematischere Vermittlung des Niederdeutschen in der Kindertagesstätte zu erreichen. Träger des Modellprojektes wurde die Stiftung Mecklenburg. 2010 wurden an alle 20 teilnehmenden Kindertagesstätten vielfältige Materialien (Bücher, Arbeitshefte, Spiele) zur Vermittlung der niederdeutschen Sprache geliefert. Das Projekt lud alle Erzieherinnen und Erzieher regelmäßig zu Workshops ein (2010 und 2011), um Erfahrungen auszutauschen und sich zu qualifizieren. Im Mai 2011 fand ein großes Niederdeutsch-Evaluationstreffen an der Fachhochschule in Güstrow statt, zu dem sowohl Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesstätten als auch, um über die Übergänge von der frühkindlichen zur Schulbildung zu sprechen, Lehrerinnen und Lehrer eingeladen waren. Im Ergebnis waren sich die Pädagogen einig, dass Niederdeutsch stärker verankert werden muss, dass es den Status eines Unterrichtsfaches in der Schule bekommt.

Ein wesentliches Ergebnis des Modellprojektes und ein Meilenstein für das Niederdeutsche in der frühkindlichen Bildung in Mecklenburg-Vorpommern ist das entstandene didaktische Material, das nun zur Vermittlung des Plattdeutschen im Kindergarten eingesetzt wird.

Zur Evaluation des Modellprojektes wurde von den Universitäten Rostock und Greifswald ein Fragebogen entwickelt und wissenschaftlich ausgewertet.

**b. Art. 8 Abs. 1 b iii und c iii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als fester Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird (Rn 517 – 522).

In vielen Grund- und Sekundarschulen in Mecklenburg-Vorpommern wird Niederdeutsch kontinuierlich unterrichtet. Eine konkrete Erhebung dazu ist im Rahmen des Modellprojekts der Stiftung Mecklenburg „Niederdeutsch in der frühkindlichen Bildung – Übergänge zur weiterführenden Schule“ 2012/ 13 geplant.

Eine erneute Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern und Erzieherinnen und Erziehern durch weitere „Zertifikatskurse im Sinne eines Beifaches“ kam nach 2009 nicht zustande. Ein Spracherwerbskurs wurde erfolgreich angeboten, den 17 Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher auf der Niveaustufe B2 abschlossen haben.

Niederdeutsch ist in das Unterrichtsfach Deutsch integriert. Den Status eines Unterrichtsfaches hat Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor nicht, wodurch auch keine konkrete Stundenzuweisung im Sinne der Stundentafel existiert.

Für die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ existiert praktisch keine schulaufsichtliche Instanz, die die Schulämter zur Umsetzung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift anhält. Niederdeutsch hat in Mecklenburg-Vorpommern auch nicht den Status einer Zweit- oder Drittsprache, da es kein Unterrichtsfach ist und somit nicht Bestandteil des Sprachenplans. Dieses wird von Seiten der Lehrer jedoch als wünschenswert erachtet.

#### **c. Art. 8 Abs. 1d iii**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans für die technische und berufliche Ausbildung aufzunehmen (Rn 523 – 525).

Niederdeutsch ist in Mecklenburg-Vorpommern in das Unterrichtsfach Deutsch integriert. Es ist nicht vorgesehen, Niederdeutsch als festen Bestandteil des Lehrplans für technische und berufliche Ausbildung aufzunehmen.

#### **d. Art. 8 Abs. 1e ii**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen im nächsten Staatenbericht zur Entwicklung des Vorschlags, Niederdeutsch an einigen Universitäten als dezentralen Masterstudiengang anzubieten sowie ein Zertifikat für Niederdeutsch zu schaffen (Rn 526 – 528).

Nachdem Versuche, das Niederdeutsche im Bachelor- und Masterstudium als eigenständiges Fach zu verankern, nicht erfolgreich gewesen sind, hat die Universität Greifswald seit 2008/2009 die Möglichkeit geschaffen, Niederdeutsch als „Schwerpunkt“ im Lehramtsstudium Deutsch zu studieren. Die angebotenen Veranstaltungen reichen vom Spracherwerb über sprach- und literaturwissenschaftliche Kurse bis hin zur Didaktik des Niederdeutschen. Im kommenden Wintersemester 2012/13 werden insgesamt etwa 40 Studierende eingeschrieben sein.

Auch an der Universität Rostock konnte das Niederdeutsche nicht als eigenes Fach etabliert werden, wird aber mit einzelnen Modulen in die bestehenden und aktuell zu konzipierenden Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge integriert. Dabei wird eine einführende Vorlesung zur niederdeutschen Sprache und Literatur für Lehramtsstudierende verpflichtend angeboten. In den akademischen Studiengängen besteht ein Wahlpflichtangebot.

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Juli 2012 sieht vor,

dass das Fach Niederdeutsch im Rahmen des Lehramtsstudiums, abweichend von den sonst üblichen Regelungen, als Beifach studiert werden kann. Es wird erwartet, dass auf dieser Basis das Niederdeutsche an beiden Universitäten als reguläres Beifach verankert wird.

Der dezentrale Masterstudiengang „Niederdeutsch“ sowie das Zertifikat sind Gegenstand intensiver Beratungen und Vorplanungen im Zusammenwirken der Universitäten Greifswald, Hamburg, Kiel, Magdeburg, Oldenburg und Rostock. Nach mehreren Treffen eines eigens eingerichteten Arbeitskreises liegen derzeit erste Konzeptionen sowohl für den dezentralen Masterstudiengang als auch für das Zertifikat vor. Sie sollen im Jahr 2013 präsentiert und dann möglichst bald an den beteiligten Universitäten implementiert werden.

**e. Art. 10 Abs. 1a v**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, entschlossenen Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen (Rn 534 – 536).

Da Niederdeutsch als Regionalsprache unmittelbar durch die Charta geschützt ist, gilt die niederdeutsche Sprache in Mecklenburg-Vorpommern als mögliche zweite Sprache in der Verwaltung. Dass etwaige niederdeutsche Urkunden in Justizverwaltungsangelegenheiten zurückgewiesen wurden, ist ebenso wenig bekannt geworden wie die Abfassung von Behördenschreiben in Niederdeutsch.

Aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2012 eine „Kleine Anfrage“ in niederdeutscher Sprache an die Landesregierung gestellt.

**f. Art. 10 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen darüber, ob weiterhin Schriftstücke der Verwaltungsbehörden auf Niederdeutsch abgefasst werden (Rn 537 – 538).

Seit Erstellung des letzten Berichts wurden keine Schriftstücke der Verwaltungsbehörden auf Niederdeutsch abgefasst.

**g. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss über konkrete Informationen über genehmigte Anträge auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum (Rn 539 – 541).

Es wurden keine Anträge auf Einsatz im niederdeutschen Sprachraum gestellt.

**h. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, weiterhin die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Rundfunkanstalten zu fördern (Rn 542 – 545).

Die landesweiten privaten Hörfunkveranstalter bieten keine speziellen Sendungen für Regional- und Minderheitensprachen an, sie beschäftigen sich jedoch sporadisch und zu ausgewählten Themen mit dem Niederdeutschen.



**i. Art. 11 Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um Aufnahme konkreter Informationen in den nächsten Staatenbericht, ob für audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch allgemein vorhandene Maßnahmen der finanziellen Unterstützung angewandt wurden (Rn 549 – 550).

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bleibt bei ihrer Auffassung, seitens des Staates keine finanzielle Programmförderung konkreter Minderheitenprogramme zu unternehmen.

Im Rahmen der kulturellen Filmförderung Mecklenburg-Vorpommern ist es möglich, Produktionen im Bereich Niederdeutsch zu unterstützen. Anträge diesbezüglich lagen bisher jedoch nicht vor.

**j. Art. 12 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, den niederdeutschen Zugang zu Werken in anderen Sprachen proaktiv zu fördern (Rn 551 - 553).

Diesbezüglich lagen keine Anträge zur Förderung vor. Gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich“ sowie nach § 96 Bundesvertriebenengesetz ist eine Förderung jedoch möglich.

**k. Art. 13 Abs. 2c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden (Rn 558 – 561).

Diesbezüglich liegen den Behörden keine Angaben vor.

**9. Niederdeutsch in Niedersachsen****a. Art. 8 Abs. 1a iv**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, die Einrichtungen systematisch zu ermutigen, bei ausreichender Anzahl zumindest für jene Kinder, deren Familien dies wünschen, einen wesentlichen Teil der vorschulischen Erziehung auf Niederdeutsch anzubieten (Rn 565 – 567).

Auf die Ausführungen zu Artikel 8 Abs. 1a iv in Kapitel E, Abschnitt II, Unterabschnitt 5, Buchstabe a wird verwiesen.

**b. Art. 8 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um genauere Informationen darüber, inwieweit der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückte Geschichte und Kultur in der Praxis gewährleistet wird (Rn 571 – 573).

Die Kerncurricula der einzelnen Unterrichtsfächer sehen für alle Schulformen die Einbeziehung regionaler Bezüge bei der Planung von Unterrichtseinheiten vor. Nach dem Erlass "Die Region und ihre Sprachen" sind die regionalen Bezüge insbesondere in den Fächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie, Musik und Kunst in den schuleigenen Arbeitsplänen zu berücksichtigen.

### c. Art. 10 Abs. 1a v und Abs. 1c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden dringend nahe sicherzustellen, dass die Sprecher des Niederdeutschen den niedersächsischen Verwaltungsbehörden in ihren Verwaltungsbezirken rechtsgültig Dokumente auf Niederdeutsch vorlegen können (Rn 578 – 582). Zudem wurden die Behörden angehalten, dass auch die nationale Verwaltungsbehörden Dokumente auf Niederdeutsch verfassen und gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung ergreifen (Rn 583 - 585).

Die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen entfaltet einen unmittelbaren Rechtscharakter. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Regelung, die den Verwaltungen erlaubt, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen. Ebenso bleibt es den Sprechern des Niederdeutschen unbenommen, Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen.

### d. Art. 10 Abs. 2a

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den Gebrauch von Niederdeutsch innerhalb der regionalen und örtlichen Behörden weiter zu verbessern (Rn 586 – 589).

Allgemein ist festzustellen, dass in vielen Kommunen der Gebrauch der niederdeutschen Sprache erfolgt. In den entsprechenden geografischen Bereichen gibt es viele Behörden, die über Mitarbeiter verfügen, die das Niederdeutsche beherrschen und je nach Situation auch anwenden. Des Niederdeutschen mächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere für den Auskunftsbereich eingesetzt. Eine Vielzahl der niedersächsischen Standesämter ermöglicht es auf Wunsch, eine Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft in niederdeutscher Sprache vorzunehmen. Zum Teil verfügen die Kommunen über Plattdeutschbeauftragte.

Im Rahmen der allgemeinen mündlichen Kommunikation mit staatlichen Stellen (z.B. Polizei) findet – je nach Region und beteiligten Gesprächspartnern – regelmäßig auch das Niederdeutsche statt. Dies gilt in erster Linie für Organisationseinheiten vor Ort mit ausgeprägtem Bürgerkontakt. Gerade in ländlichen Bereichen kommt der umgangssprachlichen Kommunikation auf Niederdeutsch eine wichtige, nicht zuletzt auch eine vertrauensbildende Bedeutung zu.

Hervorzuheben sind die Bemühungen der Ostfriesischen Landschaft mit dem "Plattdütskbüro" den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in den Verwaltungen in Ostfriesland zu fördern.

### e. Art. 10 Abs. 2b, c, d und e

In seinem letzten Bericht erachtet der Sachverständigenausschuss es für eindeutig notwendig, einen gesetzlichen Anspruch zu schaffen, damit sichergestellt ist, dass die Sprecher des Niederdeutschen schriftliche und mündliche Anträge in dieser Sprache einreichen können. (Rn 590 – 592) Zudem sollten strukturierte Maßnahmen ergriffen werden, um die kommunalen und regionalen Behörden dazu zu ermutigen, Dokumente auf Niederdeutsch zu veröffentlichen (Rn 593 – 595) und zu Debatten in regionalen Versammlungen in niederdeutscher Sprache zu ermutigen (Rn 596 – 597).

Vorgaben des Landes zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Kommunalverwaltung wären angesichts des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen nicht zulässig. Da die Charta zum Schutz der Minderheiten- oder Regionalsprachen Gesetzesrang genießt,

sind die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleichwohl an die Bestimmungen der Charta gebunden.

Die kommunalen Behörden sind sensibilisiert, Bürgern den Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen.

**f. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden auf zu untersuchen, wie bestehende niederdeutsche Sendungen regelmäßig ausgestrahlt werden können (Rn 605 – 608).

Das NDR Fernsehen bietet ein Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher Sprache. Dieses Angebot ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden.

In den Regionalmagazinen aus den NDR Landesfunkhäusern („Hallo Niedersachsen“ und „Niedersachsen 18:00“, „Hamburg Journal“ und „Hamburg Journal 18:00 Uhr“, „Nordmagazin“ und „Land und Leute“ aus Mecklenburg-Vorpommern, „Schleswig-Holstein Magazin“ und „Schleswig-Holstein 18:00“) wird aktuell und ereignisbezogen über plattdeutsche Themen berichtet. Die Filmbeiträge und Nachrichten werden dabei auch in plattdeutscher Sprache verfasst und gesendet. Das Spektrum der Inhalte reicht von Landes- und Kommunalpolitik über Kultur- und Bildungsthemen bis zu Berichten aus den Bereichen Wissenschaft und Gesellschaft. Daneben gibt es weitere Sendungen, die regelmäßig in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt werden sowie Sonderproduktionen.

**g. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die Behörden zur Förderung von audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache auf (Rn 609 – 610).

Das Land Niedersachsen steht geeigneten Anträgen grundsätzlich offen gegenüber. Es ist wünschenswert, dass die Interessenvertretung der entsprechenden Akteure bestehende Fördermöglichkeiten entsprechend bewirbt. Jede Form staatlicher Leistungen, und damit auch die Förderung der niederdeutschen Sprache im Rundfunk, ist allerdings antragsgebunden und setzt entsprechende Eigeninitiative voraus.

Im Jahre 2010 wurde der NDR-Dokumentarfilm in niederdeutscher Sprache „Bingo – Toletzt entscheed jümmers das Glück“ durch die nordmedia fonds GmbH mitgefördert.

**h. Art. 12 Abs. 1b**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, den Zugang zu Werken in niederdeutscher Sprache durch Sprecher anderer Sprachen pro aktiv zu fördern (Rn 611 – 612).

Die Förderung in diesem Bereich erfolgt durch die Unterstützung des Institutes für Niederdeutsche Sprache in Bremen. Das Land Niedersachsen unterstützt hier jährlich mit ca. 127.000 Euro.

Im Jahr 2010 organisierte die Oldenburgische Landschaft das vom Land Niedersachsen geförderte Projekt „PLATTart-Festival für Neue Niederdeutsche Kultur“. Das Festival verfolgte den Zweck zu zeigen, dass Plattdeutsch zeitgemäß ist und ein großes Potential an modernen Ausdrucksformen bietet. An insgesamt neun Tagen fanden im gesamten Oldenburger Land fast 30 Veranstaltungen statt, die auch einen besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche als Zielgruppe legten. Das Programm umfasste Konzerte,

Theaterstücke, Lesungen, Präsentationen von Kinder-Arbeiten, ein Chorfest, die Lehrerfortbildung „Wöör mit Kulöör“ und Aktionen im öffentlichen Raum. Ein Höhepunkt des Festivals war die PLATTgold Gala im Kleinen Haus des Staatstheaters Oldenburg.

PLATTart ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Oldenburgischen Landschaft als Veranstalter und dem Oldenburgischen Staatstheater, bei welchem die künstlerische Leitung liegt.

#### **i. Art. 12 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, den niederdeutschen Zugang zu Werken in anderer Sprache pro aktiv zu fördern (Rn 613 – 614).

An vielen niederdeutschen Theatern ist das Inszenieren ursprünglich nicht-plattdeutscher Stücke üblich. Gerade die Spielpläne der qualitativ besseren Bühnen (hierzu zählen insbesondere diejenigen, die im Niederdeutschen Bühnenbund Niedersachsen/Bremen organisiert sind) weisen viele Übersetzungen aus. Niedersachsen unterstützt den Niederdeutschen Bühnenbund mit jährlichen Finanzmitteln im Rahmen seiner Zielvereinbarung mit dem Niederdeutschen Heimatbund.

Des Weiteren wird für Niedersachsen besonders auf zwei Aktivitäten hingewiesen: Im Rahmen des Band-Wettbewerbs "Platt-Sounds" werden junge Musik-Gruppen aufgefordert, plattdeutsche Texte zu singen. Liegen die Texte in hochdeutscher Form vor, wird ihnen über den Wettbewerb eine Übersetzungshilfe angeboten. Der Wettbewerb lief 2011 und 2012 sehr erfolgreich. Platt-Sounds wird im Rahmen der Strukturen der Aktiengemeinschaft "Platt is cool", die vor allem von einigen Landschaftsverbänden getragen wird, vom Land mit Finanzmitteln ausgestattet.

Das Landesmuseum Hannover hat seine Angebotspalette von Audio-Guides um einen plattdeutschen Rundgang durch die Gemäldegalerie erweitert. Dafür wurden ursprünglich hochdeutsche Texte auf Platt übertragen und von einer NDR-Sprecherin und einem NDR-Sprecher gesprochen. Niedersachsen hat sich an den Kosten für die Erstellung der Übersetzung beteiligt. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

## **10. Niederdeutsch in Schleswig-Holstein**

### **a. Art. 8 Abs. 1b iii und c iii**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, Niederdeutsch im niederdeutschen Sprachraum systematisch als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten (Rn 625 – 628).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein plant derzeit keine Einführung des Niederdeutschen als reguläres Unterrichtsfach.

### **b. Art. 8 Abs. 1h**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden im nächsten Staatenbericht um weitere Informationen zum Fort- und Weiterbildungsangebot für Niederdeutschlehrer (Rn 633).

Für die Fortbildung rekrutiert die Landesfachberaterin beim Institut für Qualitätsentwicklung an den Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) neue Fachberaterinnen und -berater sowie Externe als Lehrende, um vor allem dem Schwerpunkt Spracherwerb in der Fort-

bildung stärker Rechnung zu tragen. Weiterhin gilt es aber auch, vorhandene Fachkräfte zu nutzen und zum Niederdeutschunterricht zu motivieren. Es wird verstärkt darauf geachtet, möglichst viele Regionen mit diesen Fortbildungen zu erreichen. Das gelingt auch durch die Kooperation der Kreisfachberaterinnen und -berater, so wie dies schon seit Jahren in der Vernetzung der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg sowie der Hansestadt Lübeck geschieht (gemeinsame Plattdeutsch-Tage; die Kreisfachberaterinnen und -berater unterstützen sich gegenseitig bei Fortbildungen usw.). Zum Schuljahr 2012/13 führt die Landesfachberaterin außerdem einen Zertifikatskurs Niederdeutsch durch. Er richtet sich an Lehrkräfte aller Schularten, die Niederdeutsch verstehen, ihr Wissen über Aspekte der Sprache, Literatur und Kultur des Niederdeutschen erweitern und ihre Sprachkompetenz ausbauen möchten. Die Teilnahme an diesem aus mehreren Bausteinen bestehenden Kurs führt zum Erwerb eines Zertifikats. Die Lehrkräfte sollen im Anschluss als Multiplikatoren fungieren, an ihren Schulen das Niederdeutsche einbringen, Kollegen unterstützen, den Vorlesewettbewerb ausrichten helfen und selbst Niederdeutsch unterrichten. Die Fortbildungs-Angebote sind im IQSH-Katalog zu finden und online buchbar.

Des Weiteren leisten die Zentren für Niederdeutsch des Landes in Ratzeburg und in Leck als Aus- und Fortbildungsstätten eine überaus wertvolle und vielfältige Arbeit:

- Sie bieten Veranstaltungen, Fortbildungen und Beratung für Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und ehrenamtlich tätigen, die im Vorschul- oder Schulbereich engagiert sind.
- Darüber hinaus stehen diesen Zielgruppen jeweils eine Bibliothek mit Literatur, Medien und Materialien für den Einsatz im Unterricht u.a. in speziellen altersdifferenzierten Bücherkisten bereit, die auch außerhalb der Zentren verwendet werden.
- In den Zentren für Niederdeutsch erarbeiten Lehrkräfte gemeinsam mit der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter auch eigene Lehr- und Lernmittel für den Unterricht, erhalten Hilfsangebote oder vermitteln Kontakte zu Niederdeutsch-Sprechern.
- Der Qualifizierungskurs „Platt för de Lütten“ des Zentrums für Niederdeutsch in Leck richtet sich mit seinen sechs ganztägigen Veranstaltungen an pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und Lehrkräfte. Im ersten Durchgang dieses Kurses im Jahr 2011 nahmen aber ausschließlich 24 pädagogische Fachkräfte teil. Themen wie Sprachgeschichte, Basisgrammatik und Basiswortschatz, Texte und Lehrwerke und praktische Übungen werden an die Nicht-Muttersprachler vermittelt. Der Kurs wird aus EU-Mitteln (Aktiv-Region) gefördert. Projektträger ist das Amt Mittleres Nordfriesland.

Hinzu kommen viele Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter, etwa Vereinen. Im Fächerportal des IQSH sind alle genannten Fortbildungsangebote ebenso zusammengestellt wie Arbeitsmaterial zum kostenlosen Download oder Links zu Webseiten, die für die Förderung des Niederdeutschen in der Schule von Nutzen sein können. Vom Februar bis August 2011 zählte das IQSH 91 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zwölf entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen.

Auch der Schleswig-Holsteinische Heimatbund widmet dem Thema „Niederdeutsch in der Schule“ einen großen Teil seiner Aufmerksamkeit. Er ist Anlaufstelle für Informationen zu Niederdeutsch in der Schule, Fortbildungsveranstaltungen finden auch für Lehr-

kräfte statt. Fachbücher und Lehrwerke können auf Anfrage aus der Bibliothek des SHHB entliehen werden. Der SHHB kooperiert eng mit den Zentren für Niederdeutsch und mit der Landesbeauftragten für Niederdeutsch in der Schule. Er arbeitet mit im Arbeitskreis Niederdeutsch der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg und ist an den jährlichen Veranstaltungen „Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder“, „Warksteed för Plattdüütsch Theater“ und „Niederdeutsche Spielgruppentreffen“ beteiligt.

Das Zentrum für Niederdeutsch im Landesteil Schleswig arbeitet mit im Arbeitskreis Niederdeutsch der Internationalen Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg und ist ebenfalls an den Veranstaltungen „Niederdeutsche Theaterwerkstatt für Kinder“, „Warksteed för Plattdüütsch Theater“, „Niederdeutsche Spielgruppentreffen (Kinderblock am Sonnabendvormittag)“ beteiligt. Eine Internetplattform mit Unterrichtsmaterialien wird gerade geplant.

Das Informationssystem des Zentrums für Niederdeutsch im Landesteil Holstein (ZfN-Newsletter, PLATTNET-Webwegweiser und PLATTNET-Nachrichten) wird genutzt, um Interessierten Informationen und Anregungen für unterrichtliche Aktivitäten zu liefern sowie Möglichkeiten der Teilnahme am niederdeutschen Kulturbetrieb aufzuzeigen.

#### **c. Art. 8 Abs. 2**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen im nächsten Staatenbericht über die Bildungskonzepte und ihre praktische Umsetzung in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr aktiv gesprochen wird (Rn 638 – 640).

Das Erlernen des Niederdeutschen wird im Erwachsenenbildungsbereich unter anderem von den Volkshochschulen getragen, die in Schleswig-Holstein institutionell vom Land gefördert werden. In ihrer Kurswahl sind die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung frei. Gemäß Weiterbildungsgesetz steht ihnen das Recht auf selbstständige Lehrplan- und Programmgestaltung zu. Landesweit werden an knapp 30 Volkshochschulen rund 60 Niederdeutsch-Kurse angeboten, die mit über 620 Belegungen gut nachgefragt sind. Seit 2007 haben sich hier Steigerungen von rund 25 Prozent ergeben.

Auch im „KiTa Weiterbildungsprogramm“ (Weiterbildung schleswig-holsteinischer Volkshochschulen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten und Kindergärten) findet das Thema Berücksichtigung. Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Heimatbund haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Curriculum für den Lehrgang zum „Heimatführer“ entwickelt und sich dabei speziell dem Niederdeutschen widmet.

Die Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Schleswig, Sitz Leck, und Holstein, Sitz Ratzeburg, sind auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung die ersten Ansprechpartner. Sie beraten und organisieren Fortbildungen für Fachkräfte aus Kindergärten und Kindertagesstätten.

#### **d. Art. 10 Abs. 1a v**

In seinem letzten Bericht erinnerte der Sachverständigenausschuss die Behörden daran, dass sie neben dem Erlass von Verwaltungsvorschriften weitere Maßnahmen ergreifen könnten, um den Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen (Rn 641 – 644).

Das Land Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass zur Erfüllung der Verpflichtung der Erlass von Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich ist, da die Charta in Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellt. Weitere Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

**e. Art. 10 Abs. 1c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, der Verwaltungen nicht bloß zu erlauben, Dokumente auf Niederdeutsch zu verfassen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung zu ergreifen (Rn 645 – 647).

Das Land Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass die Vorschrift keine Maßnahmen über das Zulassen hinaus vorschreibt.

**f. Art. 10 Abs. 2b**

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die Behörden auf, Sprecher des Niederdeutschen zur Verwendung der Sprache im Verkehr mit regionalen und kommunalen Behörden zu ermutigen (Rn 648 – 650).

Das Land Schleswig-Holstein ist der Auffassung, dass die Norm allein das Zulassen vorschreibt, nicht jedoch Maßnahmen zur Ermutigung der Sprecher des Niederdeutschen zur Verwendung der Sprache im Verkehr mit Behörden.

**g. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, nach Möglichkeit Anträge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in Niederdeutsch verfügen, stattzugeben, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird (Rn 651 – 653).

In Schleswig-Holstein wurden bisher keine derartigen Anträge gestellt. Diese sind auch nicht zu erwarten, da im gesamten Land Niederdeutsch gesprochen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für Einstellungen in den öffentlichen Dienst das Leistungsprinzip des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz zu berücksichtigen ist und demnach Kenntnisse der Regional- und Minderheitensprachen als spezielles Eignungskriterium bei der Bewerberauswahl nur bei konkret zu besetzenden Stellen, bei denen dieses Kriterium erfüllt sein muss, zum Tragen kommen kann. Bei Ausbildungsstellen der allgemeinen Verwaltung bzw. bei den ressortübergreifend einzustellenden Nachwuchsführungskräften ist dies nicht der Fall.

**h. Art. 11 Abs. 1c ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Fernsehsender zu fördern, etwas durch finanzielle Anreize (Rn 659 – 662).

Im Offenen Kanal Schleswig-Holstein gibt es umfangreiche Aktivitäten auf Niederdeutsch. Neben verschiedenen Redaktionen im Offenen Kanal Hörfunk in Lübeck und Heide dokumentieren die beiden Offenen Kanäle Fernsehen in Kiel und Flensburg regelmäßig niederdeutsche Theaterstücke und strahlen diese aus.

**i. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden, in den nächsten Staatenbericht Informationen aufzunehmen über Maßnahmen, die zur Produk-

tion und Verbreitung von Audio- oder audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch ermutigen und/oder sie erleichtern (Rn 663 - 664).

Durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH, durch die eine Förderung von audio- und audiovisuellen Werken grundsätzlich möglich wäre, wurden im Berichtszeitraum keine niederdeutschen Filmwerke gefördert, da keine Förderanträge vorgelegt worden sind.

#### **j. Art. 12 Abs. 1b und c**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, ihre Rolle bei der Übersetzung von niederdeutschen Werken oder von Werken in anderen Sprachen ins Niederdeutsche näher auszuführen (Rn 667 – 669).

Das Land Schleswig-Holstein fördert den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitgliedsbühnen wahr und unterstützen diese auch hinsichtlich der Spielplangestaltung. Dabei geht es nicht nur um die Inszenierung vorhandener Bühnenwerke, sondern auch um die Neuübersetzung hochdeutscher Dramenliteratur ins Niederdeutsche und deren anschließende Inszenierung.

#### **k. Art. 13 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern (Rn 674 - 675).

Das Land Schleswig-Holstein sieht für den Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten nur geringe staatliche Einflussmöglichkeiten.

#### **l. Art. 13 Abs. 2c**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den Behörden nahe, in den nächsten Bericht Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen sollen, dass Sprechern des Niederdeutschen die Möglichkeit geboten wird, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden (Rn 676 – 679).

Die unmittelbaren staatlichen Einflussmöglichkeiten auch in diesem Bereich sind gering, da die Alten- und Pflegeheime überwiegend in privater Trägerschaft geführt werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein arbeitet jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken.

### **11. Romanes in Hessen**

#### **a. Art. 8 Abs. 1a – e, Abs. 1f iii, Abs. 1h und Abs. 2**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die hessischen Behörden,

- in den nächsten Staatenbericht genauere Informationen über die Verwendung des Romanes auf allen Bildungsstufen aufzunehmen (Rn 686 – 688),



- sich verstärkt um Angebote für Romanes in der Erwachsenenbildung zu bemühen (Rn 689 – 690),
- um Informationen dazu, ob Lehrer für den Sprachunterricht in Romanes ausgebildet werden (Rn 691 – 693)
- sowie um weitere Informationen im nächsten Staatenbericht über die Bildungskonzepte und ihre praktische Umsetzung in Gebieten, in denen Romanes nicht aktiv gesprochen wird, insbesondere würde er Informationen über den Schutz und die Förderung des Romanes in Frankfurt begrüßen (Rn 697 – 699).

Die Schwierigkeiten der jeweiligen Umsetzung liegen am noch anhaltenden Diskurs der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes. So konnte der an der Marburger Volkshochschule angebotene Romanes-Kurs nicht stattfinden, da die Frage, ob auch Nicht-Muttersprachler bzw. Nicht-Sinti daran teilnehmen dürfen, bei der Bevölkerungsgruppe selbst nicht eindeutig geklärt werden konnte, sodass schließlich keine Anmeldungen erfolgten.

Die Einrichtung von Unterrichtsangeboten in Romanes an Schulen ist aus dem gleichem Grund sehr erschwert. Weiterhin besteht für ein Handeln im Sinne der Sprachencharta die Schwierigkeit, dass das Romanes der deutschen Sinti und Roma keine standardisierte Schriftsprache ist und von der Minderheit häufig als eine Art ‚Insider-Sprache‘ verstanden wird, die von staatlichen Institutionen nicht gelehrt werden soll. Dies wäre aber für einen Unterricht an einer staatlichen Schule, die staatlicher Aufsicht unterliegt, notwendig. Insgesamt ist festzustellen, dass die Förderung des Spracherwerbs des Romanes in der hessischen Schulwirklichkeit bislang nicht erfolgen kann und Fortschritte in den Bemühungen im Sinne der Sprachencharta auch wenig Aussicht auf Erfolg versprechen, da ein diesbezügliches Handeln weder realisierbar noch von der betroffenen Minderheit in Gänze so gewünscht wird.

Auch das Fehlen ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer sowie von Unterrichtsmaterial, das von den Landesverbänden und dem Zentralrat akzeptiert wäre, lässt sich auf diesen Umstand mit zurückführen. Es ist aber zu erwarten, dass von den jungen Menschen aus der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma, die an hessischen Schulen ihr Abitur abgelegt werden, einige ein Lehramtsstudium aufnehmen und als künftige Lehrkräfte mit Kenntnissen in Romanes zur Verfügung stehen werden.

Den Schülerinnen und Schülern der Mehrheitsgesellschaft ist aufgrund der zunehmenden Berücksichtigung der Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in der Lehramtsausbildung und im Geschichtsunterricht zunehmend die Existenz der Sprache Romanes bekannt. Einen wichtigen Beitrag leistet in diesem Zusammenhang das „Projektbüro Nationale Minderheiten“, das im Rahmen eines Kooperationsmodells zwischen der Philipps-Universität Marburg und dem Hessischen Kultusministerium Seminare zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma und anderer Minderheiten in der Lehrerbildung anbietet.

Obwohl es an hessischen Hochschulen kein eigenständiges Angebot Romanes gibt, weist die Justus-Liebig-Universität in Gießen darauf hin, dass in der spanischen Jugendsprache zahlreiche Ausdrücke existieren, die aus dem Romanes stammen. In Lehrveranstaltungen zur spanischen Soziolinguistik werden diese Ausdrücke und ihre Herkunft aufgearbeitet.

**b. Art. 9 Abs. 1b iii und c iii**

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch von Romanes vor Gericht praktisch zu ermöglichen (Rn 700 – 701).

Dies ist eine Frage der (noch fehlenden) Dolmetscher. Die Verfügbarkeit staatlich bestellter Dolmetscher erfordert eine Kodifizierung der Sprache, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Solange diese nicht gegeben ist, bestehen hier große Schwierigkeiten.

**c. Art. 10 Abs. 3c**

In seinem letzten Bericht erinnerte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden daran, dass sie zur Erfüllung der Verpflichtung für diejenigen die es wünschen, den Gebrauch von Romanes im Verkehr mit der Verwaltung ermöglichen müssen (Rn 705 – 707).

Von Seiten der Sprecher des Romanes besteht bisher nicht das Bedürfnis, im Verkehr mit der Verwaltung Romanes zu gebrauchen. Sie lehnen es vielmehr ab, in Romanes außerhalb ihrer Familien zu kommunizieren. Es sind daher keine Fälle bekannt, in denen gegen die Verpflichtung verstoßen wurde.

**d. Art. 10 Abs. 4c**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, ihre Bemühungen um die Beschäftigung von Sprechern des Romanes zu verstärken (Rn 708 – 709).

Alle Beschäftigungsverhältnisse stehen grundsätzlich auch den Sprechern des Romanes offen. Diskriminierungen aufgrund der Ethnie wird in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) begegnet, welches auch in das private Vertragsrecht hinein reicht. Danach darf niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Ethnie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer abgelehnt werden. Im Falle einer dennoch erfolgten Diskriminierung entsteht ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten. Eine Benachteiligung durch den Staat scheidet bereits wegen Art. 3 Grundgesetz aus, der jeglicher Ungleichbehandlung aufgrund von Abstammung oder Rasse verbietet.

**e. Art. 11 Abs. 1b ii und c ii**

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radio- und Fernsehsendungen in Romanes zu fördern und/oder zu erleichtern (Rn711 - 716).

Dem Staat ist es in Deutschland aufgrund der deutschen Verfassung untersagt, die Inhalte von Programmen vorzugeben. Das Land Hessen hat somit nicht die Möglichkeit, auf die Gestaltung oder Auswahl von Programmen Einfluss zu nehmen. Allerdings hatte das Land den Hessischen Rundfunk über die eingegangenen Verpflichtungen Deutschlands informiert und – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der Staatsferne des Rundfunks – einen Dialog zwischen dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma und der Landesrundfunkanstalt angeregt. Nach den hier vorliegenden Informationen sind aber von Seiten der Vertreter der Sinti und Roma weiterhin keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangebracht worden.

**f. Art. 11 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um Informationen darüber, ob audio- oder audiovisuelle Werke in Romanes produziert werden und wie dazu ermutigt bzw. die Produktion und Verbreitung erleichtert wird (Rn 717 – 719).

Im Rahmen des Presserechts, welches ein von den Presseunternehmen und deren Angehörigen zu beachtendes Ordnungsrecht ist, bestehen keine unmittelbaren Handlungsbefugnisse des Staats in diesem Bereich. Die Produktion von audio- oder audiovisuellen Werken ist nur über den Landesverband der Sinti und Roma möglich. Der Landesverband hat aus den ihm durch die Landesregierung zugewiesenen Mitteln entsprechende Werke produziert. Darüber hinaus sind in den letzten zehn Jahren keine Filmprojekte im Rahmen der gesonderten Hessischen Filmförderung beantragt und daher auch nicht produziert worden.

**g. Art. 11 Abs. 1e i und ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, die bestehenden Hindernisse zur Schaffung von einer Zeitung oder von Zeitungsartikeln aufgrund des Fehlens einer standardisierten Schriftform und des Wunsches einiger Sprecher, keine schriftlichen Materialien auf Romanes zu veröffentlichen, gemeinsam mit den Sprechern des Romanes zu überwinden (Rn 720 – 721).

Zur Überwindung dieses Problems wurden Gespräche mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma geführt.

**h. Art. 11 Abs. 1f ii**

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die Behörden an, im nächsten Bericht über die Anwendung bestehender Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Romanes zu informieren (Rn 722 – 723).

Im Rahmen der Hessischen Filmförderung stehen grundsätzlich Fördermittel für interessante Filmstoffe zur Verfügung. Die Realisierung eines Films in der Sprache Romanes ist prinzipiell möglich.

**i. Art. 11 Abs. 1g**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um genaue Informationen über die Ausbildungsprogramme des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma (Rn 726 – 727).

Das Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma wurde im Jahr 2010 erstmals von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Necker als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Seit September besteht ein Ausbildungsplatz für eine(n) Fachangestellte(n) für Bürokommunikation. Ab Januar 2013 wird das Zentrum sich am Freiwilligendienst der Europäischen Union beteiligen. Ziel dabei ist es, insbesondere osteuropäischen Roma in Studium oder Ausbildung, durch einen Auslandsaufenthalt von bis zu einem Jahr Dauer fortzubilden und zu qualifizieren und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Geplant sind darüber hinaus der Aufbau und die Förderung einer Bildungsakademie und eines Ausbildungsverbundes, um eine nachhaltige Wirkung in den Bereichen Bildung und Ausbildung entfalten zu können. Bisher fehlen dem Zentrum dafür die erforderlichen Mittel.

**j. Art. 12 Abs. 1a**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen darüber, inwieweit das von den Behörden unterstützte Dokumentations- und Kulturzentrum deutscher Sinti und Roma zu Ausdrucksformen und Initiativen für Romanes ermutigt und Zugang zu Werken in Romanes fördert (Rn 724 – 725).

Die deutschen Behörden bitten den Sachverständigenausschuss darum, den Wunsch der Angehörigen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und insbesondere der Überlebenden des Völkermordes, zu respektieren, die eigene Sprache – das deutsche Romanes – nicht an Außenstehende weiterzugeben.

Mit „von Sinti für Sinti“ lässt sich der Umgang des Zentrums mit der Sprache beschreiben. Seminare mit ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben die Sprache, ihre Ausdrucksweise, Benutzung und Pflege zum Gegenstand. Im Jahr 2011 veröffentlichte das Zentrum zudem einen Artikel über literarische Werke und Erzähltradition deutscher Sinti und Roma, der im Kreis der Minderheit auch in Romanes verbreitet wird.

Das Dokumentationszentrum steht in Kontakt zu den Landesverbänden des Zentralrats deutscher Sinti und Roma, die ebenfalls die Sprachpflege zu ihrer Aufgabe gemacht haben. Ein bislang am weitesten in die Öffentlichkeit reichendes Projekt war eine einstündige Rundfunksendung des Landesverbandes Hessen in Zusammenarbeit mit einem privaten Rundfunksender.

Auch im Rahmen von Hausaufgabenhilfe und schulischen Begleitstunden kommt Romanes zur Anwendung. Im musischen Bereich kann auf den Philharmonischen Verein der Sinti und Roma in Frankfurt verwiesen werden, der für das Ansehen und die Verbreitung der kulturellen Traditionen der Minderheit eintritt und damit auch die Minderheitensprache würdigt.

Schließlich findet im Internet zurzeit eine multidialektale Verschriftlichung des Romanes statt. Da die meisten Teilnehmer in den Chatrooms und Foren jugendliche Sinti und Roma sind, die ihre Sprache auch über den alltäglichen Gebrauch hinaus benutzen möchten, kann darin eine fruchtbare Grundlage für den weiteren Aufbau einer intensiven Sprachpflege, die in die Zukunft weist, gesehen werden.

**k. Art. 12 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht wies der Sachverständigenausschuss die hessischen Behörden darauf hin, dass kulturelle Veranstaltungen der Sinti und Roma unterstützt oder sie in solche Veranstaltungen eingebunden werden müssen. Diese Verpflichtung beziehe sich auch auf Stellen, deren Aufgabe es ist, verschiedene kulturelle Veranstaltungen zu organisieren oder zu unterstützen. Diese Stellen sollten der Beherrschung und Verwendung des Romanes sowie der darin ausgedrückten Kultur in ihren Programmen ausreichend Rechnung tragen (Rn 728 – 729).

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden von Landesseite auch kulturelle Veranstaltungen von Sinti und Roma gefördert, sofern eine Förderung beantragt und das Projekt grundsätzlich als förderwürdig bewertet worden ist. Mit der Förderung kultureller Veranstaltungen von Sinti und Roma wird auch die Sprache Romanes sowie die sich darin spiegelnde Kultur gewürdigt.

So unterstützt das Land Hessen beispielsweise das international besetzte Roma-Philharmonie-Orchester in Frankfurt.

Ein Beispiel für die Einbindung von Sinti und Roma in kulturelle Veranstaltungen ist das im Jahr 2010 durchgeführte gemeinsame Konzert von Musikern des Roma-Philharmonie-Orchesters und des Orchesters des Gymnasium Philippinum in Marburg. Schüler und Roma-Musiker konzertierten gemeinsam, wobei auch die Rezeption der Musik der Sinti und Roma in der klassischen Musik in einem begleitenden Vortrag thematisiert wurde. Das Konzert wurde von der Universitätsstadt Marburg finanziert. Für das Jahr 2013 ist ein weiteres gemeinsames Konzert im größeren Rahmen geplant.

Da Sinti und Roma auch zu den Verfolgten des NS-Regimes gehörten, wurden von der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung im Laufe der letzten Jahre immer wieder Veranstaltungen gefördert, die sich mit dieser Verfolgtengruppe beschäftigten, u. a.:

2006: Vortrag von Dr. Florian Freund, Zigeunerverfolgung in Österreich (im Rahmen der Studienfahrt „Österreich unterm Hakenkreuz“)

2008: „Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht, Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen; Ausstellung mit Begleitprogramm, Darmstadt

2010: „Frankfurt – Auschwitz“, Förderverein Roma e. V., Ausstellung mit Begleitprogramm, Frankfurt

2012: „Frankfurt–Auschwitz“, Förderverein Roma e. V., Ausstellung mit Begleitprogramm, Bad Homburg

Das Ziel der breiten Bildung der Mehrheitsgesellschaft über die Verfolgungsgeschichte und die kulturellen Ausdrucksformen der Sinti und Roma seit der frühen Neuzeit bis in die Gegenwart hat die Publikation „Antiziganismus in der Geschichte“ - "Zigeunerbilder": Ursachen, Nutzen, Folgen, Auswirkungen auf Nicht-Sinti/Roma und Sinti und Roma -, die im Frühjahr 2013 als Handreichung des Hessischen Kultusministeriums zu den gültigen Bildungsstandards erscheinen wird. Fächerübergreifend soll damit in allen Schulformen und –stufen eine Information und Sensibilisierung vor allem der Mehrheitsgesellschaft für die Belange der Minderheit erreicht werden.

Die Präsentation ist im Rahmen einer Gedenkveranstaltung der Stadt und der Universität Marburg zum 70. Jahrestag der Deportation von Sinti und Roma in die Vernichtungslager geplant, bei der das Orchester des Gymnasiums Philippinum unter der Leitung von Riccardo M. Sahiti den Rahmen gestalten wird.

Am 29.11.2012 fand in der Alten Oper in Frankfurt die Deutschlandpremiere des „Requiem für Auschwitz“ unter der Leitung von Riccardo M. Sahiti statt. In einer multimedialen Einstellung rezitierten Jugendliche autobiographische Skizzen von Überlebenden. Die Ausstellung „Frankfurt-Auschwitz“ des Fördervereins Roma e.V. und des Künstlers Bernd Rausch wurde am Abend im Foyer gezeigt.

## **I. Art. 12 Abs. 2**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um genauere Informationen über bestehende Förderkonzepte und ihre praktische Umsetzung für kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in städtischen Gebieten, in denen sich derzeit eine große Anzahl an Sprechern des Romanes aufhält (Rn 730 – 733).

Von Seiten des Landes Hessen gibt es keine Förderkonzepte speziell für Kommunen, in denen sich viele Romanes sprechende Menschen aufhalten.

**m. Art. 13 Abs. 1d**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die Behörden um Informationen über weitere Entwicklungen im Bereich der Förderung des Romanes im Rahmen von wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten im nächsten Staatenbericht (Rn 734 – 735).

Bereits im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass der Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, von Seiten der Hessischen Landesregierung institutionell gefördert wird. Ziel und Erwartung an den Träger ist hierbei landesseitig zunächst ein in Romanes vorgehaltenes Beratungsangebot in allen gesellschaftlichen Bereichen für Sprecher der Sprache der nationalen Minderheit.

Der Landesverband hat in seinem Sachbericht des Verwendungsnachweises über die in 2011 erhaltene Förderung zum Ausdruck gebracht, dass „850-900 hessische Sinti und Roma (in 2011) mit der Interessenvertretung der Nationalen Minderheit Sinti und Roma in Hessen (= Geschäftsstelle des Landesverbands) Kontakt aufnahmen. Entsprechend dem Bedarf und den vorgegebenen rechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten wurden alle Sinti und Roma umfassend, aber auch nachhaltig betreut und dies in allen gesellschaftlichen Bereichen. Es wurde aber nicht nur in rechtlicher Hinsicht beraten, sondern weiterführende Überlegungen mit den Betroffenen besprochen.“

Dies bedeutet, dass die Hessische Landesregierung mit der institutionellen Förderung des Landes und den Projektförderungen eine Beratung in Romanes für Sprecher der Minderheitensprache der Nationalen Minderheit insbesondere für Behördenkontakte in den Bereichen Schule/Bildung, Arbeit/Soziales, Wohnen und Kinderbetreuung sichergestellt hat. Dies ist wichtig, da die Angehörigen der nationalen Minderheit den Behörden aufgrund der Verfolgungsgeschichte häufig mit Misstrauen begegnen. Die Mitarbeiter des Landesverbands genießen hingegen deren Vertrauen, zumal auch in Romanes beraten wird.

Angesichts von nur rund 7.000 hessischen Angehörigen der nationalen Minderheit kann bei 850-900 Kontakten das Beratungsangebot als bedarfsdeckend angesehen werden.

**n. Art. 14 Abs. 1a**

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss für den nächsten Staatenbericht um genauere Informationen darüber, wie Deutschland bilaterale und multilaterale Übereinkünfte anwendet, um Kontakte zwischen Sprechern des Romanes in Deutschland und anderen Ländern zu fördern (Rn 736 – 739).

Dazu liegen der Hessischen Landesregierung keine konkreten Informationen vor.

## 12. Beurteilungen, die den Bund oder alle Länder betreffen

### a. Auswärtige Kulturpolitik, Art. 12 Abs. 3

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, die Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen eines strukturierten Ansatzes in die auswärtige Kulturpolitik Deutschlands einzubeziehen.

Die Deutsche Welle, deren Programm in vielen Sprachen ausgestrahlt wird, widmet den deutschen Dialekten sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch und der Regionalsprache Niederdeutsch in mehreren dialektalen Ausprägungen unter der URL:

<http://www.dw.de/deutsch-lernen/landeskunde/s-12377> einen eigenen Atlas im Netz, in dem Land und Leute, Sprache und Eigenarten aus deutschen Landesteilen vorgestellt werden. Die Nutzer können dort Audio-Beispiele hören und erhalten Hintergrundinformationen zu Saterfriesisch sowie den folgenden Ausprägungen der niederdeutschen Sprache: Hamburgisch, Mecklenburgisch, Niederrheinisch, Ostfriesisch und Westfälisch.

Darüber hinaus produziert die Deutsche Welle wöchentlich eine 15-minütige Sendung in Romanes. Diese wird sonntags von 12.30 bis 12.45 Uhr ausgestrahlt und am Folgetag einmal wiederholt.

Das Auswärtige Amt unterstützt keine Maßnahmen zur Förderung der deutschen Regional- und Minderheitensprachen im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP), abgesehen von den bereits genannten Maßnahmen der Deutschen Welle. Im Übrigen halten die deutschen Behörden daran fest, die Umsetzung von Artikel 12 Abs. 3 der Sprachencharta nicht zwingend auch durch das Auswärtige Amt im Rahmen der AKBP erfolgen muss.

### b. Effektives Monitoring Verfahren im Bereich der Bildung, Art. 8 Abs. 1i

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III der Charta fallen, sicherzustellen.

Vgl. dazu die Stellungnahmen unter D. VI.

Das Land **Niedersachsen** teilte ergänzend mit, dass im Erlass „Die Region und ihre Sprachen“, der zum 1. August 2011 in Kraft getreten ist, die Einführung eines Aufsichtsorgans für den schulischen Bereich geregelt wird.

In **Nordrhein-Westfalen**, das nicht zu Ländern zählt, die Teil III der Charta gezeichnet haben, gibt es im Bereich der Bildung erste Ansätze von Monitoring-Verfahren. Derzeit wird im Ministerium für Schule und Weiterbildung ein Schulversuch „Niederdeutsch“ erarbeitet, welcher gegenwärtig noch geprüft wird und mittelfristig ggf. zur Schaffung eines eigenständigen Unterrichtsfachs „Niederdeutsch“ mit der möglichen Weiterführung in die Sekundarstufe I führen soll. Im Hochschulbereich erfolgt die Befassung mit dem Niederdeutschen jedoch eher aus der Forschungsperspektive.

### **III. Zusammenfassung**

Die Empfehlungen des Ministerkomitees sowie des Sachverständigenausschusses zum Vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurden von den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder aufgegriffen. Im Berichtszeitraum wurden vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Vertretern der Sprachgruppen weitere Anstrengungen zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen unternommen. Auch in Zukunft soll an diesen Bemühungen festgehalten werden.



## **F. Stellungnahmen der Verbände**

Das Bundesministerium des Innern gab den Vertretern der Sprachgruppen sowohl mündlich im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz als auch schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die mündlichen Stellungnahmen fanden weitestgehend Eingang in den Bericht, die schriftlichen Stellungnahmen werden an dieser Stelle dem Bericht angefügt.

### **I. Stellungnahme der Sinti-Allianz Deutschland**

#### ***Kultur und Sprache***

Die Sinti Allianz Deutschland hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben ihrer deutschen Kultur das kulturelle Erbe der Sinti zu pflegen und zu bewahren.

Von besonderer Bedeutung für die Sinti-Identität ist die private Pflege der Sinti-Kultur und Sprache. Aus der Existenz einer für die Sinti geschichtlich verbindlichen Ordnung ist es ausschließlich Aufgabe und Verpflichtung der Familie, Geschichte, Kultur, Sprache und Wertvorstellung der Sinti den nachfolgenden Generationen **mündlich** weiter zu geben.

Unsere Kultur und Sprache in öffentlichen Schulen zu lehren, sie zum Gegenstand eines Hochschulstudiums zu machen, in Ämtern zu benutzen oder die Sprache in den Medien zu publizieren, würde einen völligen Bruch mit den kulturellen Gesetzen der Sinti-Gemeinschaft bedeuten.

Wir lehnen daher jede staatliche Maßnahme in diesem Bereich ab, die in den privaten Charakter der Sinti-Kultur und Sprachpflege eingreift, wie sie etwa als staatliche Förderungsverpflichtungen in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erhalten sind.

Auch wenn es insbesondere in Hinblick auf die Verschriftlichung der Sprache und der besonderen Stellung der Familie in der Sinti-Kultur zahlreiche Tabu-Vorschriften gibt, so ist der Sinti-Allianz klar geworden, dass es nur dann gelingt, Vorurteile abzubauen und gesellschaftliche wie kulturelle Teilhabe zu erreichen, wenn eine sanfte Öffnung der Sinti-Gemeinschaften und Präsentation der Sinti-Kultur im gesellschaftlich-kulturellen Umfeld stattfindet. Hierbei sei besonders auf die Sinti- Radiosendung „Latscho Dibes“ (Guten Tag) verwiesen die im Jahr 2000 vom Verein Hildesheimer Sinti. e.V. gegründet wurde um die Kultur der Sinti der deutschen Mehrheitsgesellschaft ein Stück weit näher zu bringen, um somit Feindbilder abzubauen und Freundbilder entstehen zu lassen.

Miteinander statt gegeneinander ist das Motto der „Sinti-Radiosendung“.

Für seine Radiosendung „Latscho Dibes“ wurde der Hildesheimer Sinti e.V. am 23. Mai 2005 vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily zum „Botschafter der Toleranz 2005“ ausgezeichnet. Den Preis erhielten Gruppen und Einzelpersonen, die sich ideenreich und engagiert gegen Ausländerfeindlichkeit und für Demokratie eingesetzt haben.

Die Radioredaktion „Latscho Dibes“ wird vom Verein Hildesheimer Sinti e.V. seit dem Jahr 2000 leider noch immer ohne Fördermittel betrieben.

Des Weiteren sei auch auf das im Jahr 2013 zum 13. Mal in Hildesheim geplante Internationale Sinti Musik Festival verwiesen, für dessen Organisation der Verein der Hildes-

heimer Sinti und der Verband der Sinti Niedersachsen e.V. verantwortlich zeichnen. Dieses Festival vermittelt eine Möglichkeit, trotz Tabu Kultur und Sprache der Sinti auf besondere Weise zu präsentieren. Leider ist ab dem Jahr 2014 die Finanzierung des Festivals noch nicht gesichert, da hierfür finanzielle Unterstützung notwendig ist.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat bedauerlicherweise angekündigt, dass ein Zuschuss aus Landesmitteln für das Hildesheimer Sinti Musik Festival letztmalig für 2013 bewilligt werden könne.

### ***Sinti und Roma?***

Auf der politischen Ebene ist es zwingend notwendig, zu verdeutlichen, dass der Begriff „deutsche Sinti und Roma“ keine gemeinsame nationale Minderheit darstellt, sondern es sich von der ethnischen Herkunft der deutschen Sinti und der deutschen Romm - die aus politischen Gründen auch als Roma bezeichnet werden - um verschiedene Volkszugehörige handelt mit unterschiedlichen Sprachen, Kulturen und Rechtsordnungen.

Es handelt sich um zwei eigenständige Volksgruppen unterschiedlicher historischer Wurzeln, Wertvorstellungen und somit unterschiedlichen Bedürfnissen.

Wenn dies nicht berücksichtigt wird, kann man der Identität der Sinti und der deutschen Romm nicht gerecht werden. Nachweislich leben Sinti seit über 600 Jahren in Deutschland. Hildesheim spielt in der Geschichte der Sinti in Deutschland eine wichtige Rolle: Der älteste Beleg für das Auftauchen der Sinti in Deutschland ist eine Weinamtsrechnung aus Hildesheim aus dem Jahr 1407.

Heimischen Sinti unterliegen kulturell begründeten Geboten und Verboten, die den Romm, fremd sind. Für sie gelten andere kulturelle Vorschriften und Gesetze. Auch ist das Verhältnis zur Sprachpflege aus den historischen Wurzeln heraus gegensätzlich. Während einige Roma staatlichen Unterricht in ihrer Sprache akzeptieren, würde dies für Sinti einen völligen Bruch mit den kulturell bedingten Gesetzen der Sinti-Gemeinschaft bedeuten.

Will man diese Völker gleichermaßen achten und würdigen, muss deren Eigenbezeichnung berücksichtigt werden, sofern die Nennung der ethnischen Herkunft als notwendig erachtet wird. Die deutschen Sinti stellen mit mehr als 150.000 Angehörigen eine der zahlenmäßig größeren Minderheitengruppe. Sie erhält jedoch aufgrund von politischen Entscheidungen der Vergangenheit keine bzw. kaum staatliche Unterstützung, um ihre Traditionen und ihre Kultur zu fördern. Hier wäre dringend Hilfe notwendig. Bis heute findet hauptsächlich ehrenamtliche Arbeit statt. Dies ist aber für eine qualifizierte Unterstützung und Arbeit, insbesondere für die zukunftsorientierte Arbeit in den Gemeinden vor Ort, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, nicht zielführend. Hier wäre dringender Förderbedarf, um den Gemeinden eine Zukunft zu sichern, soziale Benachteiligungen auszuräumen und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit auszubauen.

## **II. Stellungnahme des Zentralrats und des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma**

Neben Deutsch wird in den Familien der Sinti und Roma traditionell Romanes als zweite Muttersprache gesprochen. Die Sprache kennt keine verbindliche Schriftform und ist über Jahrhunderte mündlich weitergegeben worden. Ihre Ursprünge liegen in der altindischen Hochsprache Sanskrit, obwohl heute sich die verschiedenen in Europa benutzten Romanes-Sprachen deutlich voneinander unterscheiden. Ihnen gemeinsam ist ein

Stammwortschatz, der auf Quellen aus dem Sanskrit, dem Persischen, Armenischen und Griechischen beruht. Die Grammatik des Romanes zeigt die enge Verknüpfung mit dem Sanskrit. Das Interesse an der Erforschung dieser Sprache durch Angehörige der Mehrheitsbevölkerung erfolgte allerdings häufig in der Absicht, die Minderheit zu diskreditieren. In der linguistischen Literatur wurden fast ausnahmslos die negativen „Zigeunerstereotype“ wiedergegeben. Schließlich hat der Nationalsozialismus mit seinem Vernichtungsprogramm versucht, nicht nur die Sinti und Roma physisch auszulöschen, sondern mit ihnen auch ihre Kultur. Mit der Ermordung eines Großteils der älteren Angehörigen der Minderheit verschwand auch eine große Zahl der Vermittler von sprachlichen Kenntnissen. Die so genannten "Rasseforscher", die ab 1936 von der SS mit der vollständigen Erfassung der Minderheit beauftragt wurden, erlernten die Sprache der Sinti und Roma, um sich deren Vertrauen zu erschleichen und Kenntnisse über die Minderheit zu gewinnen, auf deren Grundlage später die Deportationen in die Gettos und Vernichtungslager in das besetzte Polen erfolgten.

Vor diesem historischen Hintergrund lehnt die Mehrzahl der Angehörigen der Sinti und Roma, vor allem aber auch die noch Überlebenden der Nazi-Diktatur eine Weitergabe der Sprache an Nicht-Sinti oder Nicht-Roma ab. Diesem Wunsch kann und will sich der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Verbände nicht entziehen.

Gleichwohl ist die Sprachpflege zum Erhalt des deutschen Romanes Bestandteil der Verbandspolitik und wird über die Bildungs- und Kulturarbeit innerhalb der Minderheit vermittelt. An ein interessiertes Publikum werden Informationen über die Geschichte der Minderheit und deren Sprache in Publikationen und Vorträgen weitergegeben. Zuletzt auf einer Tagung zu Minderheiten- und Regionalsprachen des Instituts für Sorabistik der Universität Leipzig im Dezember 2012 oder auch in dem Band "Neben Deutsch. Die autochthonen Minderheiten- und Regionalsprachen Deutschlands" aus dem Jahr 2009. Die Arbeit und der Umgang mit der Sprache finden intern, von "Sinti und Roma für Sinti und Roma", statt. Die Sprachencharta und die damit die Anerkennung der Minderheitensprache Romanes bildet ein wichtiges Gerüst für die künftige Ausgestaltung und Sicherung des deutschen Romanes, deren sich vor allem Jugendliche aus der Minderheit immer selbstbewusster bedienen.

Es folgen die Stellungnahmen der Landesverbände Deutscher Sinti und Roma aus Rheinland-Pfalz und Bayern.

#### ***Landesverband Rheinland-Pfalz***

Für den Landesverband, der die Interessen der etwa 8.000 in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma vertritt, bedeutet die 2005 mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung geschlossene Rahmenvereinbarung die Realisierung der gesetzlichen Verankerung eines Minderheitenschutzes, der Schutz und Förderung der Kultur der Sinti und Roma garantiert.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Bildungs- und Kulturarbeit im Rahmen der institutionellen Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes und einer gesonderten Projektförderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes. Der Verband ist Ansprechpartner für Schulen und andere Bildungseinrichtungen (Staatliche Studienseminare für das Lehramt, Universitäten, Fortbildung von kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen) in allen Fragen, die die Minderheit der Sinti und Roma betreffen und veranstaltet für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit Se-

minare und Fachtagungen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und zur Geschichte und Kultur der Minderheit. Ebenso werden in Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern Unterrichtseinheiten mit Schulklassen durchgeführt. Die Vorurteile, die die Mehrheitsgesellschaft der Minderheit der Sinti und Roma entgegenbringt, sind im europäischen Kulturgut verankert und verhindern eine Gleichstellung. Dies macht die Bildungsarbeit des Verbandes in Schulen, mit Lehrern, innerhalb der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und mit Multiplikatoren in der allgemeinen Öffentlichkeits- und Informationsarbeit notwendig.

Ebenso führte der Verband Bildungsangebote innerhalb der Minderheit und zur Förderung der Minderheitensprache Romanes durch. Die Realisierung von Bildung innerhalb der Minderheit, bei der die Förderung der Minderheitensprache Romanes, so wie es in der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen vorgesehen ist, und die Information und Begegnung mit der Mehrheitsgesellschaft sind unabdingbar für das Entstehen von gegenseitigem Respekt zwischen Minderheit und Mehrheit, der von dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verfolgung gefördert werden muss. Diese Arbeit wurde in einem hohen Maße im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit geleistet. Für eine Fort- und Weiterführung der inter- und innerkulturellen Bildungsarbeit mit der Förderung der Minderheitensprache Romanes werden nach wie vor zusätzliche Fördermittel für einen hauptamtlichen Sinti/Roma-Referenten benötigt. Hierzu fanden Verhandlungen mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung statt, die ihren Willen bekräftigte, den aus der Rahmenvereinbarung resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, jedoch die Förderung einer hauptamtlichen Stelle eines Sinti- und Roma-Bildungsreferenten im Hinblick auf die von Sparzwängen geprägte Haushaltslage ablehnte und auf die Ermittlung von Alternativen wie Modellprojekten in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern verwies. Diese wichtige Bildungs- und Kulturarbeit kann jedoch nicht in einer Kombination von ehrenamtlicher und freiberuflicher Tätigkeit aufgebaut und geleistet werden. Zu der notwendigen organisatorischen Ausstattung fehlen dem Verband die personellen Möglichkeiten. Projekte benötigen Begleitung. Die Hauptamtlichkeit der Bildungsarbeit ist zudem dringend notwendig, weil die Möglichkeiten des Ehrenamtes bereits seit vielen Jahren in einem unverhältnismäßigen Maß überansprucht wurden. Es handelt sich um eine unerlässliche Aufbau- und Motivationsarbeit, die nicht geleistet werden kann in einer Kombination von ehrenamtlicher und freiberuflicher Tätigkeit.

### ***Landesverband Bayern***

Am 15. September 2010 hatte Ministerpräsident Horst Seehofer in der Bayerischen Staatskanzlei eine Delegation von 13 Holocaust-Überlebenden Sinti und Roma unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose und des bayerischen Landesverbandsvorsitzenden Erich Schneeberger empfangen. Im Mittelpunkt des Gesprächs mit der Delegation stand u.a. die Forderung des Zentralrats und des Landesverbands nach Aufnahme in den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Ministerpräsident Seehofer befürwortete dieses Anliegen grundsätzlich. Er sagte zu, sich dafür einzusetzen, dass ein Vertreter der Minderheit zunächst mit beratender Stimme in den Landesmedienrat aufgenommen wird. Rose und Schneeberger hatten bei dem Gespräch darauf hingewiesen, dass Sinti und Roma seit über 600 Jahren eine in Bayern beheimatete Minderheit sind. Sie müssten deshalb wie die anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen auch in den öffentlichen Gremien vertreten sein. Damit würde auch zu einer verstärkten Sensibilität und zu Verantwortungsbewusstsein

beigetragen und oft noch bestehenden Klischeevorstellungen und Vorurteilen entgegengewirkt.

Am 11. Mai 2011 fand dazu ein Gespräch zwischen Landesverbandsvorsitzendem Erich Schneeberger und dem Vorsitzenden des Medienrats, Herrn Dr. Erich Jooß, statt. Darin kam man überein, dass es schon vor einer ordentlichen Mitgliedschaft im Medienrat der BLM einem Vertreter unseres Landesverbands ermöglicht werden soll, als „ständiger Berater“ zu den Sitzungen und Ausschusstreffen des Medienrates hinzugezogen zu werden und dass dieser Vertreter zu Themen, die den Bereich des Minderheitenschutzes, der NS-Verfolgung, etc. betreffen, Zugang zu den notwendigen Informationen erhält und auch eine Rederecht sowie ein Recht zur Stellungnahme bekommen soll. Bei einem Gespräch in der Bayerischen Staatskanzlei am 5. Dezember 2011, an dem neben Staatsminister Kreuzer und dem Vorsitzenden des Medienrats, Herrn Dr. Jooß, Herr Zentralratsvorsitzender Romani Rose und Landesverbandsvorsitzender Erich Schneeberger teilnahmen, wurde dementsprechend eine „Mitwirkungsmöglichkeit auf untergesetzlicher Ebene“ in Aussicht gestellt. Dr. Jooß sagte zu, Einzelheiten über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den Organen der Landesanstalt für Neue Medien zu erörtern.

Per Pressemitteilung vom 19. Juli 2012 (die uns am 20. Juli 2012 vom Büro von Herrn Dr. Jooß übermittelt wurde) wurde unser Landesverband darüber in Kenntnis gesetzt, dass „der Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien auf seiner Sitzung am 19. Juli 2012 den Medienrat Prof. Dr. Manfred Tremel (der der Vertreter des Bayerischen Heimattages im Medienrat ist) zum Beauftragten für Minderheiten gewählt“ habe.

Landesverbandsvorsitzender Erich Schneeberger teilte Herrn Dr. Jooß in einem am 20. Juli 2012 geführten Telefonat mit, dass der jetzt unterbreitete Vorschlag nicht dem Ergebnis der Gespräche vom 11. Mai 2011 und 5. Dezember 2011 entspreche. Die Einrichtung eines Beauftragten für Minderheiten, der als „Kontaktperson für Minderheiten dienen“ soll, wird daher von unserem Landesverband als nicht zielführend abgelehnt. Ebenso wie andere gesellschaftlich relevante Gruppen, die im Medienrat vertreten sind, verlangen die deutschen Sinti und Roma, ihre Anliegen im Medienrat selbst vortragen zu können. Landesverbandsvorsitzender Erich Schneeberger forderte den Medienrat zu einer umgehenden Korrektur seiner Entscheidung auf. Bislang erfolgte hierauf weder Seitens der Bayerischen Staatsregierung noch durch den Medienrat/Landeszentrale für Neue Medien eine Reaktion.

### **III. Stellungnahme der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.**

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Im Berichtszeitraum, zwischen dem vierten und dem fünften Staatenbericht, sind eine der Reihe von sprachfördernden Maßnahmen umgesetzt bzw. verabschiedet worden, die sich künftig auf den Gebrauch der sorbischen Sprache, insbesondere im öffentlichen Bereich positiv auswirken werden. Besonders hervorzuheben ist die Verabschiedung eines Maßnahmenplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zur Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache. Mit diesem Maßnahmenplan werden Verantwortungsträger und die Mehrheitsbevölkerung mit konkreten Vorhaben zur Mitarbeit angesprochenen, welche eine positive Einstellung zum Gebrauch der sorbischen Sprache befördern. Auch weitere von der Bundesregierung und den beiden Landesregierungen geförderte Projekte und Vorhaben werden langfristig nachhaltig eine positive Ein-

stellung zur sorbischen Sprache und zur Mehrsprachigkeit befördern. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die EUROPEADA 2012, welche in Trägerschaft der Domowina und der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen in der Lausitz durchgeführt wurde. In unserer folgenden Stellungnahme sollen deshalb nur die Punkte angesprochen werden, wo es zwischen dem Staatenbericht zum Verständnis der Domowina unterschiedliche Auffassungen gibt bzw. weiterhin noch Mängel festgestellt werden. Das in unserer letzten Stellungnahme bemängelte Verfahren bei der Erarbeitung des vierten Staatenberichtes, welches eine parallele Zuarbeit der Vertreter der Länder- und Bundesbehörden zu den Vertretern der geschützten Sprachgruppen vorsah, ist im hiesigen Falle gemäß unseres Vorschlages verändert worden. Auch diese Verfahrensänderung wird von uns positiv anerkannt.

## **2. zu Abschnitt D**

### ***Konkrete Bemerkungen zur IV. Empfehlung Nr. 4***

Die Feststellung des Freistaats Sachsen bezüglich der Struktur des Schulwesens ist korrekt. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit vorgenommene Veränderungen von Schulstrukturen auch im Zusammenhang mit Kommunalreformen zu Schulschließungen geführt haben, die eine Veränderung von Schülerströmen an den verbliebenen Standorten zur Folge hatten. In diesem Zusammenhang haben sich teilweise die Verhältnisse zwischen muttersprachlichen sorbischen Schülern zu rein deutschsprachigen Schülern zum Nachteil sorbischer Sprachräume verändert. Diesen soll das erwähnte 2Plus-Konzept entgegenwirken, indem durch eine frühzeitige zweisprachige Vorschulbildung und eine weiterführende bilinguale Unterrichtsform insbesondere im Primärbereich die unterschiedlichen Sprachkompetenzen der Schüler ausgleicht. Die Evaluation des 2Plus-Konzeptes hat gezeigt, dass es sehr unterschiedliche Bedingungen und Ergebnisse bei dem Spracherwerb durch diese Tatsache gibt. Deshalb sind die vorgeschlagenen konsequenten Maßnahmen zur Umsetzung eines erfolgreichen 2Plus-Konzeptes an den 2 Schulen die dies eingeführt haben, kurzfristig umzusetzen. Dafür braucht es eine ergänzende verbindliche Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an diesen genannten Schulen. Die bisherige Verordnung aus dem Jahre 1992 ist auf das 2Plus-Konzept hin zu qualifizieren. Gegenwärtig ist nicht absehbar, wann dies durch eine entsprechende Kabinettsbehandlung erfolgt. Bis dahin ist die notwendige Verbesserung der Ressourcenlage insbesondere die Bereitstellung qualifizierter sorbischer Lehrer für den bilingualen Unterricht nicht konsequent umsetzbar.

## **3. zu Abschnitt E. II. 2.**

### ***Obersorbisch in Sachsen:***

#### ***Art. 8 Abs. 1b iv***

Die Ausführungen werden im Wesentlichen bestätigt. Auf die in der Praxis nachweislichen Defizite bei muttersprachlichen Schülern, sofern sie in der Minderzahl im Klassenverband sind, wird in den Ausführungen nicht eingegangen. Eine Kompensation der Defizite wäre mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem 2Plus-Konzept möglich. Deshalb wird auch an dieser Stelle die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Verordnung unterstrichen.

**Art. 8 Abs. 1b iv, Berufsausbildung auf obersorbisch**

Die Antwort lässt vermuten, dass es keine konkreten Ermittlungen dazu gab, wo außer der sorbischen Fachschule für Sozialpädagogik noch die obersorbische Sprache in die Ausbildung einbezogen werden könnte. Dies sollte vor allem weitere soziale Bereiche und Dienstleistungen betreffen, wo der Kontakt zu den sorbischen Mitbürgern am häufigsten ist. Auch in der Tourismusbranche sollte im sorbischen Siedlungsgebiet sorbische Sprachkenntnis vermittelt werden. Eine Chance dafür stellt auch der Aufbau des Lausitzer Seenlandes dar, wo eine Vielzahl ehemaliger sorbisch-geprägter Dörfer im Zuge der Braunkohlegewinnung abgebaggert wurde. Eine Unterstützung pro aktiver staatliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang könnte mit Unterstützung des sorbischen Tourismusvereins und des Vereins sorbischer Handwerker und Unternehmer gewährleistet werden.

**Art. 9 Abs. 1 c ii**

Die im Gerichtsverfassungsgesetz im § 184 gewährleisteten Rechte sind auch bei der Verlegung von Gerichtsstandorten zu beachten und zu gewährleisten. Ein Beispiel hierfür ist die kürzlich vollzogene Verlagerung des Sitzes des Landgerichtes von Bautzen/Budyšin nach Görlitz/Zhorjelc, welcher die Domowina gerade wegen derartiger Befürchtungen in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren widersprochen hatte. Daraufhin wurde der § 9 des Gesetzes über die Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz) ergänzt. Die praktischen Konsequenzen daraus werden erst in der Folge anstehender Prozesse, die in sorbischer Sprache geführt werden sollen, sichtbar werden.

**Art. 11 Abs. 1b ii**

Ein sorbisches Programm gibt es derzeit im privaten Rundfunk in Sachsen nicht. Die regionalen Sender haben hierzu bisher keine Ressourcen aufgebaut bzw. Programmbeiträge produziert. Positiv hervorzuheben ist die Ausbildung Interessierter insbesondere Jugendlicher, die im Sächsischen Ausbildungs- und Erprobungskanal fachliche Fähigkeiten erwerben, um Beiträge für den Hörfunk und im Fernsbereich zu produzieren. Daraus könnten kurzfristig auch in diesem Bereich sorbischsprachige Angebote produziert werden, wenn entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

**Art. 11 Abs. 1f ii**

Das Angebot von audio-visuellen Produkten ist nach wie vor recht bescheiden. Die Konzentration auf Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche ist demnach sehr zu begrüßen. Dennoch sollten kurzfristig angemessene finanzielle Ressourcen durch ein festes Budget im Stiftungshaushalt und weiterer Förderbereiche für audio-visuelle Produkte in sorbischer Sprache bereitgestellt werden. Im Bereich der neuen Medien bemühen wir uns derzeit finanzielle Ressourcen für ein digitales Rechtschreibprogramm im Internet in ober- und niedersorbischer Sprache einzuwerben. Dieses Vorhaben wird seit Jahren mangels finanzieller Ressourcen verschoben.

**4. zu Abschnitt E. I.****Niedersorbisch in Brandenburg:**

Bezüglich der niedersorbischen Sprache sind aktuelle Maßnahmen der Landesregierung Brandenburgs im Hinblick auf die Ziele nach Art. 7 Abs. 1 c und d nicht erkennbar.

Des Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg initiierte im Berichtszeitraum die Diskussion um eine Novellierung des Brandenburgischen Sorben-(Wenden-)Gesetzes gerade auch unter dem Verweis auf die Sprachencharta, die bei Inkrafttreten der derzeitigen Fassung des Gesetzes in Deutschland noch nicht rechtskräftig war. Seit 2012 befindet sich der Gesetzentwurf in der parlamentarischen Diskussion. Von der Landesregierung liegt ein Gutachten aus dem Oktober 2012 vor, in dem sie sich faktisch gegen Ziele der Charta ausspricht. So wird u.a. auf Verfahrensverlängerung bei der Verwendung der niedersorbischen Sprache vor Gericht oder technische Probleme bei der Sprachanwendung im Verwaltungsbereich verwiesen. Es ist noch nicht absehbar, in welche Richtung sich die parlamentarische Diskussion weiter entwickelt. Angestrebt wird von sorbischer/wendischer Seite jedoch eine Spezifizierung der Regelungen im Hinblick auf die Verpflichtungen, wie sie auch aus der Sprachencharta resultieren. Dabei treten jedoch wiederholt größere Widerstände im Umfeld von Landesregierung und Parlament auf, die deutlich darauf hinweisen, dass die Ziele nach Abschnitt II der Charta nicht handlungsleitend sind.

Hinsichtlich Art. 7 Abs. 1 b verweisen wir auf laufende Diskussionen zu einer Gebietsneugliederung im Land Brandenburg. Der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten konnte zwar eine Stellungnahme unter explizitem Verweis auf die Sprachencharta einbringen, inwiefern dieser Aspekt jedoch berücksichtigt wird, ist unklar. Bei einigen vorgeschlagenen Modellen ist eine weitere Marginalisierung der niedersorbischen Sprache zu befürchten.

### **5. zu Abschnitt E. II. 3.**

#### ***Niedersorbisch in Brandenburg:***

##### ***Art. 8 Abs. 1a iv***

Zur Zeit existieren an zehn Kindertagesstätten im Land Brandenburg fünf verschiedene Konzepte zur Betreuung der Kinder in niedersorbischer Sprache. Belastbare wissenschaftliche Ergebnisse zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Konzeptionen liegen nicht vor. Das Netz der niedersorbischsprachigen Angebote kann derzeit aufgrund der Erzieher-situation nicht als nachhaltig gesichert betrachtet werden. Ausbildungsangebote gibt es am Oberstufenzentrum in Cottbus, jedoch ist vor allem die mittel- und langfristige Personalplanung seitens einiger kommunaler Träger problematisch. Auch gibt es in weiten Teilen des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes keine vorschulischen Angebote in niedersorbischer Sprache.

##### ***Art. 8 Abs. 1b iv***

Im Berichtsentwurf wird das Witaj-Projekt als "Sachunterricht in niedersorbischer Sprache" erklärt. Das ist falsch. Es handelt sich um bilingualen Sachfachunterricht. Sachunterricht ist lediglich eines der angebotenen Fächer.

Abgesehen von den prinzipiell vorhandenen Angeboten bestehen massive Defizite hinsichtlich der Wirksamkeit des Unterrichts. Durch das Fehlen entsprechender Maßnahmen der positiven Diskriminierung und die Anwendung allgemeiner Vorschriften sind die Grundschulen gezwungen, den Unterricht zum großen Teil jahrgangsübergreifend zu organisieren, was seine Attraktivität als ohnehin fakultatives Angebot weiter reduziert. Aufgrund der geringeren Ressourcenzuweisungen seit dem Schuljahr 2011/12 scheint sich auch das erreichbare Sprachniveau weiter zu verringern. Die überschulische Fachkonferenz Sorbisch/Wendisch beschloss aus diesem Grund beispielsweise im Septem-



ber 2012, dass sich die Niederlausitz (d.h. die Grundschulen des Landes Brandenburg mit Niedersorbisch-Unterricht) nach 47 Jahren nicht mehr an der zentralen Sorbisch-Olympiade beteiligt.

Zum Schuljahr 2012/13 gab es seitens des zuständigen Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zunächst Überlegungen auch den bilingualen Unterricht massiv einzuschränken. Durch intensive Verhandlungen konnte inzwischen erreicht werden, dass die Unterrichtsangebote zunächst wissenschaftlich evaluiert werden sollen, bevor schulorganisatorische, konzeptionelle oder rechtliche Anpassungen erfolgen.

Hinsichtlich der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu "strukturierten Maßnahmen" kann seitens der Sprachgruppe nur festgestellt werden, dass diese nicht existieren. Es gibt vier unterschiedliche Modelle für die sechs Grundschulen mit bilingua-lem Unterricht. Ein massives Problem stellt Unterrichtsausfall im Bereich des bilingualen Unterrichtes dar. Eine konzeptionelle Verzahnung von fremdsprachlichen und bilingualen Unterrichtsangeboten gibt es nicht. Das Fächerangebot des bilingualen Unterrichts unterscheidet sich und ist abhängig vom verfügbaren Lehrpersonal, das nicht zielgerichtet ausgebildet wird. Bilinguale Unterrichtsangebote sind zudem nur in einem geringen Teil des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes verfügbar.

**Art. 8 Abs. 1c iv**

Hinsichtlich der "strukturierten Maßnahmen" gilt dasselbe, wie für den Grundschulbereich.

Zusätzlich zu den erwähnten Angeboten gibt es ein fremdsprachliches Angebot auch an zwei Oberschulen in Burg und Cottbus. Erste konzeptionelle Vorarbeiten für bilinguale Angebote an den Oberschulen Burg und Vetschau haben begonnen.

**Art. 8 Abs. 1e iii**

Unterricht in niedersorbischer Sprache gibt es zur Zeit nur außerhalb des Landes Brandenburg an der Universität Leipzig. Die dort - v.a. für die Lehrerbildung - durch das Land Brandenburg finanzierte Ausstattung ist äußerst gering. Angesichts von Diskussionen der Universität Leipzig zur Umgestaltung des dortigen Instituts für Sorabistik ist unklar, inwiefern das Land Brandenburg Maßnahmen zur Gewährleistung der Verpflichtung aus Art. 8 1e iii ergreifen will/kann.

**Art. 8 Abs. 1g**

Zu den gewünschten Informationen bzgl. Angeboten der Universität Potsdam: Seit dem Wintersemester 2007/08 gibt es an der Universität Potsdam in jedem Semester ein Wahlpflichtangebot im sozialwissenschaftlichen Bereich des Lehramtsstudiums. Unabhängig vom konkreten angestrebten Lehramtsabschluss (Schulstufe, Fächer) haben Studierende die Möglichkeit, freiwillig das entsprechende Seminarangebot zum Themenkomplex Nationale Minderheiten/Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland/Sorben/Wenden in Brandenburg zu wählen. Bisher haben in elf Seminaren 210 Studierende davon Gebrauch gemacht und positive Rückmeldungen bzgl. der Bedeutung des Themas gegeben. Es handelt sich um ein Angebot auf der Basis eines Lehrauftrages, der vom Zentrum für Lehrerbildung finanziert und vom Lehrstuhl für politische Bildung organisiert sowie von einem ehemaligen Mitarbeiter der Universität Potsdam durchgeführt wird. Eine explizite thematische Verankerung in Studienordnungen ist genauso wenig gegeben, wie ein Erreichen aller Lehramtsstudierenden. Zu den o.g. Angeboten kommen noch Einzelveranstaltungen beispielsweise in der Germanistik hinzu, wo

auf Initiative der beteiligten Lehrenden entsprechende Informationen über Sorben/Wenden in Lehrveranstaltungen zum Thema Niederdeutsch integriert werden.

Noch 2012 soll ein neues Lehrerbildungsgesetz für das Land Brandenburg verabschiedet werden, in dessen Entwurf nach Intervention von sorbischer/wendischer Seite der auf die Verpflichtung aus der Sprachencharta verweisende Satz aus dem alten Gesetz des Jahres 2007 wieder mit aufgenommen wurde.

Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen, im schulischen Unterricht Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden zu thematisieren ist nachwievor unklar. Es obliegt den einzelnen Lehrkräften, dies umzusetzen. Ob und wie dies geschieht, wird nicht überprüft.

#### **Art. 8 Abs. 1h**

Die Ausbildung der Lehrkräfte für das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch erfolgt nachwievor ausschließlich an der Universität Leipzig. Das Land Brandenburg finanziert dort eine halbe Lehrkraft für besondere Aufgaben, was als eindeutige Unterausstattung für die vollständige Ausbildung eines Sprachfaches für alle Schulstufen und -formen anzusehen ist. Die Auswirkungen aktueller Überlegungen zur Umstrukturierung des Institutes für Sorabistik und eventuelle Umwandlung in ein Institut für Minderheitensprachen auf die Niedersorbisch-Ausbildung sind nicht absehbar. Die Lehrerbildungssysteme Sachsens und Brandenburgs entwickeln sich zudem weiter auseinander, so dass die Ausbildung nach dem sächsischen System (andere Abschlüsse, Schulformen und -stufen) evtl. weiter an Attraktivität für potenzielle Studieninteressierte aus Brandenburg verliert.

Neben dem im Bericht erwähnten Weiterbildungsstudium gibt es noch das im vierten Bericht erwähnte Weiterbildungs-Masterstudium Niedersorbisch an der Universität Leipzig. Im Berichtszeitraum schlossen fünf Studierende das Studium ab. Eine Fortführung des Angebotes ist unklar, wurde aber prinzipiell zugesagt.

Strukturierte Fortbildungsmaßnahmen - auch im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1g - gibt es nicht. Vereinzelt gibt es Angebote, wie z.B. für Lehrkräfte des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religion des Staatlichen Schulamtes Frankfurt/Oder 2010.

Am Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam wurden vier pädagogische Handreichungen zu sorbischen/wendischen Themen und eine zu Sinti und Roma erarbeitet, die kostenlos über das Internet zugänglich sind.

#### **Art. 8 Abs. 1i**

Diese Verpflichtung muss aus Sicht der Sprachgruppe nachwievor als unerfüllt angesehen werden. Konkrete regelmäßige Berichterstattung - über den Monitoringprozess der Europaratsabkommen hinaus - findet nicht statt. Eine Überwachung der getroffenen Maßnahmen ist ebenfalls nicht erkennbar. Weder das Referat im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur noch der Referent im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfüllen diese Aufgabe. Erfahrungsgemäß wird das Land nur tätig auf Druck der Sprachgruppe, beispielsweise im Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten, der Arbeitsgruppe zu sorbischen/wendischen Bildungsthemen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder aus dem sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerk heraus.

#### **Art. 9**

Hier wird auf die Position der Landesregierung aus dem Oktober 2012 verwiesen, wonach die Verwendung der niedersorbischen Sprache zur Verlängerung der Verfahrensdauer führen würde.

**Art. 10**

Im Bereich der Anwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen und bei öffentlichen Dienstleistungen sind massive Umsetzungsdefizite zu verzeichnen.

Die Position der Landesregierung aus dem Oktober 2012 ist, dass die Verwendung der Sprache in der Verwaltung einen technisch und arbeitsorganisatorisch unzumutbaren Aufwand darstellt. Vor allem durch Unkenntnis und fehlerhafte Entscheidungen bzgl. verwendeter Systeme der elektronischen Datenverarbeitung ist eine korrekte Verwendung der Sprache kaum möglich. Trägerinnen und Träger sorbischer/wendischer Namen (Privatpersonen, Vereine) sind somit diskriminiert. Hiervon ist letztlich auch Art. 13 Abs. 1d der Charta betroffen. Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind oftmals mit der Rechtslage nicht vertraut, so dass Bürgerinnen und Bürger, welche die Sprache verwenden, aufgefordert wurden, dies zukünftig zu unterlassen bzw. die Verwaltung erst auf die geltende Rechtslage aufmerksam machen müssen.

Gegen Art. 10 Abs. 2g wird regelmäßig in der Praxis verstoßen. Zweisprachige Beschilдерungen im Verkehrswesen sind oftmals fehlerhaft bzw. fehlen ganz. Für den Bereich des Straßenverkehrs ist für das Jahr 2013 ein entsprechender Dialog mit zuständigen Behörden geplant. Im Bereich des Eisenbahnwesens begann inzwischen ein entsprechender Dialog zwischen sorbischen/wendischen Vertretern und der Deutschen Bahn AG. Das Land Brandenburg hat entsprechende Bestimmungen in den Entwurf des Landesnahverkehrsplanes aufgenommen. Der kommunale Verkehrsbetrieb Cottbusverkehr erprobt zur Zeit zweisprachige Haltestellenansagen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 4c ist nachwievor die enge Auslegung des Landes im Hinblick auf niedersorbische Sprachkenntnisse als positives Kriterium bei Stellenbesetzungen problematisch. Die Sprachgruppe widerspricht hier ausdrücklich der Rechtsauffassung des Landes.

Im Hinblick auf die in sorbischer/wendischer Sprache vom Deutschen abweichende Namensverwendung bei männlichen und weiblichen Formen besteht noch keine Rechtssicherheit bzgl. der Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 5.

**Art. 11 Abs. 1b ii und 1c ii**

Förderung, Ermutigung oder Erleichterung können auch ohne direkte Eingriffe in die garantierte Medienfreiheit erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass diese Verpflichtung außerdem geltendes Recht (§ 12 Abs. 1 Sorben-[Wenden-]Gesetz) ist, ist die ablehnende Haltung des Landes unverständlich.

**IV. Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen****1. Allgemeine Anmerkungen**

Die niederdeutsche Sprachgruppe begrüßt nachdrücklich die Bemühungen, den fünften Staatenbericht strukturierter und kürzer als die vorherigen abzufassen. Der Bundesrat für Nedderdüütsch (BfN) unterstützt die entsprechenden Maßnahmen des Bundesministeriums des Innern. Mit Blick auf inhaltliche Diskurse begrüßt er die Beharrlichkeit des Ministerkomitees, für den Schutz und die Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch einzutreten.

Der BfN erkennt in den acht Bundesländern, die Niederdeutsch unter den Schutz der Sprachencharta gestellt haben, sehr unterschiedliche Dynamiken. Nach wie vor gilt, dass neben einigen vorbildlichen Maßnahmen eine Fülle eher zögerlicher Verfahren zu verzeichnen ist. Allen am Prozess der Sprachencharta beteiligten Gruppen sei dringend empfohlen, den 2011 mit Unterstützung des Bundesministerium des Innern und des Europarats erschienenen Handkommentar „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ zur Grundlage ihres Handelns und ihrer Berichtspraxis zu machen.

Die Tatsache, dass 2012 die wesentlichen Niederdeutsch-Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern zerschlagen wurden, findet erstaunlicherweise im Staatenbericht keinen Nachhall. Die Kündigung des Finanzierungsabkommens des Instituts für niederdeutsche Sprache durch das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2010, die eine existenzielle Bedrohung der regionalsprachbezogenen Aktivitäten bedeutete, konnte zwar nach fünfmonatigem Ringen aufgehoben werden, doch bleibt der lapidare Satz „die Zuschüsse sinken ab 2012“ (E. I. 1. b) höchst unbefriedigend. Indem die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein dem Institut eine Haushaltskürzung von etwa 8 % auferlegen, nahmen sie bewusst Einschnitte in der regionenübergreifenden Niederdeutscharbeit in Kauf.

In den acht Ländern, die Niederdeutsch unter den Schutz der Sprachencharta gestellt haben, erkennen die Vertreter der Sprachgruppe erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Einbindung in politische und staatlich-administrative Zusammenhänge. Der BfN begrüßt die von der Bremischen Bürgerschaft 2012 beschlossene Einrichtung eines Beirats Niederdeutsch. Andererseits zeigt er sich höchst irritiert, wenn sich Nordrhein-Westfalen dieser Verpflichtung von Art. 7 Abs. 4 entzieht, indem das Land formuliert, dass „die Pflege des Niederdeutschen durch die jetzigen Akteure – also die Fachstelle und die Kommission – in einem angemessenen Maße gewährleistet“ sei (Schreiben v. 21. 09. 2011). Auch Brandenburg lässt wenig Ehrgeiz erkennen, wenn es am 1. 3. 2012 in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage heißt: „Das Land erfüllt nicht die Voraussetzungen, sich hinsichtlich des Niederdeutschen zur Einhaltung von 35 der in Teil III der Charta genannten Schutzbestimmungen zu verpflichten. Infolgedessen unterfällt die niederdeutsche Sprache in Brandenburg nicht dem Schutz nach Teil III, sondern nach Teil II der Charta. Der zweite Teil formuliert allgemeine Zielsetzungen, und es ist den Staaten möglich, eine oder mehrere Sprachen lediglich dem ‘Schutz’ dieses Abschnittes zu unterstellen (der weniger verbindlich ist als der dritte Abschnitt).“ Hier wird Teil II als rein symbolischer Rahmen missverstanden, da kein Schutz erfolgt und das Land auch jedes Handeln oder jeden Anreiz für andere Beteiligte zum Handeln aktiv ablehnt.

Der BfN unterstützt die Überlegungen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Für die Niederdeutscharbeit erweist sich das föderale Prinzip, in das hier konkret acht Bundesländer eingebunden sind, in vielen Fällen als Hemmnis. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Vertretung der Platt-Sprecher die Bemühungen des Bundes und der Länder, die jährlichen Länder-Bund-Referenten-Treffen zur Information und Abstimmung in Sachfragen zu nutzen. Der gute Ansatz könnte in dem Sinne fortentwickelt werden, dass anlassbezogen auch Fachvertreter zu den Beratungen hinzugezogen werden. So war beispielsweise eine Beratung mit Fachreferenten für Bildung im Berichtszeitraum nicht möglich. Um so beklagenswerter ist, dass keine Reaktion aus den Ländern auf konstruktive Konzeptpapiere des BfN zur Umsetzung der Charta im Bildungsbereich vorliegt. Unsicher bleibt für die Vertreter der Sprachgruppe, ob diese Papiere in den Län-

dem an die Kultus-/Bildungsressorts weitergegeben und wie sie ggf. rezipiert wurden. Verbesserungswürdig ist auch die Präsenz der Länder bei diesen Treffen; ähnliches gilt für die Präsenz der Vertreter der Bundestagsfraktionen im Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe.

Der BfN weist darauf hin, dass zahlreiche im Staatenbericht aufgeführte Ereignisse und Maßnahmen privatwirtschaftlich organisiert oder durch ehrenamtliches Engagement getragen werden; in vielen Fällen geschieht dies ohne Förderung oder gar ohne Kenntnis von staatlicher Seite.

## **2. Zu den Empfehlungen des Europarats im Einzelnen**

**Empfehlung Nr. 1:** Formaljuristisch mag das hier formulierte Prinzip hinreichen. In der Praxis und damit in der konkreten Anwendung der Sprachencharta zeigen sich allerdings erhebliche Defizite. So zuletzt in einem Fall am Jobcenter Stormarn. Ein Bürger hatte die Auskunft erhalten, die Charta gelte hier aufgrund der geringen Sprecherzahl nicht. Diese Aussage steht weder im Einklang mit dem Bundesrecht noch mit dem Recht des Landes Schleswig-Holstein. So stellt sich die Frage: Wie stellen die Länder sicher, dass nachgeordnete Stellen angemessen über die Sprachencharta und ihre Anwendung in der Praxis unterrichtet sind?

**Empfehlung Nr. 5:** Der BfN dankt dem Ministerkomitee für die Fokussierung auf „Niederdeutsch als Schulfach“. Die Länder sind dieser Empfehlung auf höchst unterschiedliche Weise gefolgt. Auch an dieser Stelle ist zu beklagen, dass es nicht zu einer Kooperation der Länder in den erforderlichen curricularen Entwicklungen gekommen ist. Die in den Bericht eingeflossenen Stellungnahmen bilden wichtige Ausgangspunkte für alle weiteren Diskurse auf diesem Feld.

Von den acht angesprochenen Ländern reagieren sechs ablehnend; sie führen nicht einmal eine sachliche Auseinandersetzung. Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein planen keine Einführung des Unterrichtsfaches Niederdeutsch und erteilen so einem zentralen Instrument effektiver Sprachförderung eine grundsätzliche Absage. Brandenburg argumentiert mit der geringen Zahl interessierter Schüler – zum einen gibt es darüber keine verlässlichen Daten, zum anderen aber steht hier für das erforderliche staatliche Handeln das Angebot im Vordergrund, während die dokumentierte Nachfrage nachrangig ist. Mecklenburg-Vorpommern sieht Niederdeutsch-Unterricht nach wie vor als Teil des Deutsch-Unterrichts, obwohl sich dieses Konzept gerade auch mit Blick auf den Spracherwerb nicht bewährt hat. Nordrhein-Westfalen argumentiert über den fortschreitenden Sprachverlust im Niederdeutschen – anstatt aber hieraus die Dringlichkeit der Aufgabe abzuleiten, sieht man sich in seiner Untätigkeit bestätigt.

Am Beispiel Bremens sei aufgezeigt, dass durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, im Überprüfungszeitraum zu qualitativen Fortschritten zu gelangen. So hat der Bremer Senat in seinem Bericht „An Plattdüütsch fasthollen un Plattdüütsch starker machen“ angekündigt: „Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Senat, die Einführung des Schulfaches Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Anlass zu nehmen, zu beobachten, ob Erfahrungen für die Verankerung des Niederdeutschen in Lehrplänen, Studentafeln und der Lehrerausbildung nutzbar sind. Die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien soll in Zusammenarbeit mit dem INS und anderen Ländern weiter betrieben werden. Niederdeutsch als Option des Spracherwerbs im Sinne von Vielsprachigkeit soll deutlicher herausgearbeitet werden“ (Bremische Bürgerschaft Drucksache 17/1761; 17.

Wahlperiode 03.05.11). Dieser Ankündigung sind bislang keinerlei Taten gefolgt. Im Konzept des Bremer Senats zur „Mehrsprachigkeit in Bremen“ (Bremische Bürgerschaft Drucksache 17/1717; 17. Wahlperiode 29.03.11) findet sich keinerlei Hinweis auf die Bedeutung des Niederdeutschen im schulischen oder vorschulischen Bildungsbereich.

Lediglich Sachsen-Anhalt und Hamburg bekunden den Willen, die mit der Zeichnung der Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen. Diese Haltung begrüßt der BfN ausdrücklich. Auffällig ist, dass das vorbildliche Beispiel Hamburgs nicht durch einen Verweis auf die gesetzlichen Regelungen gestützt wird. Das wirft die Frage nach der Verlässlichkeit des Wahlpflichtfaches Niederdeutsch an den Grundschulen der Freien und Hansestadt auf.

**Empfehlung Nr. 6:** Der Bedarf an einem effektiven Monitoring im Bildungsbereich, das über die vorhandenen Strukturen hinausreicht, ist unbestritten. Dies belegen allein die zu Empfehlung 5 gemachten Ausführungen. Der regelmäßige Bericht an den Europarat erfüllt nicht wirklich eine Monitoring-/Controlling-Funktion, da die Ressorts in den Ländern Selbstkritik sowie das Benennen von Defiziten und Nachholbedarfen vermeiden. Dieser Reflex tritt im Übrigen schon ein, wenn innerhalb der Länder den Landesparlamenten gegenüber Rechenschaft abzulegen ist. Erst den Landtagen beigeordnete Gremien, in denen die niederdeutschen Institutionen mit Stimme vertreten sind, versprechen ein wirksames Monitoring mit realitätsgerechter Rechenschaftslegung.

Wünschenswert ist eine gleiche oder zumindest vergleichbare Praxis der Berichterstattung an die Landtage für alle betroffenen Länder.

**Empfehlung Nr. 7:** Die vorgetragene Auslegung von § 184 GVG ist nach unserer Kenntnis in der Praxis der Rechtsprechung und der Lehre nirgends so akzeptiert. Diese Diskrepanz verdeutlicht die Notwendigkeit einer entschlosseneren Strukturpolitik durch die deutschen Behörden.

Der Hinweis auf die kommunale Praxis, nach der Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaftsgründungen auf Niederdeutsch vollzogen werden könnten, ist unzutreffend. Der Akt der Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaftsgründung wird mit Unterschriften auf einem hochdeutschen Formular vollzogen; nur das mündliche Begleitwerk mag niederdeutsch gehalten sein.

**Empfehlung Nr. 8:** Der BfN bedauert, dass sich die Diskussion um die Spielräume der staatlichen Stellen gegenüber den Medienanbietern im Berichtszeitraum verhärtet hat. Im Mai 2010 veranstaltete er in Hamburg einen Medien-Kongress, nicht zuletzt mit dem Ziel, das Gespräch mit der Politik, der Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten voranzubringen (s. die Dokumentation: Zwischen Kulturauftrag und Unterhaltungsprogramm. Leer 2010) und die vorhandenen Spielräume neu auszuloten. Die Ausführungen des vorliegenden Staatenberichts weisen aus, dass die Länder sich in noch stärkerem Maße als zuvor auf Begriffe wie „Rundfunk- und Pressefreiheit“ oder „Staatsferne der Medien“ zurückziehen.

Unstrittig ist, dass der Einfluss der Medien, und dabei insbesondere des Rundfunks und des Fernsehens, auf die öffentliche Wahrnehmung des Niederdeutschen groß ist. Insofern erwartet der BfN nach wie vor stärkere Impulse von den staatlichen Stellen. In der jetzigen Praxis stellt die Rechtsauffassung des Bundes und der Länder den Charta-Prozess für den Bereich der Medien weitgehend in Frage.

Der BfN erkennt die Bemühungen des Landes Bremen an, im Rahmen seines Landesmediengesetzes das Niederdeutsche besser zu verankern. Hingegen stehen die Ausführungen des Landes Nordrhein-Westfalen kaum mit der Sprachencharta im Einklang. Die angeführten musealen Bemühungen, archivierte Tondokumente des WDR aus den 1960er Jahren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind ehrenwert, taugen allerdings nicht als Nachweis einer aktuellen und aktiven Sprachenpolitik. Gleiches gilt für die plattdeutschen Beiträge in den „Westfälischen Nachrichten“ und die Internet-Präsenz des Stadtheimatbundes Münster.

### **3. Zu Teil II der Sprachencharta**

#### **3.1. Bildung, insbesondere Universitäten**

Die Bereitschaft der Teil-II-Länder, das Thema „Niederdeutsch in der Bildung“ proaktiv und konstruktiv anzugehen, ist nur schwach ausgeprägt. So zeigen die Berichte aus Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt kaum Fortschritte oder Perspektiven. Es ist dringend darauf hinzuwirken, dass diesen Ländern vermittelt wird, dass auch die Zeichnung des Teils II der Sprachencharta mit Verpflichtungen verbunden ist, die durch konkrete Maßnahmen zu erfüllen sind.

Der Bericht Brandenburgs vermittelt den Eindruck, das Land billige dem Niederdeutschen keinen Platz im offiziellen Bildungssystem zu. Nordrhein-Westfalen verweist auf einige punktuelle Aktivitäten im Münsterland und private Initiativen, die weder vom Land gestützt noch finanziell gefördert werden. Der ausführliche Forschungsbericht der Hochschulen dokumentiert einmal mehr den mediaevistischen Schwerpunkt, der kaum zur Förderung der Regionalsprache beiträgt. Einzelne erfreuliche Tendenzen erkennt der BfN in Sachsen-Anhalt. Schulbegleitende Aktivitäten oder die Neuauflage und Verteilung der Fibel stehen für das Bemühen des Landes.

Das Land Niedersachsen hat im Berichtszeitraum eine Reihe erfreulicher Maßnahmen ergriffen, um die Regionalsprache im Bildungsbereich besser zu verankern. Der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ eröffnet die Möglichkeit des Spracherwerbs, Anreize gibt es über den Titel „Plattdeutsche Schule“; erstmals sind auch feste Stundenkontingente für Beratung und Unterstützung vorgesehen. Es sei ausdrücklich betont, dass diese Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Vertretern der niederdeutschen Sprachgruppe erfolgt sind. Der Bericht dokumentiert das Bemühen, die Stellung des Niederdeutschen im Bildungssystem zu verbessern. Da das Land keinen der relevanten Punkte unter Artikel 8 gezeichnet hat, fordert der BfN das Land auf, dringend unter Artikel 8 genannte Verpflichtungen zu den Feldern Grundschule und Sekundarbereich nachträglich zu zeichnen.

#### **3.2. Konkrete Maßnahmen an Vorschulen, Schulen und in der Fortbildung**

Seine Nicht-Aktivität begründet Brandenburg abermals mit dem nicht artikulierten Bedarf – dies deckt sich nicht mit unserem Kenntnisstand und widerspricht zudem grundsätzlich dem Ansatz der Sprachencharta. Der von Nordrhein-Westfalen geschaltete Hinweis auf einen geplanten Schulversuch zielt nicht auf ein eigenständiges reguläres Wahlfach; insofern ist er deplatziert. Der BfN erkennt die Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt an.

## **4. Zu Teil III der Sprachencharta**

### **4.1. Bildung**

Die Berichte der einzelnen Länder zeigen mit Blick auf das jeweilige Engagement recht unterschiedliche Niveaustufen, wobei es die positiven Entwicklungen, etwa in Hamburg, verdient hätten, von den benachbarten Ländern als Anreiz und Herausforderung aufgenommen zu werden. Bedauerlicherweise zeigen die Länder aber nach wie vor einen Abgrenzungsreflex, der den positiven Entwicklungen kaum zuträglich ist.

Dass Schleswig-Holstein die Empfehlung des Sachverständigenausschusses in der Weise ignoriert, dass das Land ohne Argumentation eine Ablehnung formuliert, zeigt eine erstaunlich geringe Bereitschaft, sich auf den Charta-Prozess einzulassen. Angesichts der aktuellen Bemühungen um niederdeutsche Modellschulen in verschiedenen Regionen wäre vom Land eine offensivere Haltung zu erwarten gewesen. Es sei darauf verwiesen, dass die im vierten Staatenbericht erfolgte Ankündigung einer Aktualisierung des Schulerlasses bisher ohne Folgen geblieben ist.

In den bremischen Bildungsplänen für die Grundschule wie für die Sekundarstufen kann von „Verankerung“ des Niederdeutschen nicht im Geringsten die Rede sein. Nach wie vor finden sich in den Bildungsplänen unsystematische Aufforderungen, die Regionalsprache im Unterricht zu bedienen. Es entspricht nicht den Charta-Anforderungen, den Schulen die Ausgestaltung des Niederdeutsch-Angebots ohne ein „Gebot“ in den Bildungsplänen zuzuschreiben. Die Behauptung der Präsenz von Niederdeutsch im Grundschulunterricht entbehrt jeglicher empirischen Grundlage. Unterstellt, gelegentlich wäre das Niederdeutsche Unterrichtselement, entspräche eine solche Streuung nicht der Charta-Forderung nach systematischem Angebot von Niederdeutsch als Schulfach. Die Teilnehmerzahlen am Vorlesewettbewerb zeigen sinkende Tendenz – besonders im Sekundarbereich. Eine zeitgemäße Werbung für den Wettbewerb bzw. seine Unterfütterung durch unterrichtliche Angebote und Standards findet in Bremen nicht statt; bislang ist die Schirmherrschaft der zuständigen Senatorin rein nomineller Natur.

In der Grundschulpraxis Hamburgs erkennt der BfN im Berichtszeitraum die deutlichsten Fortschritte. Die curricularen Vorgaben richten sich auf Sprachvermittlung unter Einbezug regionalkultureller Elemente; sie entsprechen aktuellen Standards und eignen sich als Orientierungshilfe in anderen Bundesländern. Der BfN mahnt allerdings mit Nachdruck die Fortsetzung des Niederdeutsch-Angebots im Sekundarbereich an. Hierfür gilt es, in absehbarer Zeit, eine rechtliche Grundlage zu schaffen sowie einen Rahmenplan aufzulegen.

Wenn Mecklenburg-Vorpommern formuliert, Niederdeutsch sei einerseits in das Unterrichtsfach Deutsch integriert und werde andererseits kontinuierlich unterrichtet, stellt sich die Frage nach der Qualität und der Quantität dieses Unterrichts, vor allem mit Blick auf die Effektivität des Spracherwerbs. Der BfN vermisst Erläuterungen darüber, dass die Niederdeutschbeauftragte ihr Amt im Jahr 2012 niedergelegt hat.

Mit Blick auf die Lehrerfortbildung zeichnen sich in Schleswig-Holstein wie auch in Hamburg positive Entwicklungen ab. Der BfN begrüßt ausdrücklich die Einführung des Niederdeutsch-Forums in Hamburg, dem Impuls- und Vernetzungsfunktionen zukommen. Die Einsetzung einer Landesfachberaterin hat sich in Schleswig-Holstein bewährt. Mecklenburg-Vorpommern nennt leider keine Gründe für die Nicht-Fortführung des zuvor hoch gepriesenen Zertifikatskurses Niederdeutsch.



Bremens Feststellung, dass es nicht zu einer stärkeren Nachfrage für das Niederdeutsche in der Lehrerausbildung kommt, verlangt nach Maßnahmen. Solange für Studierende und Referendare nicht erkennbar ist, dass Niederdeutsch zu den fachlichen Angeboten der Schulen gehört, solange nicht zumindest einzelne Schulen quartiersbezogen die Regionalsprache in ihrem Schulprogramm bzw. -profil verankern, darf eine Motivation zur Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsangeboten nicht ernsthaft erwartet werden.

Der BfN nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass im Feld der berufsbildenden Schulen keinerlei Fortschritte zu verzeichnen sind. Das ist verblüffend vor dem Hintergrund, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung regionalsprachlicher Kompetenzen von zahlreichen Einrichtungen inzwischen anerkannt ist. Der BfN fordert Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf, die Einführung von Niederdeutsch-Modulen in der Ausbildung zu Pflegeberufen zu prüfen.

#### **4.2. Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

In der Verwaltung zeigt sich mit Blick auf das Niederdeutsche nur wenig Bewegung. Dabei hält dieses Aktionsfeld zahlreiche Möglichkeiten bereit, in denen der Staat einen vorbildlichen Umgang mit der Regionalsprache demonstrieren könnte. Der BfN bedauert außerordentlich, dass diese Möglichkeiten einmal mehr nicht genutzt wurden.

Festzustellen bleibt: Niederdeutsch ist nicht als rechtswirksame Dokumenten- und Vertragssprache anerkannt, weder beim Finanzamt noch als Heiratssprache; auch ein Kind kann man nicht auf Niederdeutsch anmelden (Beispiel Mika Fuhler, geb. am 11.11.2012). Rechtswirksame Veröffentlichungen auf Niederdeutsch gibt es nicht, im Flurbereinigungsverfahren darf man seinen Widerspruch nicht auf Plattdeutsch formulieren (Beispiele: Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bersenbrück, Flurbereinigungsverfahren Altenoythe Hohefeld).

Die Auffassung Niedersachsens, dass den Kommunen keine Vorgaben zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Kommunalverwaltung gemacht werden könnten, weil diese über ein Selbstverwaltungsrecht verfügten, ist offensichtlich unzutreffend, da sprachliche Vorgaben – deutsch – in der Praxis gemacht werden. Weil sich die Selbstverwaltungsfreiheit der Kommunen nur im Rahmen der Gesetze bewegt, sind die aus der Sprachencharta sich ergebenden Verpflichtungen einzubeziehen. Das Land ist gefordert, eine auf das Niederdeutsche bezogene Anwendungsvorgabe zu machen.

Der Auffassung Bremens, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen sei kein positives Tun erforderlich, weil lediglich ein Verbot des Verbotes formuliert sei, ist grundsätzlich zu widersprechen. Die Umsetzung der Sprachencharta erfordert proaktives Handeln. Ähnliches gilt für die von Schleswig-Holstein vertretene Position, allein das Zulassen niederdeutsch verfasster Dokumente erfülle die Sprachencharta.

Wenn Hamburg feststellt, das Land erkenne keine Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, kann nur entgegnet werden: Das Land ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Wenn es darum geht, amtlich vereidigte Dolmetscher zu gewinnen, könnte das Land diese unschwer finden, nicht zuletzt durch die Mitwirkung des Niederdeutschen Seminars an der Universität oder des Instituts für niederdeutsche Sprache. Hamburg erwähnt die Möglichkeit, dass Beschäftigte innerhalb des öffentlichen Dienstes in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem die niederdeutsche Sprache gebraucht wird. Unklar sind die Form und die Ausgestaltung der in der Stadt geltenden Regelung sowie die Art, in der dieser Punkt innerhalb der Behörden kommuniziert worden ist.

### **4.3. Medien**

Zunächst gelten die generellen Aussagen unter Empfehlung 8.

Offenkundig sind verschiedene Texteinheiten direkt aus Bausteinen hervorgegangen, welche die Funkhäuser für die Länderberichte zugeliefert haben. Insofern fehlt es zahlreichen Ausführungen an der gebotenen Neutralität (kritische Distanz einzufordern wäre zweifellos vermessen). Grundsätzlich sei festgestellt: Einzelne und damit auch zufällige Fernseh- oder Rundfunkproduktionen eignen sich nicht für den Nachweis einer strukturierten Medienpolitik; das gilt für die öffentlich-rechtlichen Sender ebenso wie für Privatanbieter.

Hinsichtlich der Förderung audio-visueller Werke wird explizit eine „Bevorzugung des Niederdeutschen“ abgelehnt. Der BfN erwartet keinerlei „Bevorzugung“; allerdings fragt er mit dem Sachverständigenausschuss nach Maßnahmen der Ermutigung, Erleichterung oder der gleichwertigen Förderung. Diese sind bedauerlicherweise nicht zu verzeichnen.

Der BfN begrüßt die Aktivitäten des Vereins „Plattolio“, er fragt aber gleichzeitig nach dem Förderanteil durch Hamburg. Er verweist zudem auf die Tatsache, dass der Verein aus einer privaten Initiative hervorgegangen ist, die in erheblichem Umfang durch Spendengelder, u.a. über den Plattdүүtschroot för Hamburg, getragen wird; außerdem wurden Teilprojekte in den Jahren 2010, 2011 und 2012 durch den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien gezielt gefördert.

Die Berücksichtigung niederdeutscher Elemente bei der Journalistenausbildung wird offenkundig in Bremen und Hamburg unterschiedlich beurteilt. Während Bremen die Nicht-Staatlichkeit dieses Feldes betont (und damit seine Charta-Verpflichtung in Frage stellt), beschreibt Hamburg Wege und Strukturen, die in der Praxis wenig Relevanz zu haben scheinen. Der BfN fordert diese Länder zunächst auf, sich auf eine gemeinsame Linie zu verständigen und anschließend einen nachhaltigen Maßnahmenkatalog zu erstellen.

### **4.4. Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen**

Der BfN hat im Jahr 2012 seine Positionen zu diesem Feld in neun „Kulturthesen“ zusammengefasst. Er nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass die Länder für ihre Aktivitäten keinen Referenzbezug herstellen.

Aufgrund der erheblichen privatwirtschaftlichen Anteile am Kulturgeschehen erweist sich dieser Bereich aus dem Blickwinkel der gezielten Förderung durch den Bund bzw. die Länder als besonders schwierig. Der BfN wiederholt seine Forderung, dass die Berichte allein solche Maßnahmen enthalten sollten, die durch gezielte staatliche Förderung zustande kommen. So erhalten das Ohnsorg-Theater in Hamburg und der Amateurtheaterverband seine staatlichen Mittel über die in Hamburg übliche Kulturförderung. Hier liegt der erfreuliche Fall einer gleichrangigen und sprachenunabhängigen Förderung vor. Entscheidend aber ist, dass eine ausgewiesene Förderung regionalsprachlicher Kultur hier gerade nicht stattfindet.

Die Einzelbefunde der Länder sind ein deutlicher Nachweis dafür, dass es eine gezielte und abgestimmte Förderung niederdeutscher Kultur nicht existiert. Wenn Bremen zu den „Werken in Niederdeutsch“ von hochdeutschen Vorlagen übersetzte Nachrichtentexte zählt, so verhindert das Land den Blick auf die sehr wohl existierende niederdeutsche Literatur. Der BfN ist verwundert darüber, dass die zweifellos wünschenswerte Einrichtung eines Beirats Niederdeutsch, angesiedelt beim Präsidenten der Bürgerschaft, allein un-

ter Artikel 12 (Kultur) Erwähnung findet, nicht aber bezogen auf die Charta-Verpflichtungen im Bildungssektor und ebenfalls nicht bei der Frage eines Monitorings (Empfehlung Nr. 6). Wenn es sich um ein Gremium im Sinne der Sprachencharta Artikel 7, 4 handeln soll, muss der Bremer Beirat Einfluss nehmen können auf die Umsetzung der Sprachencharta in allen relevanten Bereichen.

#### **4.5. Wirtschaftliches und soziales Leben**

Die Rolle des Niederdeutschen als Sprache in sozialen und pflegerischen Einrichtungen hat sich gerade im Jahr 2012 insofern gewandelt, als dass dieses Thema in der Öffentlichkeit diskutiert und medial begleitet wird; dabei geht es ausdrücklich nicht allein um Menschen mit Demenz, sondern um einen menschenwürdigen Umgang mit Menschen in einer bedrohlichen Lebenslage. Das erkennen zumindest Hamburg und Schleswig-Holstein an; diese Länder sowie Bremen und Mecklenburg-Vorpommern werden dringend aufgefordert, die Aktivitäten in ihren Ländern positiv zu begleiten.

#### **5. Ausblick**

Der BfN sieht nach wie vor erhebliche Gestaltungsspielräume für eine proaktive Umsetzung der Sprachencharta. Er fordert die Bundesländer dringend auf, sich auf einen abgestimmten Handlungsplan zu verständigen. Die Rahmenbedingungen für eine effektive Sprachenpolitik sind gut, auch wenn an einigen Stellen Nachjustierungen vorgenommen werden sollten. In diesem Sinne sollte Niedersachsen prüfen, ob nicht nachträglich Verpflichtungen im schulischen Kernbereich übernommen werden können. Angesichts der existenziellen Bedrohung des Niederdeutschen in den südlichen Sprachregionen werden die Teil-II-Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt aufgefordert, den Sprachenschutz durch nachträgliche Zeichnung nach Teil III zu intensivieren.

### **V. Stellungnahme des Friesenrats Sektion Nord**

#### ***Ausgangssituation in der Arbeit der friesischen Volksgruppe:***

Wie bereits in den Minderheitenberichten 2005-2010 und zuletzt 2011-2012 unter der Rubrik FORUM F3 erwähnt, bilden die 2006 in der zweiten Auflage erschienenen Broschüre Modell Nordfriesland formulierten Leitlinien weiterhin die Grundsätze der friesischen Volksgruppe ([http://www.friesenrat.de/inside/pdf/2006\\_modell\\_NF.pdf](http://www.friesenrat.de/inside/pdf/2006_modell_NF.pdf)).

In dieser Druckschrift nennt der Friesenrat die Kernbereiche, die nach Auffassung der friesischen Volksgruppe für den Erhalt und die Förderung der friesischen Sprache von größter Wichtigkeit sind. Das Modell, welches die unterschiedlichen Themenkomplexe wie

- Verbandsstruktur,
- Bildung- und Erziehungswesen,
- Wissenschaft / Lehrerbildung,
- Politik / Verwaltung,
- Literatur / Musik / Theater / Film sowie
- Medien

nach Ausgangslage, Probleme und Lösungsansatz aus Sicht des Friesenrates darstellt, bildet derzeit weiterhin die wichtigste konzeptionelle Grundlage für die friesische Volksgruppe.

Positiv zu vermerken ist, dass der lang gehegte Wunsch der Friesen nach einem gemeinsamen Haus endlich dank einer Sonderzuwendung des Bundes im Spätsommer

2010 verwirklicht werden konnte. So haben seit Oktober 2010 der Frasche Rädj/Friesenrat Sektion Nord e.V., der Nordfriesische Verein e.V und der Friisk Foriining ihre Geschäftstellen im Friisk Hüs in der Süderstraße 6 in Bräist/Bredstedt.

Nach Ansicht des Friesenrates (Frasche Rädj) wäre es Aufgabe gerade der gebührenfinanzierten Medien, einer Minderheitensprache wie Friesisch eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen einzuräumen, die sich nicht an Einschaltquoten ausrichtet. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich ist, zeigt das Beispiel der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige – wenn auch nur kurze – Fernsehsendungen in sorbischer Sprache (sowohl im MDR wie im RBB) verfügen.

Hier wurde der friesischen Volksgruppe im Rahmen der jüngsten Gremiumssitzung des beratenden Ausschusses zu Fragen der friesischen Volksgruppe im Dezember 2012 empfohlen, sich um einen Sitz im NDR Landesrundfunkrat zu bemühen. Auch wenn die Politik dem NDR bzw. Mediengestaltern keine Weisungen erteilen kann, könnte eine Vertretung der Friesen im Landesrundfunkrat durchaus hilfreich sein. Ein „best practise“ Beispiel liefert hier die sorbische Volksgruppe.

Im September 2010 wurde feierlich in Alkersum auf Föhr der Sender FRIISKFUNK eingeweiht. Der in Zusammenarbeit mit dem OK Schleswig-Holstein und mit Bundesmitteln finanzierte Sender Friiskfunk erfüllt zwar noch nicht die Maximalforderung, ist allerdings ein Schritt in die richtige Richtung.

Ebenfalls mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Nordfriesland der friesischen Volksgruppe im Sommer 2010 die Gelegenheit gab, sich zum ersten Entwurf eines Minderheitenberichts zu äußern bzw. Ergänzungen einzubringen. Wir setzen die politische Partizipation der friesischen Volksgruppe auf allen Ebenen als Grundbedingung für unser tägliches Leben voraus.

Wenngleich leichte Etappensiege – vor allem mit dem neuen Friisk Hüs - zu verzeichnen sind, so gibt es eine Reihe von ungelösten Problemen, die leider fortgeschrieben werden müssen.

### ***Ungelöste Probleme/ Ausblick***

Besonders beim Nordfriisk Instituut ist das Grundproblem gleich geblieben: Die Aufgaben wachsen aber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen ist kleiner geworden. Im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen verweist die Bundesrepublik auf die Arbeit des Nordfriisk Instituut. Mit den dem Instituut zugewiesenen knappen Ressourcen lassen sich die gegenüber der friesischen Volksgruppe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende ungelöste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans anbieten,
- Medienpräsenz in den gebührenfinanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, die die Arbeit in den Kindergärten absichert,
- Umwandlung von Projektförderung zum institutionellen Zuschuss,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

Wir weisen in diesem Zusammenhang abermals darauf hin, dass der Sachverständigenausschuss des Europarates hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die

Empfehlungen des Ministerkomitees am 25. Mai 2011 entsprechende Schlussfolgerungen verfasst hat:

*"Kapitel 2.*

*Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses des Europarates hinsichtlich der Reaktion der deutschen Behörden auf die Empfehlungen des Ministerkomitees*

*Empfehlung Nr. 1:*

„spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo ihr Fehlen die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen behindert“

12. Es wurden keine Bestimmungen zur Umsetzung der Charta verabschiedet. Die deutschen Behörden geben an, die Charta sei unmittelbar anwendbar und die praktische Anwendung der Verpflichtungen solle im Mittelpunkt stehen.

*Empfehlung Nr. 2:*

„strukturierte Maßnahmen zur Förderung und Bewahrung des Nordfriesischen, Saterfriesischen und Niedersorbischen verabschieden und umsetzen, darunter insbesondere dringend notwendige Maßnahmen, die sicherstellen, dass in diesen Sprachen eine Grund- und Sekundarschulbildung systematisch verfügbar ist“

13. Schleswig-Holstein verabschiedete einen Erlass über die Bildung in der nordfriesischen Sprache, wonach die Schulen Eltern darüber informieren müssen, dass sie für ihre Kinder Unterricht in Nordfriesisch einfordern können. Darüber hinaus kann Friesisch ab dem siebenten Schuljahr als Wahlfach in den normalen Lehrplan aufgenommen werden. In der Praxis ergeben sich für den Unterricht in Nordfriesisch Schwierigkeiten daraus, dass er aufgrund eines Lehrermangels und des Fehlens eines verbindlichen Lehrplans außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfindet. Ferner mangelt es an Kontinuität zwischen den Schulstufen und -programmen.

.....

266. Der Sachverständigenausschuss erinnert daran, dass die deutschen Behörden laut dieser Verpflichtung Unterricht in Nordfriesisch zumindest als festen Bestandteil des Lehrplans anbieten müssen. Da diese Mindestanforderung nicht erfüllt zu sein scheint, bleibt der Sachverständigenausschuss bei seiner vorherigen Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

270. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass im Schuljahr 2009/2010 insgesamt 902 Schüler an 20 Schulen aller Stufen Nordfriesisch lernten und ihre Anzahl im Vergleich zu den Angaben in vorherigen Monitoring-Durchgängen beträchtlich gesunken ist. Obwohl der Erlass den Status des Nordfriesischen an Sekundarschulen leicht zu verbessern scheint, sind weitere Maßnahmen erforderlich, u. a. ein systematisches und dauerhaftes Angebot von Nordfriesisch als festen Bestandteil des Lehrplans auf allen Stufen der Sekundarschulbildung.

*Empfehlung Nr. 6:*

„Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Saterfriesisch, Nordfriesisch, Niedersorbisch und Dänisch verfügbar sind“

22. Die deutschen Behörden vertreten weiterhin die Auffassung, dass es nicht mit der Unabhängigkeit der Medien vereinbar sei, privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten fi-

nanzielle Anreize für die Ausstrahlung von Programmen in Minderheitensprachen anzubieten.

23. Für das Nordfriesische organisierte die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MAHSH) eine Ausschreibung für Anbieter, die zur Förderung des Friesischen beitragen können. Der Offene Kanal Schleswig-Holstein erhielt auf der Insel Föhr eine Frequenz für einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Offene Kanal wird eine Stunde pro Tag auf Nordfriesisch senden." (vgl. Straßburg, den 25. Mai 2011 ECRML (2011) 2, EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN, ANWENDUNG DER CHARTA IN DEUTSCHLAND, Vierter Überprüfungszeitraum, S. 6 ff.)

Seit 2012 hat der Frische Råd/Friesenrat Sektion Nord den Vorsitz im Interfriesischen Rat. Innerhalb einer dreijährigen Periode richtet sich der Fokus mit Schwerpunkt Friesisch auf das Land Schleswig-Holstein. Es sind zahlreiche Veranstaltungen in Schleswig-Holstein geplant, die mit einem Kongress im Jahr 2015 abschließen werden. Der Friesenrat hofft, dass das Land Schleswig-Holstein den rechtlichen und finanziellen Rahmen schafft, damit diese Amtszeit des Friesenrates auch als Eigenwerbung des Landes Schleswig-Holstein angesehen werden kann.

## **VI. Stellungnahme der dänischen Minderheit**

Der südschleswigsche Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig/der Dänische Schulverein für Südschleswig bedanken sich im Namen der dänischen Minderheit für die Zusendung des fünften Berichtes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Einleitend kann festgestellt werden, dass sich die schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik nach dem Regierungswechsel im Juni 2012 zum Positiven gewendet hat. Die Koalitionsregierung, bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die diskriminierende Minderheitenpolitik der früheren CDU-FDP-Regierung korrigiert und eine aktive Minderheitenpolitik als einen wichtigen Eckstein in der politischen Agenda der Regierung hervorgehoben. Vorläufig bedeutet dies konkret, dass den deutschen Sinti und Roma jetzt der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteilwird, wie ihn die dänische und friesische Minderheit seit 1990 haben. Weiterhin wird die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen ab 1. Januar 2013 wieder eingeführt. Damit wird die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen.

Darüber hinaus wird die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben. Diese Änderungen begrüßt die dänische Minderheit sehr und möchte gern in Zusammenarbeit mit der Landesregierung den positiven minderheitenpolitischen Modellcharakter Schleswig-Holsteins weiterentwickeln.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme möchten wir es nicht versäumen, der Bundesregierung und dem Bundestag für die finanzielle Unterstützung in den Jahren 2011 und 2012 als Ausgleich für die Kürzungen von Mitteln des Landes Schleswig-Holstein für die Schulen der dänischen Minderheit zu danken.

Zum Bericht haben wir ferner folgende Bemerkungen:

### **Schulen**

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V./ der Dänische Schulverein begrüßt ausdrücklich die angekündigte Wiederherstellung einer bedarfsunabhängigen 100-prozentigen Gleichstellung seiner Schülerinnen und Schüler auf der Basis des Schulgesetzes 2007 zum 1. Januar 2013 sowie der angekündigten Prüfung einer ebenfalls gleichberechtigten Förderung der Schülerbeförderung. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir jedoch Neuordnungen in der Berechnung der Schülerkostensätze. So wurden bisher sowohl die Berechnung der Sachkosten für alle Schulen in freier Trägerschaft als auch die Kostensätze für die dänische Minderheit in Südschleswig für FörderschülerInnen beim Dänischen Schulverein geändert. Die Begründungen für diese Änderungen sind zwar nachvollziehbar, jedoch in der Berechnung und im Ergebnis nicht transparent, so dass hier die weitere Entwicklung abzuwarten ist. Auch in Fragen der Schülerbeförderung ist noch kein sichtbarer Fortschritt in Richtung einer gesetzlich geregelten Gleichstellung erzielt. Die Beauftragte des Ministerpräsidenten für Minderheiten und der Dänische Schulverein sind Teilnehmer einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft über eine Neuregelung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. legt im Verhältnis zur Darstellung des Landes Schleswig-Holstein Wert auf die Feststellung,

- dass die Schülerkostensätze an die Kostenentwicklung der öffentlichen Schulen gekoppelt sind und insoweit auch die Kosten der öffentlichen Schulen widerspiegeln.
- dass die dänischen Schulen die (Kosten-)Entwicklung der öffentlichen Schulen mit einem Verzug von zwei Jahren erstattet bekommen.
- dass die Förderung der dänischen Schulen trotz der Kompensationsleistungen des Bundes für 2011 und 2012 ca. 4,5 % unter der Gleichstellung laut Schulgesetz 2007 lagen.
- dass als unmittelbare Folge der Landespolitik mit der Christian Paulsen-Skolen in Flensburg eine größere Stadtschule geschlossen werden musste (2011) und weitere einschneidende Sparmaßnahmen durchgeführt wurden.

Um vergleichbare Einsparungen erzielen zu können, wie sie mit der Schließung der Christian Paulsen-Skolen und den anderen einschneidenden Maßnahmen erreicht wurden, hätten mehrere kleine Schulen auf dem Lande geschlossen werden müssen. Dies wäre einer ernststen Gefährdung der Minderheit in einigen Gebieten gleichgekommen. Ohne die Kompensation des Bundes wäre es somit tatsächlich zu einer existenziellen Gefährdung der dänischsprachigen Bildung in Schleswig-Holstein gekommen.

### **Sprache und Medien**

#### **b. Art. 10 Abs. 1a v**

Im Hinblick auf das Recht, im Umgang mit den deutschen Verwaltungsbehörden Schriftstücke in dänischer Sprache vorzulegen, gibt es noch viele Hindernisse. In der Praxis werden dänische Mitbürger und dänische Organisationen immer noch gebeten, Protokolle und Geschäftsberichte in die deutsche Sprache zu übersetzen. Im Umgang z. B. mit Finanzbehörden wird die Sprachencharta in der Praxis bisher nicht umgesetzt. Unter anderem erlebt es Dansk Sundhedstjeneste (Dänischer Gesundheitsdienst) im Umgang

mit öffentlichen Behörden in Schleswig-Holsteins Kreisen und Kommunen sowie mit Krankenkassen und medizinischen Diensten, dass die Sprachencharta in der Praxis nicht den erforderlichen Stellenwert hat. Es muss leider immer wieder festgestellt werden, dass dänische Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind bzw. die Sprachencharta gänzlich unbekannt ist.



**G. Schlussbemerkungen**

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreter der Sprachgruppen auseinandersetzen und im nächsten Staatenbericht über weitere Fortschritte berichten.